



L

11

Die Pensionsgesetze

für die
evangelischen Geistlichen

und

die Disziplinarordnung

für die
evangelisch-lutherische Landeskirche

im

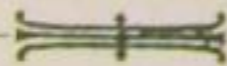
Königreich Sachsen.

Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister
herausgegeben

von

Dr. Heinrich Wäntig,

Beh. Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.



Leipzig,

Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.
1893.

1892 * 4159
124.23

Die Kirchenverfassung

von

Ernst Wilhelm Lohmeyer

und

Die Disziplinarrordnung

von

Ernst Wilhelm Lohmeyer

in

Königlich-Sächsischen

mit erlöschenden Klammern und Buchstaben

herausgegeben

von

Dr. Heinrich Klüntz

Dr. Heinrich Klüntz, Director der Königl. Bibliothek in Dresden



Leipzig

Verlag der Neubergerischen Buchhandlung

1823

Vorwort.

Bekanntermaßen ist bei der Beratung des Entwurfes der Novelle zu den Geistlichen Pensionsgesetzen im Schooße der V. evangelisch-lutherischen Landessynode von berufendster Seite, nämlich von dem Berichterstatter des Verfassungsausschusses über diesen Gesetzentwurf, der Wunsch ausgesprochen worden, daß es dem Kirchenregiment gefallen möge, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Handausgabe der auf die Pension der Geistlichen bezüglichen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen entweder selbst zu veranstalten oder eine derartige Veranstaltung zu unterstützen. Hiermit scheint das Bedürfnis einer Handausgabe der die Pensionsverhältnisse der Geistlichen im Königreich Sachsen betreffenden Gesetzesvorschriften unzweideutig klargelegt und, da, wie der Herausgeber in Erfahrung gebracht hat, von seiten des hohen Kirchenregimentes irgend welche Schritte zu direkter Befriedigung des geäußerten Wunsches nicht zu erwarten sind, hat der Unterzeichnete der an ihn ergangenen Aufforderung der Verlagshandlung auf Bearbeitung einer Handausgabe der in Frage stehenden Art sich nicht entziehen zu dürfen geglaubt. Wenn er

sich bei dieser Bearbeitung nicht auf die geltenden Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen und deren Hinterlassene beschränkt, sondern mit diesen auch eine Herausgabe der von der letzten Landessynode verabschiedeten Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche verbunden hat, so ist hierfür die Erwägung maßgebend gewesen, daß das zuletzt gedachte Kirchengesetz mit den Vorschriften über die Pensionierung der Geistlichen nicht nur, wie sich bei der Beratung der betreffenden Gesetzesentwürfe in der letzten Landessynode gezeigt hat, in einem ziemlich engen äußeren Zusammenhange sondern auch in einer gewissen inneren Verbindung steht, insofern nämlich, als die disziplinarische Entfernung aus dem Kirchenamte, wenigstens in ihrer milderer Form — der sogenannten Amtsenthebung — als eine Art von Zwangseméritierung sich darstellt. Bei Abfassung der dem Gesetzestexte beigegebenen erläuternden Anmerkungen hat der Verfasser dieselben Grundsätze befolgt, wie dies nach dem Vorbilde S. Excellenz des Herrn Staatsminister von Seydewitz bei den von ihm besorgten Handausgaben in der vor Kurzem erschienenen Bearbeitung der königlich sächsischen Lehrgelalts- und Pensionsgesetze geschehen ist. Es sind daher neben den Gesetzesmotiven, den Synodal- und Landtagsverhandlungen auch die einschlagenden Präjudizialverordnungen der Oberbehörden berücksichtigt und in der Regel wörtlich unter Hinweis auf die Synodalakten- und -verhandlungen, die Landtagsakten- und -mitteilungen sowie den von Herrn v. Seydewitz in III. Auflage herausgegebenen Codex des königlich sächsischen Kirchen- und Schulrechtes angeführt worden. Um den Benutzern der

gegenwärtigen Handausgabe das lästige Nachschlagen zu ersparen, sind auch die im Texte und in den Anmerkungen angezogenen Stellen anderer Gesetze in der Regel mit zum Abdrucke gelangt. Wo aber, wie bei den erst vor Kurzem erschienenen Gesetzen, der Herausgeber seine persönliche Auffassung der betreffenden Bestimmungen darlegen zu müssen glaubte, ist er bemüht gewesen, dies in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Endlich sei noch bemerkt, daß, obgleich der Herausgeber nicht unterlassen hat, sich des Einverständnisses des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums mit seinem Vorhaben zu versichern, die vorliegende Veröffentlichung doch nach außen hin durchaus den Charakter einer nicht amtlichen Arbeit an sich trägt.

Dresden, im September 1892.

Der Herausgeber.

gemeinlichen Zusammengehörigen das selbige Abschreiben zu
 erhalten, sind auch die im Jahr 1802 in den Jahren
 unter angelegener Stellen außer der in der Regel
 mit ganz bestimmten gehalten, die aber, wie bei den erst
 vor ihrem Eintritte in die Stellen, die Bestimmung
 bestimmte, die Bestimmung der Bestimmung, die Bestimmung
 darüber zu machen, ist es nicht möglich, diese
 im gedruckten Verzeichnis zu machen, und es ist
 noch darauf zu achten, dass die Bestimmung der Bestimmung
 lassen hat, sich die Bestimmung der Bestimmung
 in diesem Verzeichnis, mit dem Bestimmung
 verbunden, die Bestimmung der Bestimmung, die Bestimmung
 unter den Bestimmung der Bestimmung, die Bestimmung
 steht an, die Bestimmung

Dresden, im September 1802

Der Bestimmung

Inhalt.

	Seite
I. Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen:	
Vorbemerkung	1—3
a. Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892	4—28
b. Gesetz, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872	28—35
c. Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Witwen und Waisen-Kasse betreffend, vom 1. Dezember 1837	35—45
d. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisen-Kasse betreffend, vom 9. April 1872	45—47
e. Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend, vom 5. März 1874	48—53
1. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890	53—54

	Seite
g. Gesetz, Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend, vom 16. April 1892	55—60
h. Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige vom 10. März 1890	60—83
II. Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen:	
Vorbemerkung	84—87
Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891	88—123
Sachregister	124—137

I. Pensionsgesetze für die evangelischen Geistlichen.

Vorbemerkung.

Bis zu der im Jahre 1846 erfolgten Errichtung des sogenannten geistlichen Emeritierungsfonds waren die durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, soweit sie nicht etwa Vermögen besaßen, wegen ihres Unterhaltes auf die ihnen von ihren Amtsnachfolgern zu gewährenden Provisionen angewiesen. Dieses für beide Teile höchst lästige Verhältniß erfuhr auch durch die Gründung des gedachten Fonds zunächst nur eine teilweise Erleichterung insofern, als aus diesem Fonds Beihilfen zur Erhöhung der Provisionen bez. zur Erleichterung der Gewährung derselben gezahlt wurden. Erst mit dem Inkrafttreten des, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffenden Gesetzes, vom 19. September 1864 wurde das System der Provisionen verlassen und der Emeritierungsfonds, von gewissen Uebergangsbestimmungen abgesehen, für die alleinige Quelle der Pensionen emeritierter Geistlichen erklärt, zugleich aber die Verpflichtung, für die Bedürfnisse dieses Fonds aushilfsweise aufzukommen, vom Staate übernommen. Weitere Verbesserungen zu Gunsten der Beteiligten erfuhr das erwähnte Emeritierungsgesetz sowohl nach der Richtung der Erleichterung der zum Emeritierungs-

fonds zu entrichtenden Beiträge als auch nach derjenigen der Erhöhung seiner Leistungen an die Emeriten durch die Gesetze vom 8. April 1872 (Ges.= u. Ver.=Bl. v. 1872 S. 105 flg.) u. vom 10. März 1890 (Ges.= u. Ver.=Bl. v. 1890 S. 42 flg.), doch standen auch nach diesen Gesetzen die Geistlichen in Betreff ihrer Pensionsverhältnisse den Civilstaatsdienern noch in mehreren Punkten nach. Was auf der andern Seite die Versorgung der Angehörigen verstorbenen Geistlicher betrifft, so hatte in dieser Hinsicht ein am 1. Dezember 1837 erlassenes Gesetz durch Errichtung der Prediger=Witwen=Waisenkasse eine höchst dankenswerte Fürsorge getroffen, die durch das Abänderungs- u. Ergänzungsgesetz vom 9. April 1872 (Ges.= u. Ver.=Bl. v. 1872 S. 110 flg.) eine weitere Vervollkommnung gewann. Der in den betreffenden Kreisen bestandene Wunsch einer Gleichstellung der Geistlichen mit den Civilstaatsdienern in Hinsicht des Pensionswesens endlich hat durch die unterm 3. Mai des laufenden Jahres erlassene Novelle, soweit thunlich, seine Verwirklichung erfahren. Die Hauptvorteile, die das zuletzt erwähnte Gesetz den Geistlichen gebracht hat, sind in Kürze folgende:

1. die Vollendung des 65. Lebens- oder des 40. Dienstjahres gewährt ohne Weiteres Anspruch auf Emeritierung, was bisher nur nach dem vollendeten 70. Lebensjahre oder nach im Alter von 65 Jahren stattfindender Zurücklegung des 40. Dienstjahres der Fall war;

2. die Verwilligung einer Unterstützung aus dem Emeritierungsfonds im Falle einer während der ersten 10 Dienstjahre ohne Verschuldung eingetretenen Dienstunfähigkeit setzt nur den Nachweis der Bedürftigkeit voraus, während nach dem bisherigen Rechte — § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. April 1872 — hierzu noch erforderlich war, daß der Betreffende zu erheblichen Ausstellungen gegen sein Verhalten nicht Anlaß gegeben hatte und seine Erwerbsunfähigkeit nachweisen konnte;

3. der infolge eines ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfalles während der ersten 10 Dienstjahre dienstunfähig Gewordene hat nach dem neuen Rechte einen Anspruch

auf Pension, während bisher auch in einem solchen Falle nur die Ermächtigung für die Dienstbehörde bestand, ihm eine Unterstützung zu gewähren;

4. eine nach Ablauf von 10 Dienstjahren eintretende Dienstunfähigkeit begründet, abweichend von dem bisherigen Rechte, auch dann einen Anspruch auf Pension, wenn sie nicht unverschuldet ist, und selbst bei erweislicher grober Verschuldung geht dieser Anspruch noch immer auf die Hälfte der ordentlichen Pension;

5. die neue Pensionskala ist nur auf den ersten drei Altersstufen, auf denen Emeritierungen von Geistlichen nur höchst selten eintreten, ungünstiger, sonst günstiger als die bisherige;

6. in Bezug auf die Anrechnung der in andern Dienststellungen verbrachten Zeit in die Pensionsdienstzeit ist das neue Recht weit liberaler als das alte;

7. auch disziplinarisch entlassene Geistliche können im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen aus dem Emeritierungsfonds erhalten und ihre Hinterlassenen haben solchenfalls Anspruch auf Pension, was beides bisher nicht der Fall war.

a. Gesetz,

Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch=lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch=reformierten Geistlichen betreffend;

vom 3. Mai 1892.

(Ges.= u. Ver.=Bl. v. J. 1892, S. 132 flg.)

Wir, A l b e r t, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c., haben, soweit es sich um die evangelisch=lutherische Kirche handelt, im Einverständnis mit Unseren in Evangelicis beauftragten Staatsministern und der evangelisch=lutherischen Landessynode, beschlossen und verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Es werden aufgehoben:

1. §§ 1, 2, 3 Absatz 2; §§ 5, 7, 12, 13, 15 und 18 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch=lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872;¹⁾

2. § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger=Witwen= und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837.²⁾

An die Stelle des Aufgehobenen treten nachstehende Bestimmungen:³⁾

§ 1. Jeder evangelisch=lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritierungsfonds,⁴⁾ wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat⁵⁾ und wegen eingetretener⁶⁾ körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von

der Konsistorialbehörde⁷⁾ in Ruhestand versetzt wird, oder nach erfülltem 65. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren⁸⁾ sein Amt niederlegen will.

§ 2. Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahr erfüllt, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gesetzlichen Pension von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium verfügt werden. Ein Widerspruch hiergegen steht ihm nicht zu. Der bezügliche Beschluß des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ist dem betreffenden Geistlichen mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand eintreten soll, schriftlich zu eröffnen.⁹⁾

§ 3. Ist ein Geistlicher durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablauf des Jahres noch nicht völlig genesen oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so kann er, falls der Wiedereintritt voller Diensttätigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in Wartegeld versetzt werden.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionierung ein.

Das Wartegeld beträgt $\frac{7}{10}$ des nach der Bestimmung in § 7 Absatz 1 zu ermittelnden Einkommens, mindestens aber 2100 M für das Jahr, und ist, soweit es nicht etwa neben Belastung der Amtswohnung oder des statt derselben gewährten Wohnungsgeldes aus dem Stelleneinkommen gedeckt werden kann, von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium aus den zu seiner Verfügung stehenden landeskirchlichen Stiftungsmitteln zu bestreiten.¹⁰⁾

Die in Wartegeld verbrachte Zeit kommt bei der Pensionierung als aktive Dienstzeit in Anrechnung, auch ist dieselbe denjenigen Geistlichen, welche aus dem Wartegeldstande wieder in ein geistliches Amt eintreten, bei Berechnung der geordneten Dienstalterszulagen als aktive Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

In Wartegeld stehende Geistliche bleiben der Disziplinar-

gewalt des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums nach den für Geistliche geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen.¹¹⁾

Die Vorschriften in §§ 13 und 14 über Verlust und Entziehung der Pension haben auf das Wartegeld sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. Wenn ein Geistlicher innerhalb der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihn außerhalb seines Dienstes überkommen, zur Fortsetzung seines Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Emeritierung und nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus dem geistlichen Emeritierungsfonds zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Wird dagegen ein Geistlicher während der ersten 10 Dienstjahre in einem ständigen geistlichen Amte erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfall dienstuntüchtig, so ist ihm ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit der in § 7 angegebene niedrigste Pensionsatz zu bewilligen. Es findet jedoch auch in diesem Falle § 11 Anwendung.¹²⁾

§ 5. Sucht ein Geistlicher, welcher wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.¹³⁾

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 11 Absatz 2, 12 und 13 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 haben hier sinngemäße Anwendung zu finden.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1 steht die Entschließung dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, im Falle erhobener Einwendung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu.

§ 6 Bei erweislich grober Verschuldung der Dienst- unfähigkeit ist dem Emeritierten, dafern er nicht das 40. Dienst- jahr erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen.¹⁴⁾

§ 7. Die jährliche Pension, auf welche ein Geistlicher Anspruch machen kann, ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionierung vor- hergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen worden ist.¹⁵⁾

Die jährliche Pension beträgt:

nach erfülltem 10., jedoch vor erfülltem 15. Dienstjahre						30/100
=	=	15.,	=	=	=	16. = 31/100
=	=	16.,	=	=	=	17. = 32/100
=	=	17.,	=	=	=	18. = 34/100
=	=	18.,	=	=	=	19. = 36/100
=	=	19.,	=	=	=	20. = 38/100
=	=	20.,	=	=	=	21. = 40/100
=	=	21.,	=	=	=	22. = 42/100
=	=	22.,	=	=	=	23. = 44/100
=	=	23.,	=	=	=	24. = 46/100
=	=	24.,	=	=	=	25. = 48/100
=	=	25.,	=	=	=	26. = 51/100
=	=	26.,	=	=	=	27. = 54/100
=	=	27.,	=	=	=	28. = 57/100
=	=	28.,	=	=	=	29. = 60/100
=	=	29.,	=	=	=	30. = 63/100
=	=	30.,	=	=	=	31. = 66/100
=	=	31.,	=	=	=	32. = 69/100
=	=	32.,	=	=	=	33. = 71/100
=	=	33.,	=	=	=	34. = 73/100
=	=	34.,	=	=	=	35. = 75/100
=	=	35.,	=	=	=	36. = 76/100
=	=	36.,	=	=	=	37. = 77/100
=	=	37.,	=	=	=	38. = 78/100
=	=	38.,	=	=	=	39. = 79/100
=	=	39.,	=	=	=	40. = 80/100
						und weiter 80/100

es nach der Bestimmung im Eingange ermittelten Einkommens.¹⁶⁾

Bei der Aussetzung von Pensionen werden überschießende Bruchteile einer Mark auf volle Mark abgerundet.¹⁷⁾

Die höchste Pension soll nicht mehr als 7200 *M* jährlich betragen.¹⁸⁾

Die Pensionen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.¹⁹⁾

§ 8. Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl, als der Abentrichtungen zum geistlichen Emeritierungsfonds nach § 9 des angezogenen Gesetzes vom 8. April 1872 in Anrechnung zu bringende freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen

bis einschließlich	3000 <i>M</i>	mit	450 <i>M</i>
von über	3000	= =	600 =

in Ansatz.²⁰⁾

§ 9. Geistlichen, welche vor ihrem Eintritt in das geistliche Amt öffentliche Schulämter im Königreiche Sachsen bekleidet haben, wird die in einem solchen öffentlichen Schulamte²¹⁾ nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung²²⁾ oder nach Erlangung der Kandidatur für das höhere Schulamt oder der Theologie, sei es als ständiger Lehrer, sei es als Hilfslehrer oder Vikar verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet.

Desgleichen wird die Dienstzeit, welche die Geistlichen als Hilfsgeistliche oder Vikare im Königreich Sachsen verbracht haben, ihnen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit angerechnet.²³⁾

Geistliche, welche

- a) ein geistliches Amt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,
- b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

Haben, wenn sie später angestellt worden sind, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Kultusministerium kann jedoch nach Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Geistlichen gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehen.

Auch kann das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Kultusministerium die im Dienste der Kirche und Schule in anderer, als der in Absatz 1 und 2 erwähnten Weise, verbrachte Amtszeit den Geistlichen, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in Ruhestand treten, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vom erfüllten 25. Lebensjahre an bei Berechnung der Dienstzeit anrechnen.²⁴⁾

§ 10. Ein Geistlicher, welcher disziplinarisch seines Dienstes entlassen wird, verliert den Anspruch auf Pension.²⁵⁾

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch einem solchen Geistlichen ein Teil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension als Unterstützung²⁶⁾, oder, so lange er lebt, seiner Familie eine jährliche Unterstützung²⁶⁾ von dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bewilligt werden.

Die Unterstützung darf jedoch, insoweit dieselbe, sei es auch nur teilweise aus dem geistlichen Emeritierungsfonds zu gewähren ist, nur im Einverständnisse mit dem Kultusministerium²⁷⁾ bewilligt werden und die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem Geistlichen im Falle der Pensionierung zu gewähren gewesen wäre, keinesfalls aber mehr als 2500 M²⁸⁾ jährlich betragen.

Die Unterstützungen sind bis zu Wiederbesetzung der be-

treffenden geistlichen Stelle aus deren Einkommen zu bestreiten, dann aber auf den geistlichen Emeritierungsfonds zu übernehmen.²⁹⁾

§ 11. Wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle oder, sofern die Pension den Betrag von 2000 *M* nicht übersteigt, bei vorhandenem dringenden Bedürfnisse kann eine Erhöhung der gesetzlichen Pension erfolgen. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über $\frac{8}{100}$ des der Pensionierung zu Grunde liegenden Dienst Einkommens betragen.³⁰⁾

§ 12. Der erlebte erste Tag des letzten Pensionsmonats begründet für des pensionierten Geistlichen Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag.³¹⁾

§ 13. Der Geistliche verliert seinen Ruhegehalt:

1. wenn ihm nach Maßgabe der geltenden Disziplinarvorschriften sein Pensionsanspruch rechtskräftig aberkannt worden ist;³²⁾
2. wenn er außerhalb Deutschlands eine Anstellung annimmt;³³⁾
3. wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensioniert wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes seinem vorigen ähnliches geistliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;³⁴⁾
4. wenn die Pension 3 Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch bloß die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen und dem Pensionär die Berechtigung verbleibt, die künftig fällig werdenden Pensionsgelder zu erheben. Sollten aber dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen des Verzugs in Erhebung der Pension zur Seite stehen, so kann ihm das evangelisch-lutherische Landesconsistorium auf sein Bitten auch die Erhebung der von ihm 3 Jahre hintereinander nicht erhobenen Pensionsgelder ganz oder zum Teil gestatten.³⁵⁾

Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Uebernahme einer Stelle in dem Vor-

stande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zu Grunde gelegte Einkommen überstiegen wird.³⁶⁾

§ 14. Die rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Verlust der Pension von Rechtswegen zur Folge.³⁷⁾

§ 15. Der Pensionsgenuß der Hinterlassenen eines evangelisch-lutherischen und eines evangelisch-reformierten Geistlichen tritt ein:

- a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse³⁸⁾ berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses,
- b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse oder in Wartegeld war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.³⁹⁾

Den Hinterlassenen der zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits in Ruhestand versetzten Geistlichen verbleibt der ihnen in § 13 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 eingeräumte Gnadengenuß der Pension.⁴⁰⁾

§ 16. Nach dem Tode eines seines Dienstes entlassenen Geistlichen steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Unterstützung der in § 10 gedachten Art entlassen worden war.⁴¹⁾

§ 17. Übernimmt die Witwe eines Geistlichen eine mit Gehalt verbundene Funktion im öffentlichen oder im königlichen Hofdienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Funktion bekleidet.⁴²⁾

§ 18. Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Geistlichen wird bezüglich der evangelisch-lutherischen Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium im Einverständnisse mit dem Kultusministerium, bezüglich der evangelisch-reformierten Geistlichen dem Kultus-

ministerium allein, die Zubilligung einer größeren Pension, als die gesetzliche ist, vorbehalten. Der Mehrbetrag darf jedoch den vierten Teil der gesetzlichen Pension nicht übersteigen.⁴³⁾

§ 19. Die Vorschriften

- a) in § 39 Absatz 2 unter b und c, sowie Absatz 3, 4, 6, 9 und 10 des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, wonach in den daselbst gedachten Fällen ein Anspruch der Hinterlassenen eines Staatsdieners auf Pension nicht stattfindet, und
- b) die Vorschriften in § 46 unter A 1 und 2 des angezogenen Gesetzes über die Endschafft oder den Verlust der Pension der Hinterlassenen eines Staatsdieners haben auf die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen der Geistlichen sinngemäße Anwendung zu finden.⁴⁴⁾

Die Beurteilung und Entscheidung gebührt jedoch in jedem der hiernach in Frage kommenden Fälle bezüglich der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen den evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, jedoch soweit dasselbe dabei nicht selbst schon zur Ausschließung oder gänzlichen Aberkennung des Pensionsanspruches gelangt, im Einverständnisse mit dem Kultusministerium, bezüglich der Hinterlassenen der evangelisch-reformierten Geistlichen dem Kultusministerium allein.⁴⁵⁾

§ 20. Die Geistlichen und deren Hinterlassene haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen und den Emeritierungsfonds später durch Gesetz getroffen werden.⁴⁶⁾

§ 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Mai 1892.

1) Das angezogene Gesetz ist, soweit es sich noch in Geltung befindet, unten unter b abgedruckt.

2) Das angezogene Gesetz ist, soweit es sich noch in Geltung befindet, unten unter c abgedruckt.

3) Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgenommenen Abänderungen der bestehenden Vorschriften haben, wie bereits bemerkt, in der Hauptsache den Zweck, eine Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Geistlichen mit denen der Staatsdiener herbeizuführen. Die Anregung hierzu war dadurch gegeben worden, daß die Ständeversammlung vom Jahre 1889/90 eine darauf mit gerichtete Petition der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen hatte. Die demgemäß seitens des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern und mit der evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1891 stattgehabte Erwägung hatte allenthalben zu einer beifälligen Entschließung geführt — zu vergl. Landtagsakten 1891/92. Dekrete Nr. 24. Bd. 3 S. 151 flg. — Auch bei den Verhandlungen des Landtages über den auf Grund dieser Entschließung ausgearbeiteten Gesetzentwurf ist gegen das Prinzip der Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern ein wesentliches Bedenken nicht erhoben worden. Die wichtigsten Folgerungen aus demselben sowie die durch die Besonderheiten des geistlichen Amterrechtes bedingten Abweichungen werden, soweit es nicht schon in der Vorbemerkung geschehen ist, nachstehends bei den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben werden. Nur das sei hier noch bemerkt, daß sich die Fassung des vorliegenden Gesetzes im Wesentlichen an das ebenmäßig wegen Abänderung der Pensionsvorschriften für die Lehrer an den öffentlichen Schulen erlassene Gesetz vom 25. März 1892 — Ges.- u. Ver.-Bl. v. 1892, S. 21 flg. — anlehnt.

4) Bekanntlich wurde dieser Fonds s. Z. auf Grund des Gesetzes, die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr. vom 19. September 1864 — Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1864, S. 308 flg. — wesentlich erweitert. Von den dem Emeritierungsfonds in diesem Gesetze §§ 5 flg. zugewiesenen besonderen Einnahmen sind jedoch nur die in §§ 8–10 des unten unter b abgedruckten Gesetzes vom 8. April 1872 erwähnten in Geltung geblieben, alle übrigen aber weggefallen. Dagegen ist der bereits in § 12 des Gesetzes vom 19. September 1864 ausgesprochene Grundsatz, daß „insoweit die sonstigen Zuflüsse des Emeritierungsfonds nicht ausreichen, das Bedürfnis desselben zu decken, das Fehlende aus der Staatskasse zuzuschießen ist“, nach dem noch geltenden § 11 des unten unter b abgedruckten Gesetzes in Kraft geblieben.

5) Die Frage, ob die im Dienste der inneren Mission stehenden Geistlichen als in einem „ständigen geistlichen Amte“ im Sinne der Pensionsgesetze stehend angesehen werden könnten, ist zwar von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern im Prinzip verneint worden. — Zu vergl. Ver. der genannten Staatsmin. an d. E.-L. Landesconsistorium vom 17. Febr. 1877 v. Seydewitz.

Cod. des Kirchen- u. Schulrechts S. 458 Note 5. — Dagegen hat die R. Staatsregierung einer von der V. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landesynode gegebenen Anregung zufolge — zu vergl. Synodalakten 2. Abth. Ber. Nr. 10 S. 6 u. 7, Antrag Nr. 31 S. 3, Synodalschrift Nr. 7 S. 3 — die ständische Ermächtigung dazu nachgesucht und erhalten, die Inhaber nachstehender acht Stellen im Dienste der innern Mission, nämlich der Stellen

1. des Geistlichen des Landesvereins für innere Mission,
2. u. 3. je eines Geistlichen der Stadtvereine für innere Mission in Dresden und Leipzig,
4. bis 6. der drei Geistlichen der Diakonissenanstalt zu Dresden und Niederlöbnitz,
7. des Inspektors und Pastors der Diakonenbildungsanstalt zu Obergorbitz und
8. des Geistlichen der Diakonissenanstalt zu Leipzig,

in die für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche und deren Angehörige bestehenden allgemeinen geistlichen Pensionskassen, in den geistlichen Emeritierungsfonds und in die Prediger-Witwen- und Waisenkasse, unter der Voraussetzung aufzunehmen,

1. daß die durch die Vorstände der Vereine der inneren Mission vollzogene Wahl ihrer Geistlichen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium behufs Bestätigung angezeigt, ingleichen bei demselben die für einen jeden der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen in § 12 der Verordnung vom 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, auszustellende Bokation nebst einer seinen Pflichtenkreis in den Hauptzügen umschreibenden Instruktion zur Genehmigung eingereicht werde. Selbstverständlich werden, da nach der gedachten Verordnung eine jede Bokation unter Andern die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Dienstinkommens enthalten soll, auch die für die Geistlichen der inneren Mission ausgeworfenen Gehälter festzustellen und zu garantieren sein;
2. daß die Einweisung und Verpflichtung der betreffenden Geistlichen in gleicher Weise, wie die der landeskirchlichen Geistlichen, durch die zuständigen Superintendenten vorgenommen werde;
3. daß in regelmäßiger Folge Visitationen der Amtsthätigkeit der Geistlichen der inneren Mission entweder durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium unmittelbar, oder in dessen Auftrage durch die betreffenden Ephoren erfolgen;
4. daß die genannten Geistlichen zur Teilnahme an den jährlichen Ephoralkonferenzen und Diözesanversammlungen verpflichtet werden;
5. daß Beurlaubungen derselben von den Vereinsvorständen den Distriktsuperintendenten angezeigt werden;
6. daß die Vorstände der Vereine die von ihnen veröffentlichten

Jahresberichte regelmäßig an das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium einsenden;

7. daß die Geistlichen der inneren Mission unter die Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen sich stellen.

— Zu vergl. Landtagsakten 1891/92, Dekrete Bd. 3 Nr. 24 S. 160 flg., Ständische Schriften Nr. 33 S. 82 u. Landtagsabschied, Dekrete Bd. 3 Nr. 50 S. 656. — Nach dem Wortlaut der oben ersichtlichen Bestimmung kann es weiter auch nicht zweifelhaft sein, daß von auswärts in das Königreich Sachsen berufene Geistliche erst dann die Pensionsberechtigung nach dem gegenwärtigen Gesetze erwerben, wenn sie 10 Jahre in Sachsen amtiert haben. — Zu vergl. die Verhandlungen der E.-L. Landessynode von 1876 S. 142, 143. v. Seydewitz, Codex S. 458 Note 6. — Doch bietet die Bestimmung des Schlusssatzes von § 9 des oben abgedruckten Gesetzes die Füglichkeit, in Fällen dieser Art billige Rücksichten zu üben. Die Pfarrer ausländischer Grenzparochien, welche einen in Sachsen gelegenen Filialort mit verwalten, ist die Teilnahme am geistlichen Emeritierungsfonds nicht einzuräumen, da dem sächsischen Kirchenregiment bei Anstellung und Emeritierung dieser außerhalb Sachsen angestellten Geistlichen eine Konkurrenz nicht zusteht — Ver. des Kultusmin. v. 14. Febr. 1874. v. Seydewitz, Codex S. 458 Note 6 a. G.

6) Nach § 1 des bisher geltenden Gesetzes vom 8. April 1872 gab nur „unverschuldet“ eingetretene Dienstunfähigkeit ein Anrecht auf Pension. Es konnte daher schon eine leichte Verschuldung bei Veranlassung einer solchen den Verlust der Pension zur Folge haben, und wenn auch in der Regel diese Vorschrift nicht sehr streng gehandhabt wurde, so enthält doch der Wegfall dieser Voraussetzung einen bedeutsamen Fortschritt, der um so größer ist, als auch eine grobe Verschuldung nach § 6 im höchsten Falle eine Herabsetzung der Pension zur Folge hat. Diese Änderungen des bestehenden Rechtes beruhen auf dem Prinzip der Gleichstellung mit den Civilstaatsdienern. — Vergl. §§ 10 u. 14 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1876, S. 239 flg.

7) D. i. das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium oder die Kgl. Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde — zu vergl. Kirchengesetz vom 15. April 1873 § 5 Nr. 14. (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1873, S. 376 flg.) verb. Verordnung die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betr. vom 12. September 1874 § 3 Nr. 4 u. 5. (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1874, S. 299 flg.) Die angezogenen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

K. Ges. v. 15. April 1873 § 5

„Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums umfaßt insbesondere:

1. 2c.

14. die Verfügung von Emeritierungen der Geistlichen, sowie die Abordnung von Vikaren und Hilfsgeistlichen 2c."

Ver. v. 12. September 1874 § 3

„Der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde fallen hienach insbesondere folgende Geschäfte zu:

1. 2c.

4. die Einleitung und Genehmigung der Emeritierung von Geistlichen auf deren Antrag und die Anzeige hierüber an das Landeskonsistorium behufs der Bewilligung der Pension,

5. die Vortragserstattung über die Emeritierung der Geistlichen gegen deren Willen zum Landeskonsistorium 2c."

Nach den angeführten gesetzlichen Vorschriften verbunden mit § 5 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes gebührt dem Landeskonsistorium die ausschließliche Zuständigkeit zur Verfügung der Emeritierung ohne Ansuchen sowie die Entschliebung auf Emeritierungsgesuche von Geistlichen der Erblande, der Kreishauptmannschaft Bauzen dagegen die Entschliebung auf Emeritierungsgesuche von Geistlichen der Oberlausitz, vorbehaltlich der auch in diesem Falle dem Landeskonsistorium zustehenden Festsetzung der Pension. Übrigens sind die Emeritierungsgesuche der erbländischen Geistlichen bei der zuständigen Kircheninspektion anzubringen und von dieser mit gutachtlicher Auslassung dem Landeskonsistorium einzuberichten. Falls sich das Emeritierungsgesuch auf die Behauptung eingetretener Dienstunfähigkeit gründet, empfiehlt es sich, das Zeugnis eines beamteten Arztes, am besten des Bezirksarztes, als Beleg beizugeben. Stützt sich das Gesuch auf die Behauptung der Erreichung des pensionsfähigen Lebensalters, so sind die Belege dafür beizubringen. Endlich ist auch sofort bei Einreichung der Gesuche die Wohnung der Gesuchsteller genau nach Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. — Vergl. auch Bekanntm. d. E.-L. Landeskonsistoriums v. 30. Juli 1886. Ver.-Bl. d. E.-L. Landeskonsistoriums v. J. 1886, S. 63 flg.

8) Die Bestimmung im Text enthält, wie bereits bemerkt wurde, eine Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes insofern, als das Anrecht auf Pension schon nach vollendetem 65. Lebensjahre, statt wie bisher nach vollendetem 70. Lebensjahre, und nach einer 40jährigen Dienstzeit ohne gleichzeitige Vollendung des 65. Lebensjahres, statt wie bisher nach 40 Dienstjahren unter gleichzeitiger Zurücklegung dieses Lebensalters, gewährt wird. Dasselbe steht in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 4 lit. a des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1835, S. 169 flg.) u. § 6 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

9) Die in diesem Paragraph vorgesehene „ungesuchte“ Veretzung der Geistlichen in den Ruhestand wegen hohen Alters durch

die Konsistorialbehörde entspricht gleichfalls einer Bestimmung des Staatsdienerpensionsgesetzes — § 7 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Ges. u. Ber.-Bl. v. J. 1876, S. 239 flg. — auf deren Herübernahme s. Z. bei den ständischen Berathungen 1889/90 ein besonderer Wert gelegt worden ist. Eine Härte wird man hierin um deswillen nicht erblicken dürfen, weil nach erfülltem 65. Lebensjahre der Geistliche wenigstens in der Regel in der Lage sein wird, in den Genuß der höchsten für ihn erreichbaren Pension zu treten, während andererseits vom kirchlichen Standpunkte aus gegen diese Bestimmung um deswillen kein Bedenken zu erheben ist, weil dieselbe dem Kirchenregimente die Füglichkeit bietet, im Interesse der Kirchengemeinde die Inruhestandversetzung eines Geistlichen zu verfügen, der, obwohl er wegen seines hohen Alters die Pflichten seines Amtes nicht mehr erfüllen kann, doch sich nicht zur freiwilligen Niederlegung desselben bereit finden lassen sollte. — Zu vergl. Akten der V. G.-L. Landessynode i. R. S. v. 1891. Bericht Nr. 10 S. 3. — Im Übrigen sei noch bemerkt, daß unter „Geistlichen“ im vorliegenden und den folgenden Paragraphen des Gesetzes bis § 14 evangelisch-lutherische Geistliche gemeint sind. — Zu vergl. Verhandlungen ders. Landessynode S. 207.

10) Die ersten 3 Absätze dieses Paragraphen entsprechen im allgemeinen den Bestimmungen des Staatsdienerpensionsgesetzes — zu vergl. § 8 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876. Ges. u. Ber.-Bl. v. J. 1876, S. 239 flg. — Doch weichen sie von diesen insofern ab, als einmal die Versetzung in Wartegeld bei den Geistlichen gegebenen Falles nicht, wie bei den Staatsdienern, geboten, sondern nur nachgelassen ist, und als das andere Mal ein Mindestbetrag des Wartegeldes bestimmt wird. Beide Abweichungen beruhen auf besonderem Wunsche des Kirchenregimentes, das hiermit den speziellen Bedürfnissen des geistlichen Standes Rechnung getragen hat, und konnten seitens der Staatsregierung um so eher zugestanden werden, als das Wartegeld aus kirchlichen Mitteln zu gewähren ist. — Zu vergl. die Beweggründe des Gesetzes. Landtagsakten 1891/92. Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 154. — Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Versetzung in Wartegeld von seiten des Landeskonsistoriums zu verfügen ist.

11) Vergleiche hierüber die unten unter II abgedruckte Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

12) Die Vorschriften dieses § entsprechen denjenigen in § 9 des mehrgedachten Gesetzes zur Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 3. Juni 1876.

13) Die Bestimmung in Absatz 1 dieses § entspricht dem Absatz 1 von § 11 des angez. Gesetzes vom 3. Juni 1876. Die im folgenden Absatz erwähnten Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

„§ 11 2c.

Zu dem Ende ist ihm von der Anstellungsbehörde unter An-

gabe der Gründe der Inruhestandstellung und des zu gewährenden Pensionsbetrags schriftlich zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 12. Wird gegen die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen gedachte Eröffnung von dem Staatsdiener innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständnis desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahrfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahrfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

§ 13. Werden von dem Staatsdiener gegen die von der Aufsichtsbehörde beschlossene Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das der Anstellungsbehörde vorgeordnete Ministerium oder, dafern das betreffende Ressortministerium selbst die Anstellungsbehörde sein sollte, das Gesamtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bei dieser Entschliebung hat es zu bewenden."

Was übrigens die Fristbestimmung im 2. Absätze des vorstehends angeführten § 12 anlangt, so sei hier noch bemerkt, daß unter „Vierteljahrfrist“ nicht eins der am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober beginnenden Kalenderquartale sondern die Frist von drei beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten gemeint ist, welche sich unmittelbar an denjenigen Monat anschließen, in dem die Verfügung eröffnet worden ist.

14) Dieser § stimmt mit § 14 des angez. Ges. v. 3. Juni 1876 überein.

15) Der oben ersichtliche 1. Absatz von § 7 wiederholt die in § 2 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1872, S. 105 flg.) in Betreff des der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Einkommens enthaltene Vorschrift, wogegen die einschlagende Bestimmung des Staatsdienergesetzes — § 10 des Gesetzes vom 7. März 1835 — für den Pensionsempfänger insofern günstiger ist, als sie nur verlangt, daß derselbe das betreffende Einkommen ein Jahr lang wirklich bezogen hat. Denn da nur einmal im Jahre von den zuständigen Stellen Anzeigen über Einkommensveränderungen der Geistlichen erstattet und danach die Kataster berechtigt werden — vergl. die unten unter h abgedruckte Verordnung vom 10. März 1890, — so kann es vorkommen, daß eine Einkommenserhöhung, die zu Anfang des Jahres eintritt, erst zum Schluß des Jahres im Kataster verlautbart wird und erst mit dem Ende des darauf folgenden Jahres bei der Pensionsberechnung in Wirkung tritt. Zur Begründung dieser Abweichung des Geist-

lichenpensionsgesetzes, die übrigens in ähnlicher Weise auch beim Lehrerpensionsgesetze — § 6 des Gesetzes vom 25. März 1892. Ges.- u. Ber.-Bl. v. J. 1892, S. 21 flg. — wiederkehrt, wird in den Beweggründen darauf hingewiesen, „daß die Gehälter und Pensionen der Staatsdiener aus einer und derselben Kasse, der Staatskasse, gezahlt werden, während das Einkommen der Geistlichen aus Stiftungen herrührt, oder von den Kirchengemeinden gewährt wird und nur die Pensionen auf die Staatskasse übernommen worden sind, und daß die der Pensionsberechnung der Staatsdiener zu Grunde zu legenden Einkünfte im Voraus im einzelnen Falle mittelst Dekrets der Staatsbehörde festgestellt sind, wogegen die vielfach von Jahr zu Jahr sich verändernden Einkünfte der Geistlichen lediglich auf Grund der von den Superintendenten und beziehentlich der Kreisauptmannschaft Bauken bestätigten Anzeigen der Geistlichen in den Stellenkatastern alljährlich festgestellt werden.“

Bei den ständischen Verhandlungen war in Frage gezogen worden, ob nicht der entscheidende Stichtermin vom 1. Januar auf den 1. Juli gelegt werden könne, aber nachdem die Einführung halbjähriger Veränderungsanzeigen und Katasterberichtigungen wegen den damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten als unthunlich erkannt worden war, wurde dieser Antrag fallen gelassen. — Zu vergl. Landtagsakten 1891/92. Ber. d. II. K. Nr. 103 Bd. 1 S. 428 flg. — Die scheinbare Härte der vorliegenden Bestimmung wird übrigens dadurc einigermassen gemildert, daß Veränderungen des Einkommens, die mit dem 1. Januar eines Jahres eintreten, wenn deren Eintritt am Schlusse des vorausgehenden Jahres bereits feststeht und angezeigt wird, in der Regel im Kataster so verlautbart werden, daß sie am 1. Januar bereits aufgenommen sind. Ubrigens wird die von dem Vertreter der Kgl. Staatsregierung bei den Berathungen des Lehrerpensionsgesetzes abgegebene Versicherung, daß in Fällen, in denen der Eintrag in das Stellenkataster durch die Schuld der Behörden verzögert worden ist, weitgehende Nachsicht bei der Pensionsberechnung geübt werden soll, — zu vergl. Landtagsmitteilungen 1891/92 II. K. Bd. 1 S. 412 — auch für die Geistlichen zu gelten haben.

16) Wieviel vorteilhafter die neue Skala vor der bisherigen sich gestaltet, zeigt folgende Gegenüberstellung:

					Es beträgt nämlich die Pension eines Geistlichen			
					nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April		nach § 7 Abs. 2 des	
					1872		gegenw. Gesetzes	
vom erfüllten	10.	bis	15.	Dienstjahre	$\frac{33}{100}$		$\frac{30}{100}$	} des Einkommens.
=	=	15.	=	16.	=	$\frac{33}{100}$	$\frac{31}{100}$	
=	=	16.	=	17.	=	$\frac{33}{100}$	$\frac{32}{100}$	
=	=	17.	=	18.	=	$\frac{33}{100}$	$\frac{34}{100}$	
=	=	18.	=	19.	=	$\frac{34}{100}$	$\frac{36}{100}$	
=	=	19.	=	20.	=	$\frac{35}{100}$	$\frac{38}{100}$	
=	=	20.	=	21.	=	$\frac{36}{100}$	$\frac{40}{100}$	

2*

vom erfüllten	21.	bis	22.	Dienstjahre	$37\frac{1}{2}/100'$	$42/100$	} des Einkommens.	
"	"	22.	"	23.	"	$38/100'$		$44/100$
"	"	23.	"	24.	"	$39/100'$		$46/100$
"	"	24.	"	25.	"	$40/100'$		$48/100$
"	"	25.	"	26.	"	$41\frac{1}{2}/100'$		$51/100$
"	"	26.	"	27.	"	$43/100'$		$54/100$
"	"	27.	"	28.	"	$44\frac{1}{2}/100'$		$57/100$
"	"	28.	"	29.	"	$46/100'$		$60/100$
"	"	29.	"	30.	"	$47\frac{1}{2}/100'$		$63/100$
"	"	30.	"	31.	"	$49/100'$		$66/100$
"	"	31.	"	32.	"	$50\frac{1}{2}/100'$		$69/100$
"	"	32.	"	33.	"	$52/100'$		$71/100$
"	"	33.	"	34.	"	$53\frac{1}{2}/100'$		$73/100$
"	"	34.	"	35.	"	$55/100'$		$75/100$
"	"	35.	"	36.	"	$57\frac{1}{2}/100'$		$78/100$
"	"	36.	"	37.	"	$60/100'$		$77/100$
"	"	37.	"	38.	"	$62\frac{1}{2}/100'$		$78/100$
"	"	38.	"	39.	"	$65/100'$		$79/100$
"	"	39.	"	40.	"	$67\frac{1}{2}/100'$		$80/100$
"	"	40.	"	41.	"	$70/100'$		$80/100$
"	"	41.	"	42.	"	$72\frac{1}{2}/100'$		$80/100$
"	"	42.	"	43.	"	$75/100'$		$80/100$
"	"	43.	"	44.	"	$77\frac{1}{2}/100'$		$80/100$
"	"	44.	und darüber		"	$80/100'$		$80/100$

Hiernach war die frühere Stufenleiter nur in den drei ersten Altersstufen, in welchen nur sehr selten Geistliche sich emeritieren lassen, günstiger, in allen übrigen aber ist die jetzige und zwar teilweise ganz erheblich vorteilhafter.

17) Was hier betreffs der Abrundung der Geistlichenpensionen bestimmt ist, hat auch bei Aussetzung von Pensionen für deren Hinterlassene ebenmäßige Anwendung zu finden. Dies geht mit Sicherheit aus demjenigen hervor, was in der Begründung des Gesetzes, Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend, vom 17. April 1892 zu § 6 bemerkt wird. Zu vergl. Landtagsakten, Dekrete Nr. 34 Bd. 3 S. 500.

18) Der hier festgesetzte, gegen die bisherige Bestimmung — § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. April 1872 — um 1200 M erhöhte, höchste Pensionssatz stimmt mit dem in dem Lehrerpensionsgesetze bestimmten überein — § 6 Abs. 4 des Ges. v. 25. März 1892. — Die Festhaltung einer derartigen Vorschrift aber beruht auf der bereits bei den Verhandlungen des Landtages 1889/90 „von der Regierung und den Ständekammern wiederholt zum Ausdruck gelangten Auffassung, daß eine solche Maßregel zweckmäßig und sachlich gerechtfertigt erscheine. Vergl. Landtagsakten 1889/90, Berichte der II. Kammer, S. 770, sowie Landtags-Mitteilungen 1889/90, I. Kammer, S. 456.

Sie rechtfertigt sich auch in der That dadurch, daß der Regierung kein Einfluß auf die Festsetzung der Gehälter der Geistlichen zusteht, während die Gehälter der Staatsdiener von der Regierung im Einvernehmen mit der Ständeversammlung festgestellt werden, sowie dadurch, daß es bei Auswerfung der Gehälter der Geistlichen an irgend welchem allgemeinen Gehaltsplane fehlt, deren Höhe vielmehr durch den Ertrag des Stelleneinkommens und andere mehr oder weniger zufällige Momente bestimmt wird. Da ist es gewiß angemessen, eine Maximalgrenze zu ziehen, welche nicht überschritten werden darf, und welche so zu ziehen ist, daß die nach ihr bemessene Pension in der Regel zu Deckung der Lebensbedürfnisse des betreffenden Geistlichen und seiner Familie ausreichend erscheint.“ — Vergl. auch Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 156 flg.

Eine Wiederholung der in dem Gesetze vom 8. April 1872 enthaltenen Vorschriften über den Mindestbetrag der Pensionen erschien unter den derzeitigen Verhältnissen insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen und in § 11 des vorliegenden Gesetzes entbehrlich. — Zu vergl. Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 155.

19) Vergleiche jedoch das unten unter g abgedruckte Gesetz vom 16. April 1892.

20) Nachdem durch die in reichlichem Maße erfolgte Gewährung von Staatszulagen das Mindesteinkommen der ständigen Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche bis auf 2100 M erhöht worden ist — zu vergl. die Bekanntm. des E.-L. Landeskonsistoriums vom 8. Juni 1892. Ver.-Bl. d. E.-L. L.-R. v. J. 1892, S. 99 flg. —, mußte die in § 3 des Gesetzes vom 8. April 1872 angenommene niedrigste Einkommensstufe bis zu 1500 M, ausschließlich der solchenfalls auf 300 M berechneten Dienstwohnung, in Wegfall kommen und, wie in § 8 des vorliegenden Gesetzes geschehen, die niedrigste Einkommensstufe bis zu 3000 M ausgedehnt werden, wogegen im Übrigen die Festsetzungen dieses § 8 mit denjenigen des oben angezogenen § 3 übereinstimmen. Für die Einkommensteuereinschätzung der Geistlichen sind übrigens die hier angegebenen Schätzungswerte der Dienstwohnungen nicht maßgebend. Vielmehr sind dieselben für diesen Zweck nach den ortsüblichen Miethpreisen in Anrechnung zu bringen. — Zu vergl. Spezialerläuterungen des Finanzministeriums zu dem Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 2c. v. 10. Jan. 1879 Nr. 13. v. Sendewitz, Cod. S. 821 Note 12.

21) Nach § 17 Abs. 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 sind Kandidaten der Theologie an öffentlichen Volksschulen von der Wahlfähigkeitsprüfung für ständige Lehrer befreit, wenn sie ausschließlich als Religionslehrer angestellt werden. Auch sind dieselben nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 zur Übernahme von Religionslehrerstellen an diesen Anstalten, auch ohne die Kandidatur des höheren Schulamts erlangt zu haben, befähigt. Anlangend die Frage, ob die Worte im Eingange des §: „vor ihrem

Eintritt" im Sinne des unmittelbaren Vorhergehens ohne Unterbrechung zu verstehen sind, so führt die Analogie der Bestimmung im Absatz 3 des § dazu, daß mindestens eine Unterbrechung durch Amtsniederlegung oder disziplinarische Entlassung die Anrechnung der vorausgegangenen Dienstzeit ausschließt. Im Übrigen bietet Absatz 4 des § die Füglichkeit, in geeigneten Fällen auch eine solche Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, die von dem Eintritt in's ständige geistliche Amt durch anderweite nicht anzurechnende Beschäftigung getrennt ist.

22) Unter Wahlfähigkeitsprüfung ist hier diejenige für das geistliche Amt zu verstehen. — Zu vergl. Landtagsakten, Berichte der II. Kammer Nr. 103 Bd. 1 S. 430. — Im Übrigen stimmt Absatz 1 des vorliegenden § in der Hauptsache mit § 5 des Ges. v. 8. April 1872 überein.

23) Die Vorschrift dieses Absatzes entspricht demjenigen, was in § 7 des Gesetzes vom 8. April 1872 festgesetzt war. Bei einer zwischen der Beschäftigung als Hilfsgeistlicher oder Vikar und der Anstellung im ständigen geistlichen Amte liegenden Unterbrechung gilt das am Schlusse von Anmerkung 21 Bemerkte.

24) Durch die Bestimmung des letzten Absatzes dieses §, die in der Vorschrift von Absatz 1 des § 44 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 3. Juni 1876 — Ges.- u. Ber.-Bl. v. J. 1876, S. 239 flg. — ihre Analogie findet, hat „vornämlich die Füglichkeit gegeben werden sollen, unter Umständen auch die außerhalb des Königreichs Sachsen in einem geistlichen oder einem Schulamte, sowie die im Dienste der inneren Mission verbrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen“ — Vergl. auch Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 157.

Wenn aber als Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift die „bestandene Wahlfähigkeitsprüfung“ erwähnt wird, so wird die Anstellungsbehörde vorkommenden Falls zu erwägen haben, ob die im Auslande bestandene Prüfung der sächsischen „Wahlfähigkeitsprüfung“ für gleichwertig zu erachten sei. Es ist dies bei Berathung des Lehrerpensionsgesetzes, dessen § 7 mit dem vorliegenden § 8 im Wesentlichen übereinstimmt, ausdrücklich anerkannt worden. — Zu vergl. Landtagsakten 1891/92, Berichte der I. K. Nr. 67 S. 133. — Endlich ist noch hervorzuheben, daß wegen der Anrechnung der etwaigen Militärdienstzeit in die Pensionsdienstzeit die Bestimmung in § 9 des unten unter e abgedruckten Gesetzes unverändert in Geltung bleibt. — Zu vergl. Beweggründe zu § 1 des vorl. Gesetzes. Landtagsakten, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 153.

25) § 10 des vorl. Ges. stimmt insoweit mit § 35 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 überein, als es sich um die Folgen der im Disziplinarwege erfolgten „Dienstentlassung“ für die Pensionsberechtigung handelt. Unter „Dienstentlassung“ im Sinne der gegenwärtigen Vorschrift ist die in § 4 der unten unter II abgedruckten Disziplinarordnung unter 2. aufgeführte Art der Entfernung aus dem Kirchenamte zu verstehen, im Gegen-

faß zu der daselbst unter 1. erwähnten „Amtsenthebung“. — Vergl. auch Verhandlungen der V. ev.-luth. Landessynode S. 473 u. Begründung des vorl. Gesetzes in den Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 3 S. 157.

26) Der Ausdruck „Unterstützung“ ist an diesen Stellen mit Hinblick auf die Bestimmung in § 7 der unten unter II abgedruckten Disziplinarordnung gewählt worden. — Zu vergl. Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 157. — Die Worte: „so lange er lebt“ erschienen notwendig, weil hier nur von Unterstützungen die Rede ist, welche die Stelle der dem Geistlichen selbst zu gewährenden Pension vertreten. Nach seinem Ableben tritt die Reliktenpension aus der Prediger-Witwen- und Waisenkasse in Gemäßheit von § 16 des vorl. Gesetzes an deren Stelle. — Zu vergl. Landtagsakten a. a. O. S. 158.

27) Da etwaige Fehlbeträge des Emeritierungsfonds aus der Staatskasse zu decken sind, so ist bei Anwendung der vorliegenden Bestimmung das Staatsinteresse beteiligt und hierauf gründet sich die Notwendigkeit des Einverständnisses des Kultusministeriums. — Zu vergl. Landtagsakten, Berichte der II. Kammer Nr. 103 u. 119 S. 430 flg. u. 525.

28) Die Festsetzung dieses Höchstbetrages erschien notwendig mit Rücksicht auf § 9 der Disziplinarordnung, damit nicht ein „seines Dienstes entlassener“ Geistlicher besser gestellt wäre, als ein „des Amtes enthobener“ im Sinne von § 4 Nr. I der Disziplinarordnung.

29) Die Überweisung der Unterstützungen auf das Amtseinkommen bis zur Wiederbesetzung stimmt mit der gleichen Maßregel in § 8 Abs. 3 des Abänderungsgesetzes zum Lehrerpensionsgesetze vom 25. März 1892 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1892, S. 21 flg.) überein.

30) Dieser und der folgende Paragraph wiederholen die entsprechenden Vorschriften für Staatsdiener in §§ 39 u. 40 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876.

31) Es sei hier erwähnt, daß, wie bei den Berathungen über § 12 von dem Vertreter der Regierung bestätigt wurde, die Pensionen hier, wie überhaupt, nachzahlungsweise gewährt werden. — Zu vergl. Landtagsakten, Ber. d. II. K. Nr. 103 Bd. 3 S. 431.

32) Die Vorschrift unter 1. ist auf Antrag der E.-L. Landessynode in das Gesetz aufgenommen worden. — Vergl. Akten der V. E.-L. Landessynode, 2. Abtheilung, Antrag Nr. 31 u. Verhandlungen ders. S. 472, 473. — Die in Frage kommenden Disziplinarvorschriften finden sich in der unten unter II abgedruckten Disziplinarordnung. — Vergl. das. § 7, § 16 Abs. 3, § 51.

33) Die Vorschrift unter 2. schließt sich an die Bestimmung des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 § 36 unter 2. an und findet sich ebenmäßig in dem Abänderungsgesetz zum Lehrerpensionsgesetz vom 25. März 1892 § 11 Nr. 1. Unter „Deutschland“ hat

man hier, ebenso wie dort, ausschließlich die Staaten des deutschen Reiches, diese aber in ihrem ganzen Umfange zu verstehen. — Vergl. auch Landtagsakten 1891/92, Berichte der II. Kammer Bd. 1 Nr. 62 S. 179, 180.

34) Unter 3. wird dasjenige wiederholt, was in § 15 des Emeritierungsgesetzes vom 8. April 1872 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1872 S. 105 flg.) unter c bestimmt war.

35) Zu dieser Bestimmung ist § 36 Nr. 3 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1835, S. 169 flg.) sowie § 10 Abs. 2 Nr. 3 des unten unter c abgedruckten Gesetzes vom 1. Dezember 1837 zu vergleichen.

36) Zu der Vorschrift des 2. Absatzes ist § 41 des Gesetzes zur Abänderung des Staatsdienergesetzes vom 3. Juni 1876 und § 15 lit. b. u. d. des Geistlichen-Emeritierungsgesetzes vom 8. April 1872 zu vergleichen. Von der zuletzt angezogenen Bestimmung weicht die oben in § 13 Abs. 2 enthaltene insofern ab, als, abgesehen von einer Anstellung im Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsräthe einer Erwerbsgesellschaft, eine Anstellung im Privatdienst eine Minderung oder Einziehung der Pension nicht zur Folge hat. Eine vikariatweise Verwendung emeritierter Geistlicher in vakanten Kirchenämtern dürfte wohl als Anstellung ebensowenig angesehen werden, wie dies bei Lehrern der Fall ist. — Zu vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 414 Note 14.

37) Dieser Paragraph enthielt in seiner ursprünglichen Fassung dem § 47 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 analoge Vorschriften, soweit diese die Entziehung der Pension zum Gegenstande haben. Nachdem aber in § 22 in Verbindung mit § 7 der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen festgesetzt worden ist, daß die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung und daß die letztere den Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt zur Folge haben soll, so erschien es angemessen, diesem Paragraph die ihm von der Landessynode gewünschte Fassung zu geben. — Zu vergl. Akten der 5. evangelisch-lutherischen Landessynode v. J. 1891 2. Abteilung Antrag Nr. 31 und Verhandlungen derselben Synode S. 472, 473, sowie Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 159.

38) Nach dem dermalen geltenden Recht haben die Witwe und die Kinder eines in der evangelisch-lutherischen Landeskirche angestellten Geistlichen, wenn derselbe im Amte verstorbt, sechs Monate lang Anspruch auf den Genuß des Amtseinkommens einschließlich der Dienstwohnung. Die maßgebende Bestimmung findet sich in der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 Tit. Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener. § Und zu ferner Gnad, wollen wir 2c. und lautet wie folgt:

„Und zu ferner Gnad, wollen wir deren verstorbenen Pastoren und Kirchen-Diener Witwen und Kindern, ein halb Jahr nach ihres Ehemanns und Vaters Absterben, in der Pfarr-, Predigt- oder Diaconat-Behausung, den Sitz, darzu den halben Theil seiner Jahr-Besoldung, von Zeit seines Absterbens an, setzen, und unterdessen den Predigt-Dienst durch die benachbarten, die Pfarr oder Diaconat versehen lassen, doch daß sie auch die Gebäude und Güther, wie im General-Artikel vermeldet, in deren Würden erhalten, wie ihr verstorbener Vater zu thun schuldig gewesen.“ — Vergl. auch v. Seydewitz, Cod. S. 11.

Die angezogene Bestimmung der Kirchenordnung hat auf Grund unvordenklicher Verjährung auch für die evangelisch-lutherischen Geistlichen der Oberlausitz Geltung. — Zu vergl. v. Seydewitz, Cod. a. a. D. Note 30. — Ferner gehört hierher der an das Konsistorium zu Wittenberg gerichtete Befehl, die Dauer des Gnadenhalbjahres geistlicher Witwen und Waisen betreffend, vom 18. August 1721, dessen wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet:

„Nachdem die Kirchen-Ordnung Tit. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener, § Und zu fernerer Gnad wollen Wir 2c. hierunter klare Maße giebet, daß der verstorbenen Pastore und Kirchendiener Witwen und Kindern ein halb Jahr nach ihres Ehemannes und Vaters Absterben in der Pfarr-, Prediger- oder Diaconat-Behausung der Sitz, darzu der halbe Theil seiner Jahresbesoldung von Zeit seines Absterbens an folgen solle. Als ist unser Begehren hiermit, ihr wollet euch darnach gebührend achten, das halbe Gnadenjahr jedes mahl von Zeit des verstorbenen Pastoris Ableben an rechnen und solches weiter nicht extendiren.“ — Vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 70

sowie die Verordnung des Kultusministeriums, den Anfang des den Witwen und Kindern verstorbener Geistlicher geordneten Gnadenhalbjahres betreffend, vom 28. Februar 1839, welche lautet:

„Da das den Witwen und Kindern verstorbener Geistlichen zum Genusse der Einkünfte der von ihrem Versorger bekleideten Stelle geordnete Gnadenhalbjahr bisher in verschiedenen Theilen des Königreichs von verschiedener Zeit an berechnet worden ist, diese Ungleichheit aber nicht länger stattfinden darf; so wird hierdurch verordnet, daß von nun an allenthalben das Gnadenhalbjahr vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats gerechnet werden soll. Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden, als die Beteiligten zu achten.“ — Vergl. von Seydewitz, Cod. S. 230

und endlich die Verordnung des G.-L. Landeskonsistoriums, die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vakanz Einkommens von solchen Stellen betr., vom 19. Jan. 1878 (Ver.-Bl. d. G.-L. L.-R. v. J. 1878, S. 10 flg.) § 7, welcher lautet:

„Kommt ein Kirchenamt durch den Tod seines bisherigen Inhabers zur Erledigung und hinterläßt derselbe eine Witwe und eheliche leibliche Descendenten, so erhalten diese Relikten die gesamten Einkünfte noch auf die Dauer der gesetzlichen Gnadenzeit. Doch haben dieselben während dieser Zeit nicht nur alle im Amte begründeten Ausgaben, wie sie ihr Erblasser, wenn er noch lebte, zu leisten gehabt hätte, von diesen Einkünften zu bestreiten, sondern auch für die Wohnung und Beköstigung der vikarierenden Geistlichen, sowie für deren Fortkommen Sorge zu tragen und die zur gehörigen Fortverwaltung des Amtes erforderlichen Botenlöhne, Mundationsgebühren und sonstigen Verläge zu übernehmen, während sie zur Gewährung weiterer Remunerationen an die vikarierenden Geistlichen, Lehrer und Kandidaten nicht verpflichtet sind. Würde jedoch ein von der obersten Kirchenbehörde zur Verwaltung des betreffenden Amtes bestellter Vikar während der Gnadenzeit in Funktion sein, beziehentlich bleiben, so liegt die Gewährung der demselben ausgesetzten Remuneration den Relikten ob.“ — Vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 806 flg.

Aus der zuletzt angezogenen Vorschrift erhellt übrigens, daß unter Kindern im Sinne der angezogenen gesetzlichen Vorschriften „eheliche leibliche Descendenten“ zu verstehen sind, wie dies auch sonst im juristischen Sprachgebrauche zuweilen vorkommt. Hiernächst kann es nach der Fassung der oben angeführten Bestimmung der Kirchenordnung unsres Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß, auch wenn der Verstorbene nur eine Witwe oder nur Waisen hinterläßt, diesen der Gnadengenuss ebenfalls zusteht. Auch wird es, da das Gesetz hierunter nicht unterscheidet, in dieser Hinsicht der Regel nach keinen Unterschied begründen, ob die Waisen noch unversorgt sind oder ob sich dieselben in der Lage befinden, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. — Man vergleiche auch hierüber das in einer Verordnung des Kultusmin. vom 13. Juni 1889 Bemerkte. v. Seydewitz, Cod. S. 530 Note 108 a. G. Über die Verteilung der Gnadengenuss-Einkünfte unter den Beteiligten enthalten die Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Sie wird daher vorkommenden Falls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ordnen sein und, insoweit nicht die Mutter als Erzieherin und Ernährerin der ihrem Hausstand teilenden Kinder die Bezüge für sich allein beanspruchen kann, nach Köpfen zu erfolgen haben. — Vergl. auch die analoge Bestimmung in § 13 des Gesetzes vom 8. April 1872 unten Anmerkung 40.

39) Der 1. Absatz des vorl. § wiederholt die Festsetzung in 44 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835. Die Bestimmung unter b schließt die in § 13 des Emeritierungsgesetzes vom 8. April 1872 geordnete Gewährung eines Gnadengenusses von der Pension aus. Diese Abänderung war durch die Gleichstellung der Pensionsverhältnisse der Geistlichen mit den Staatsdienern bedingt und enthält gegenüber den sonstigen Vorteilen dieser Gleich-

stellung keine Härte. Nur für die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes emeritierten Geistlichen würde diese Neuerung unbillig sein und hierauf beruht die Vorschrift des 2. Absatzes. — Vergl. auch Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 159.

40) Der angezogene, nach den Eingangsworten des Gesetzes jetzt aufgehobene und daher nachstehend unter b nicht mit abgedruckte § 13 lautet:

„Wenn ein emeritierter Geistlicher eine Witwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an und teilen solche unter sich nach Köpfen. Enkel haben auf diesen Gnadengenuss keinen Anspruch.“

41) Dieser § entspricht dem § 36 des Abänderungsgesetzes vom 3. Juni 1876 mit einer durch die Fassung von § 10 des gegenw. Gesetzes bedingten redaktionellen Änderung. — Zu vergl. Landtagsakten 1891/92, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 159, sowie Akten der V. Landessynode 2. Abth. Antrag Nr. 31 u. Verhandlungen derselben S. 472, 473.

Unter „Geistlichen“ sind hier und in den folgenden Paragraphen nicht nur die evangelisch-lutherischen sondern auch die evangelisch-reformierten zu verstehen. — Zu vergl. Verhandlungen der V. E.-L. Landessynode v. 1891, S. 207.

42) Dieser § stimmt mit der Vorschrift in § 46 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 lit. B. Abs. 2 überein.

43) Die Vorschriften dieses § entsprechen mit den durch amtliche Verhältnisse der betreffenden Geistlichen bedingten Änderungen den Bestimmungen in § 43 Abs. 6 des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835. — Zu vergl. Landtagsakten, Dekrete Nr. 24 Bd. 3 S. 159. Berichte der II. Kammer Nr. 103 Bd. 1 S. 432.

44) Die hier angezogenen Vorschriften aus den §§ 39 und 46 des Gesetzes vom 7. März 1835, welche sinngemäße Anwendung finden sollen, lauten:

§ 39. Eine Unterstützung dieser Hinterlassenen aus Staatskassen findet nicht statt:

Für Witwen und Kinder:

a) 2c. 2c.

b) wenn derselbe (der Staatsdiener) zur Zeit seines Absterbens wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befindet, oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Relikten Entschliebung gefaßt ist, sich Umstände von beschwerender Art gegen ihn ergeben, und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verlust des Gehaltes oder Wartegeldes oder der Pension getroffen haben würde;

c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe oder Detention in einer Korrekptionsanstalt erlitten haben, oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafe verbüßten.

Die Beurteilung und Entscheidung in den Fällen b und c gehört der Anstellungsbehörde.

Wenn die Hinterlassenen sich bei derselben nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Pension) offen.

Für Witwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Durch nachfolgende Heirat legitimierte Kinder sind, insofern die Trauung oder Legitimation nicht erst auf dem letzten Krankenzimmer geschah, den ehelich geborenen gleich zu achten.

Übrigens hat der Besitz von Privatvermögen ebensowenig als die von den Hinterlassenen aus anderen Pensionsanstalten oder sonst woher zu gewarten habende Unterstützung auf deren Unterstützung aus Staatskassen einen Einfluß.

§ 46. Die Witwen- und Waisenpension hört auf:

1. mit dem Tode jedes Perzipienten. Ein Anwachsungsrecht der übrigen Perzipienten findet nicht statt, mit Ausnahme der Erhöhung der Pension für die Kinder, wenn die Mutter stirbt,

2. wegen von den Hinterlassenen sittenlosen Lebenswandels halber wiederholt erlittener Polizeistrafe, oder wegen Detention in einer Korrekptionsanstalt.

45) Vergleiche hierzu noch Landtagsakten 1891/92, Berichte der II. Kammer Nr. 103 Bd. 1 S. 433 u. Nachtrag zu dems. Nr. 119 Bd. 2 S. 525.

46) Dieser § stimmt unter den erforderlichen Modifikationen mit dem aufgehobenen § 18 des Geistlichen-Emeritierungsgesetzes vom 8. April 1872 sowie mit § 21 des Abänderungsgesetzes zum Lehrerpensionsgesetze vom 25. März 1892 überein.

b. Gesetz,

die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend¹⁾;

vom 8. April 1872.

(Ges. u. Ber.-Bl. v. J. 1872, S. 105.)

Wir Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben auf den Vorschlag Unserer in Evangelicis beauftragten Staatsminister über die Pen-

sionierung der in Ruhestand tretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen beschlossen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes: 2c.

§ 3. Bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl als der Abentrichtungen zum Emeritierungsfonds (§§ 9, 12) ²⁾ sind persönliche, dem Geistlichen auf seine Dienstzeit bewilligte, nicht widerrufliche Zulagen, sowie der Wert einer freien Dienstwohnung ³⁾ oder ein Äquivalent dafür mit in Anrechnung zu bringen.

2c.

§ 4. Superintendenten werden rücksichtlich ihres Pfarr-einkommens und der Ephoralsporteln wie andere Geistliche behandelt: ⁴⁾

2c.

§ 8. 2. Jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, zahlt einen nach $2\frac{1}{2}$ Prozent der Einnahme davon zu berechnenden Beitrag an den Emeritierungsfond. ⁵⁾

§ 9. 3. Beziehen Geistliche

- a) vor erfülltem 30. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 900 Thlr.,
- b) vor erfülltem 35. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 1200 Thlr.,
- c) vor erfülltem 40. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 1500 Thlr.,

so haben sie in jedem dieser drei Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Amtseinkommens an den Emeritierungsfond abzugeben. ⁶⁾

§ 10. 4. Der Emeritierungsfond erhält weiter einen Zuschuß von 3000 Thlrn. jährlich aus der sogenannten Gesangbuchskasse.

§ 11. Wenn die §§ 8 bis 10 ⁷⁾ aufgeführten Zuflüsse des Emeritierungsfonds nebst den Kapitalzinsen nicht aus-

reichen, das Bedürfnis desselben zu decken, so ist das Fehlende aus der Staatskasse zuzuschießen.

2c.

§ 16. Spezialkassen und andere Einrichtungen, durch welche die Geistlichen auf gewissen Stellen im Falle ihrer Emeritierung Pension erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritierungsfond fortbestehen.⁸⁾

Der Gesamtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritierter aus Spezialkassen und dem Emeritierungsfond bezieht, darf nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Überschuß geht dem Emeritierungsfond und den beteiligten Spezialkassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu Gute.

Bezüge aus privaten, von den Geistlichen selbst unterhaltenen Kassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.⁹⁾

§ 17. Ein emeritierter Geistlicher, welcher künftig seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands¹⁰⁾ nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thlr. beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

2c.

§ 19. So lange bereits angestellte Geistliche in ihren jetzigen Ämtern verbleiben, findet § 9 auf sie dann keine Anwendung, wenn ihnen die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes vom 19. September 1864, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, günstiger sind; es betwendet vielmehr solchenfalls für sie bei ihren auf diesen Bestimmungen beruhenden Verpflichtungen. Im Übrigen und unbeschadet der Vorschrift im § 1 wird das Gesetz vom 19. September 1864 hierdurch aufgehoben.¹¹⁾

§ 20. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauf-

trägt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.¹²⁾

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bei-
drucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. April 1872.

1) In dem vorstehenden Gesetzesabdruck sind diejenigen Bestimmungen weggelassen, die keine Geltung mehr haben.

Wegen der Aufhebung von §§ 1, 2, 3 Absatz 2; §§ 5, 7, 12, 13, 15 u. 18 ist auf die Einleitung des oben unter a abgedruckten Gesetzes zu verweisen.

Der letzte Satz von § 4 bestimmte, daß die Ephoren „von ihrer festen Besoldung, welche sie, zugleich als Entschädigung für Dienstaufwand aus der Staatskasse beziehen, zwei Dritteile der in § 2 geordneten Pension erhalten“ sollten. Diese Vorschrift hat sich vom 1. Januar 1879 an erledigt. Denn mit diesem Zeitpunkte, von welchem an die durch Verordnung vom 2. November 1878 verfügte Neuregulierung der Ephoralbezirke in Kraft getreten ist, sind die Gehalte und die Dienstaufwandsentschädigungen der Superintendenten vollkommen von einander getrennt worden. Die bezügliche Verordnung des Kultusministeriums bemerkt in dieser Hinsicht mit Bezug auf die obige Gesetzesstelle:

„Mit dem Pensionsges. wird die Scheidung zwischen Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung nicht in Widerspruch stehen. Im Gegenteil wird dieselbe den Prinzipien dieses Ges. entsprechen und die in § 4 desselben ausgesprochene Annahme eines Dritteiles des Ephoralfixums als der Summe, die für den Zweck der Berechnung der Pension als Entschädigung für den Dienstaufwand anzusehen, von selbst in Wegfall kommen, wenn Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung von vornherein getrennt festgestellt werden, weil nur die bisherige Nichttrennung dieser beiden Bestandteile des Ephoralfixums der Grund zu der in § 4 des Ges. getroffenen Disposition war.“ — Vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 459 Note 9.

§ 6, welcher unter Nr. 1 von den regelmäßigen jährlichen Beiträgen der Geistlichen handelt, ist in dem unten unter f abgedruckten Gesetze vom 10. März 1890 § 2 unter b aufgehoben worden.

§ 14 endlich hat sich dadurch erledigt, daß die Vorschriften, inwieweit Pensionsforderungen abgetreten und abgepfändet werden können, in der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. v. J. 1877 S. 83 flg.) § 749 Abs. 1 Nr. 7 und 8, Abs. 2 und Abs. 4, sowie in dem königl. sächs. Gesetze, einige mit der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestim-

mungen enthaltend, vom 4. März 1879 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1879 S. 69 flg.) § 9 sich finden. Die angezogenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

§ 749 der R. Z. Pr. O.: „Der Pfändung sind nicht unterworfen: 2c.

7. Die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter.

8. Das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die 2c.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.“

§ 9 des Gesetzes vom 4. März 1879: „Eine Forderung kann nur soweit Gegenstand der Abtretung sein, als sie der Pfändung unterworfen ist.“

2) Mit der Aufhebung von § 6 des gegenw. Gesetzes ist auch das an dieser Stelle ursprünglich befindliche Citat dieses § in Wegfall gekommen. Zu vergleichen § 2 unter b des unten unter f abgedruckten Gesetzes.

3) Vergleiche hierzu § 8 des oben unter a abgedruckten Gesetzes.

4) Vergleiche hierzu Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Liquidationsbefugnis der Superintendenten betreffend, vom 2. Juni 1892. — Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1892, S. 285 flg. u. Ver.-Bl. d. G.-L. L. R. v. J. 1892, S. 115 flg.

5) Das Kultusministerium hat — inhaltl. Komm. an das G.-L. Landeskonsistorium v. 25. Mai 1880 — es mit der Wortfassung des oben ersichtlichen § 8 für vereinbar erachtet, wenn die Zinsen der bei den Kirchenärztern verwalteten, jedoch nicht diesen selbst, sondern den Pfarr- und andern geistlichen Lehnen gehörigen Grundsteuerentschädigungskapitale bei Berechnung der in der obigen Gesetzesstelle geordneten Beiträge der Kirchenärztere zum

geistlichen Emeritierungsfonds nicht in Ansatz gebracht werden. — Das E.-L. Landeskonsistorium hat dem entsprechend — durch Ver. v. 2. Juni 1880 (B.-Bl. d. E.-L. L. R. v. J. 1880, S. 37) — die evangelisch-lutherischen Pfarrämter anweisen lassen, die vorstehend gedachten Zinsen bei der Aufstellung der vorschriftsmäßigen, alljährlich an das E.-L. Landeskonsistorium einzureichenden Verzeichnisse des werbenden Vermögens der Kirchen fernerhin nicht weiter zu berücksichtigen. — Vergl. auch v. Seydewitz, Cod. S. 459 Note 12.

6) Bei der Auferlegung und Erhebung der in diesem § bezeichneten Abgabe wurde früher so verfahren, daß diese Abgabe beim Amtsantritte der betreffenden Geistlichen unter Zugrundelegung des Anfangseinkommens auf die ganze Zeitdauer der Beitragspflicht hinaus ausgerechnet und sodann nach den einmal festgesetzten Beträgen seitens der Kassenverwaltung des Kultusministeriums eingehoben wurde. Nach Bernehmung mit der Oberrechnungskammer und dem E.-L. Landeskonsistorium hat das Kultusministerium es jedoch dem Wortlaute des Gesetzes für entsprechender befunden, daß fernerhin die Verpflichtung zu Entrichtung der in diesem § 9 geordneten Abgabe nicht bloß von dem ersten Eintritte, bez. der Weiterbeförderung in eine Stelle abhängig gemacht, sondern daß dieselbe auch für alle Fälle, wo während der Amtierungszeit eine Veränderung des Amtseinkommens eintritt, in Anrechnung gebracht werde. Zugleich aber hat das Kultusministerium angeordnet, daß die in diesem § ausgesprochene Abgabepflicht in jedem Falle, insbesondere also auch bei Versetzung auf eine andre Stelle [soweit solche vor Ablauf der 5 Jahre ohne Gehaltserhöhung erfolgt] auf einen fünfjährigen Zeitraum fernerhin zu beschränken sei. — Ver. d. Kultusmin. v. 31. Jan. 1878. — Im Übrigen sind, wie das E.-L. Landeskons. aus Anlaß einer Anfrage den Superintendenturen zur Nachachtung eröffnet hat, nach einer Rückäußerung des Finanzministeriums die außerordentlichen Abgaben, welche die evangelischen Geistlichen nach § 9 des Ges. v. 8. April 1872 unter gewissen Voraussetzungen zum Besten des Emeritierungsfonds zu leisten haben, als zeitweise Minderungen der mit den betr. Stellen verbundenen Einkünfte anzusehen und deshalb bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens jener Geistlichen von dem Bruttoeinkommen abzurechnen. Es ist deshalb von dem Landesk. der Kassenexpedition des Kultusmin. Anweisung erteilt worden, den betr. Superintendenten zur Berücksichtigung bei den der Bezirkssteuerinspektionen über das Einkommen der Geistlichen zu erteilenden Nachrichten darüber Mitteilung zugehen zu lassen, welche Geistliche und in welcher Höhe sie dergleichen Abgaben zu leisten haben. — Ver. d. E.-L. Landeskons. v. 4. September 1878. — Vergl. auch v. Seydewitz, Cod. S. 459, 460 Note 13 u. 14.

7) Das Allegat lautete ursprünglich: „§§ 6 bis 10“ ist aber in W ä n t i g, Pensionsgesetze f. d. evang. Geistlichen 2c. 3

§ 2 Schlußsatz des unten unter f abgedruckten Gesetzes in der oben ersichtlichen Weise abgeändert worden.

8) Der gegenwärtige § stimmt im Wesentlichen mit § 14 des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., vom 31. März 1870 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1870, S. 98 flg.) überein. Zu den hier erwähnten Einrichtungen werden auch diejenigen Pensionskassen zu rechnen sein, denen Geistliche infolge einer vor ihrer Anstellung als solche oder neben ihrem geistlichen Amte bekleideten amtlichen Funktion angehören. Beim Zusammenreffen von Pensionen aus einem geistlichen und einem andern Amte wird daher das Verhältnis zwischen dem Pensionierten und diesen Kassen nach Absatz 2 des gegenwärtigen § zu ordnen sein. — Vergl. auch Landtagsakten 1891/92, Berichte der II. Kammer Nr. 103 Bd. 1 S. 429.

9) Hierher gehört auch der von einer Anzahl evangelischer Geistlichen im Königreich Sachsen im Jahre 1859 begründete Verein zu Gewährung einer Pensionsbeihilfe an emeritierte Geistliche, dessen Statuten zuerst durch Dekret des Kultusmin. vom 16. April 1860 bestätigt worden sind, und der später die Bezeichnung: „Geistlicher Emeritenhilfsverein für das Königreich Sachsen“ angenommen hat. Aus den neuesten durch Dekret des S.-L. Landeskonf. v. 31. August 1881 bestätigten Statuten desselben mögen folgende Vorschriften hier erwähnt werden:

§ 1. Der im J. 1859 begründete Emeritenhilfsverein hat den Zweck, emeritierten evangelischen Geistlichen nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit einen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälte zu gewähren.

§ 2. Beitrittstähig ist, unter Ausschluß der Vikare, jeder in einem kirchlichen Amte stehende ev.-luth. Geistliche im Königreiche Sachsen bis zum Ablauf der auf seine erste Anstellung im geistlichen Amte folgenden 10 Kalenderjahre.

§ 3. Jedes beitretende Mitglied hat für je ein angefangenes Kalenderjahr einen Beitrag zu entrichten, welcher 12 Mark beträgt, dafern der Eintritt in den Verein vor dem Schlusse des auf seine erste geistliche Anstellung folgenden Kalenderjahres bewirkt wird. Derselbe erhöht sich bei späterem Eintritte mit jedem weiteren Jahre um 1 Mark. 2c.

§ 4. Der Jahresbeitrag aller Mitglieder ermäßigt sich nach 10 jähriger Mitgliedschaft, bez. 10 facher Entrichtung des Beitrags um 20%, nach 15 jähriger, 20 jähriger und 25 jähriger Mitgliedschaft jedesmal um weitere 20% seines ursprünglichen Betrages. 2c.

§ 8. Die Jahreseinnahme an Beiträgen und Zinsen wird nach Abzug des Verwaltungsaufwandes unter diejenigen emeritierten Mitglieder gleichmäßig verteilt, welche am 1. Dezember des betreffenden Jahres am Leben waren und ihre erfolgte Emeritierung bis dahin dem Vorsitzenden angezeigt hatten. Über verspätete Anmeldung entscheidet die nächste Jahresversammlung.

Der Einzelbetrag wird nach vollen Mark berechnet und soll die Höhe von 200 Mark nicht überschreiten." 2c. — Zu vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 459 Note 11.

10) Über die Bedeutung des Begriffes: „Deutschland“ ist Anmerkung 33 zu dem oben unter a abgedruckten Gesetze zu vergleichen.

11) Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem gegenwärtigen Gesetze hatte dasselbe mit dem 1. April 1872 in Wirksamkeit zu treten. Da nun die in § 9 des Gesetzes vom 19. September 1864 festgesetzten Abgaben im höchsten Falle fünf Jahre, die in § 10 ebendasselbst festgesetzten aber nur drei Jahre zu entrichten waren, so hatte sich die Anwendung dieser Vorschriften in Gemäßheit von § 19 jedenfalls mit dem 1. April 1877 erledigt. Dasselbe dürfte aber wohl auch von § 14 des angez. Ges. welcher lautet:

„Sustentationsquanta, die im Falle einer verschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder dessen Familie ausgesetzt werden, sind aus dem Amtseinkommen zu bestreiten“, zu gelten haben, da die Aussetzung von dergleichen Sustentationsquanten auf längere Zeit als 20 Jahre kaum erfolgt ist.

12) In Betreff der Ausführung des vorliegenden Gesetzes ist auf die unten unter h abgedruckte Verordnung und wegen des Termines der Inkraftsetzung desselben auf die vorstehende Anmerkung unter 11 zu verweisen.

c. Gesetz,

die Errichtung einer Prediger-Witwen- u. Waisen-Kasse betreffend; ¹⁾ ²⁾

vom 1. Dezember 1837.

(Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1837, S. 185 flg.)

§ 1. Es soll eine Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Geistlichen errichtet werden. ³⁾

§ 2. Der Stammfond für diese Kasse wird entnommen von den Überschüssen, die aus der von dem Kurfürsten August i. J. 1583 errichteten Stiftung angesammelt worden sind.

Es sollen daher von denselben 223 661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. sofort in diese Kasse eingelegt und Dasjenige, was aus Staatskassen zeither zu den Pensionen der Witwen und Waisen von Geistlichen aus den, dem Königreiche Sachsen

verbliebenen Theilen der Stifter Merseburg und Zeitz an die Augusteische Stiftungskasse gezahlt worden ist, soll alljährlich an die neue Kasse abgegeben werden.

Die übrigen Fonds und die jährlichen Einkünfte der Augusteischen Stiftung [an 1968 Thlr. 18 Gr. — Pf. Rente], werden fernerhin abgesondert verwaltet und der Stiftungsurkunde vom 4. April 1583 gemäß zu Unterstützung alter, verdienter Geistlichen in den Erblanden, sowie deren Wittwen und Waisen verwendet.

§ 3. Alle Superintendenten, Pfarrer und Diakonen, sowie deren Substituten in unserm Königreiche, jedoch für jetzt mit Ausschluß derjenigen Geistlichen, welche sich nach § 4 noch einzukaufen haben, sind dieser Pensionsanstalt beizutreten verbunden und berechtigt, sie mögen verheiratet sein und Kinder haben oder nicht. Vikarien und Hilfsprediger nehmen jedoch an der Kasse keinen Anteil.

§ 4. Da an der Augusteischen Stiftung die Geistlichen in der Oberlausitz und in dem Sprengel des Konsistorii zu Glauchau, ingleichen die reformierten Geistlichen keinen Anteil haben, so bleiben die Wittwen und Waisen dieser Geistlichen von der zu errichtenden Pensionskasse so lange ausgeschlossen, bis für dieselben ein Fond ermittelt und zu dieser Kasse eingezahlt wird, der, nach Verhältnis der Zahl dieser Geistlichen zu der Zahl der bei der Augusteischen Stiftung beteiligten Stellen, dem Kapitale gleichkommt, welches jetzt aus der Augusteischen Stiftungskasse in die neue Pensionskasse fließt. Bei Berechnung dieses Fonds wird von der aus der Augusteischen Stiftungskasse eingelegten Summe (§ 2) der § 8 angegebene Betrag in Abrechnung gebracht, so daß hiernach für jede geistliche Stelle 200 Thlr. einzuzahlen sind.⁴⁾ 2c.

§ 8. Die Wittwen und Waisen der vor Eröffnung dieser Pensionsanstalt verstorbenen Geistlichen, welche bei der Augusteischen Stiftung beteiligt sind, erhalten die zeither aus dieser Stiftung verabreichten Provisionen nunmehr aus der neuen Pensionskasse, jedoch ganz nach den zeitherigen Bestimmungen. Es ist zu dem Ende die Summe von 41 661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. von den aus der Augusteischen

Stiftung einzuzahlenden Überschüssen (§§ 2 und 4) abzuziehen, besonders zur Pensionskasse einzulegen und davon die Deckung dieser Provisionen zu bewirken.

§ 9. Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt (1. Januar 1838), werden alle sowohl bereits emeritierte, als noch im Amte stehende Geistliche, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Konfirmation Mitglieder derselben und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Kasse verlieren. 2c.

[Absatz 3]. Die Emeritierung eines Geistlichen wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Witwe und Kinder. Wenn jedoch ein Geistlicher nach seiner Emeritierung wieder heiratet, so haben seine Witwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pension aus der Kasse zu erwarten.

§ 10. 2c.

[Absatz 2]. Es erlischt aber:

1. Die Pension einer Witwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;
2. die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18. Jahre sich verheiratet oder unentgeltlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18. Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Kasse wieder zu gewähren;
3. die Pension einer Witwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde,⁵⁾ wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Macherhebung ganz oder zum Teil ausnahmsweise gestatten. 2c.

§ 12. Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionskasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben

derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatskasse zugeschossen werden soll.

Der Kapitalfond der Kasse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§ 13. Die Kasse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit⁶⁾ genießen und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten.

§ 14. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.⁷⁾

Urkundlich haben Wir dieses
Gesetz
eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 1. Dezember 1837.

1) Weder das vorliegende Gesetz noch auch das unter d abgedruckte Abänderungsgesetz noch endlich das oben unter a ersichtliche Gesetz thut der neben der in Gemäßheit des vorstehenden zu lesenden Gesetzes errichteten allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisen-Kasse bestehenden oder noch zu begründenden sonstigen Einrichtungen und Kassen zum Zwecke der Versorgung der Witwen und Waisen der Geistlichen Erwähnung. Gleichwohl dürfte es angezeigt sein, diese Einrichtungen und die in Betreff derselben geltenden Grundsätze hier zu berühren. Es ist hierüber Folgendes zu bemerken:

a. Bekanntlich haben seit älterer Zeit in den sämtlichen Ephorien der Erblande und in einigen Städten der Oberlausitz spezielle Privat-Witwen- und Waisenkassen sowie Begräbniskassen bestanden, welche die Geistlichen in den Diözesen oder in gewissen sonstigen Bezirken unter sich durch Beiträge errichtet hatten und unterhielten, und welchen das Recht, den Beitritt aller in dem Bezirk ständig angestellten Geistlichen zu fordern, seitens der Behörde eingeräumt war. Die nach Errichtung der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse im J. 1837 bestandene Absicht der Staatsregierung, diese Kassen, insofern sie ohne vorhandene Kapitalien nur von Beiträgen der Vereinsmitglieder unterhalten werden müssen, nach Erfüllung der Ansprüche der zur Zeit der Aufhebungsverfügung etwa vorhandenen Perzipienten für die Zukunft aufzuheben,

hat der ihrer Durchführung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten wegen aufgegeben werden müssen. Vielmehr hat die Regierung in Verfolg der hierüber auf dem Landtage des Jahres 1840 gepflogenen Verhandlungen sich für den Fortbestand solcher Privatvereine unter folgenden Voraussetzungen, Bedingungen und Maßnahmen entschieden:

1. Grabe-, Ausstattungs- und Pensionskassen mit Zwangsverbindlichkeit zum Beitritt hat man nur dann fortbestehen lassen, wenn sie eignes Kapitalvermögen besaßen und sich zu thunlichster Ermäßigung ihrer Beiträge verstanden. Pensionskassen ohne Kapitalvermögen wurden unter Übernahme der bestehenden Pensionsforderungen auf den Reservefonds der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisen-Kasse aufgehoben. Dagegen ließ man Grabe- und Ausstattungskassen auch dann fortbestehen, wenn sie kein Kapitalvermögen besaßen, vorausgesetzt, daß bei ihnen eine statutarische Zwangsverbindlichkeit für die Geistlichen der betreffenden Synode stattfand. Vergl. hierzu von Weber, sächsisches Kirchenrecht, 2. Aufl. 2. Bd. S. 359, 360.

2. Die hiernach fortbestehenden Kassen genießen die Rechte juristischer Personen, jedoch keine weiteren Privilegien. Nur bestehen die ihnen etwa statutarisch zugestandenen Ansprüche auf Beiträge aus den Kirchenärararien fort. Die Verwaltung derselben liegt meistens dem Synodus unter Assistenz eines Ausschusses von Vereinsmitgliedern ob und untersteht der Aufsicht der Konsistorialbehörde. Vergl. v. Weber a. a. O. S. 360, 361 und 363.

3. Anlangend die aus diesen Kassen fließenden Benefizien der Witwen und Waisen, so gelten dieselben nicht als Teil der Erbschaft sondern als Eigentum der Perzipienten. Der Regel nach haben nur wirkliche eheliche Witwen und Waisen Anspruch darauf, nicht Bräute oder geschiedene Frauen. Vergl. v. Weber a. a. O. S. 362.

4. Streitigkeiten über die Mitgliedschaft bei diesen Kassen sind, sofern die behauptete Verpflichtung zum Beitritt nicht auf einem Privatrechtstitel z. B. Vertrag, sondern lediglich auf der dienstlichen Stellung und der von der Behörde genehmigten Verfassung der Kasse beruht, zufolge Kommunikates des vorm. Oberappellationsgerichtes an das Kultusministerium vom 8. Mai 1860 von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Vergl. v. Sendewitz, Cod. S. 210 Note 1 a. C.

b. Was die Neubegründung derartiger Vereinskassen anlangt, so ist zu unterscheiden, ob dieselben mit Beitrittszwang für die Geistlichen eines gewissen Bezirkes verbunden sein sollen oder nicht. Ist letzteres der Fall, d. h. ist der Beitritt zu diesen Kassen dem freien Willen überlassen, so ist die Vereinigung zu denselben als eine Sache freier Willkür zu betrachten und nur den für die Gründung von Vereinen und Genossenschaften im Allgemeinen geltenden Rechtsgrundsätzen unterworfen. — Vergl. insbes. d. sächs. Gesetz, die juristischen Personen betr., vom 15. Juni 1868

(Ges. u. Ver.-Bl. S. 315 flg.) § 1 und § 10 flg. — Es ist dies in Betreff der sogenannten Grabkassen ausdrücklich ausgesprochen worden durch Verordnung vom 8. Juni 1849 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1849, S. 110), wird aber auch in Betreff der die Witwen- und Waisenversorgung bezweckenden Kassen ebenmäßig zu gelten haben. — Zu vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 209, 210 Note 1. — Dagegen hat es hinsichtlich aller derjenigen Kassen, welche aus besonderen Gründen auf einem andern Prinzipie als demjenigen der Freiwilligkeit beruhen, und also auch hinsichtlich der mit Beitrittszwang versehenen Witwen- und Waisenkassen der Geistlichen dabei zu bemerken, daß dieselben zu ihrer Begründung der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsaufsichtsbehörden bedürfen. — Vergl. hierüber, was die sogen. Grabkassen anlangt, die bei Funke, Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen, Bd. 5 S. 294 mitgeteilte Min.-Ver. v. 13. April 1854, sowie v. Seydewitz, Cod. a. a. O. — Was aber insbesondere die Pfarr-, Witwen- und Waisenkassen mit Beitrittspflicht anlangt, so ist anzunehmen, daß dieselben in Zukunft die erforderliche Genehmigung überhaupt nicht mehr erhalten werden. Die hierfür maßgebenden Gründe sind in einem bei v. Seydewitz a. a. O. abgedruckten Kommunike des Kultusmin. vom 13. Oktober 1885 näher dargelegt. Es heißt in diesem Kommunike nach einer Besprechung der früheren behördlichen Verfügungen und der auf dem Landtage des J. 1840 stattgefundenen Verhandlungen über diesen Gegenstand folgendermaßen:

„Aus vorstehendem ergibt sich, daß damals zwischen der Regierung und der Ständeversammlung vollständiges Einverständnis über folgende Punkte bestanden hat. Man hielt die Genehmigung der in älteren Statuten ausgesprochenen Zwangsverbindlichkeit für eine exzeptionelle Maßnahme, welche in die natürliche Freiheit der davon betroffenen Geistlichen tief eingreift und welche nur damit gerechtfertigt werden konnte, daß sie eine im eignen Interesse der Geistlichen liegende Fürsorge für deren Relikten herbeiführen wollte, welche auf andre Weise nicht herbeizuführen war. Man war ferner der Ansicht, daß der Grund für eine so weitgehende und tief einschneidende exzeptionelle Maßnahme mit der Errichtung einer allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse hinfällig geworden sei und damit das mehrerwähnte Zwangsrecht aufgehört habe, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu sein. Wenn dieses Recht den ohnerachtet bereits bestehenden Privatkassen unter gewissen Modifikationen belassen worden ist, so ist dies nur geschehen zur Wahrung der schon existent gewordenen Ansprüche an die Kasse seitens der Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Jedenfalls aber hielt man es für ganz unzulässig, daß eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritt bei neu sich bildenden derartigen Kassen, und zwar sowohl Pensions- als auch Begräbniskassen statutarisch festgesetzt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werde. Bei dieser

Sachlage erscheint dem Ministerium die erbetene Bestätigung der in dem vorgelegten Entwurf ausgesprochenen Zwangsverbindlichkeit schon aus dem formellen Grunde unstatthaft, weil damit eine statutarische Festsetzung Genehmigung finden würde, welche seiner Zeit von der Regierung den Ständen als unzulässig bezeichnet und von letzteren als solche anerkannt worden ist. Dazu kommt, daß das Ministerium die materiellen Gründe, welche seiner Zeit zu der neu bezeichneten, von der Ständerversammlung getheilten Auffassung der Regierung geführt haben, auch jetzt noch als zutreffend anzuerkennen hat. Denn Zwangsverpflichtungen dieser Art, welche nicht durch dringende Rücksichten auf das öffentliche Wohl geboten werden, müssen selbst dann bedenklich erscheinen, wenn sie wirklich im Interesse der ihnen Unterworfenen angewendet werden, es hat dieß aber in noch höherem Grade zu gelten, wenn, wie dieß hier der Fall ist, derartige Nötigungen nicht durch dringende Nothwendigkeit geboten sind. Die im J. 1840 entscheidend gewesenen Gründe haben sogar noch größere Bedeutung dadurch gewonnen, daß den Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen durch die neuere Gesetzgebung wesentlich höhere Pensionsansprüche eingeräumt worden sind, als dieß nach dem Gesetze vom 1. Dezember 1837 der Fall war, sowie dadurch, daß dem einzelnen Geistlichen in der neueren Zeit je mehr und mehr Wege eröffnet worden sind, auf denen er durch Theilnahme an Versicherungsgesellschaften verschiedener Art für seine Relikten eine noch über das Gesetz hinausgehende Fürsorge treffen kann." Vergl. auch v. Seydewitz a. a. D.

Übrigens wird dasjenige, was vorstehend von der Neuerrichtung der fraglichen Kassenvereine gesagt worden ist, auch von solchen Änderungen der Statuten bestehender derartiger Kassen zu gelten haben, die eine Ausdehnung des Kreises der Beitrittspflichtigen oder eine Erschwerung ihrer Leistungen bezwecken.

c. Bezüglich der Fürsorge für unversorgte und verwaiste Predigertöchter sind folgende Privatvereinigungen der Geistlichen zu erwähnen:

1. Nach § 9 der Ver. zu Ausführung des Ges. vom 21. Juli 1840, daß infolge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältnisse der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betr., vom 23. November 1840 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1840, S. 364 flg.) sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die jährlichen Beiträge der Geistlichen und der Kirchenärare zur allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse vom 1. Jan. 1841 an in 14 Thalersfuße ohne Agiozuschlag zu entrichten. Da jedoch diese Beiträge zum größten Theile durch Innelassung der Vergütungen für die vor-malige Franksteuerbefreiung der Geistlichen geleistet werden, welche letzteren im 14 Thalersfuße mit dem gesetzlichen Agio gewährt werden, so ergiebt sich für die betreffenden Geistlichen eine Mehreinnahme, über welche die Verfügung in dem angez. § 9 ausdrücklich vorbehalten worden war. Diese Verfügung ist nun im Jahre 1858

mit Zustimmung der beteiligten Geistlichen in der Weise erfolgt, daß die damals 205 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. ergebende Gesamtsumme dieser Agiobeträge zu einer Unterstützungskasse für unversorgte Predigerstöchter bestimmt worden ist, dergestalt, daß aus dieser Kasse, an welche auch die weiter noch in Gemäßheit der angeführten Vorschrift zur Vereinnahmung kommender Agiobeträge abzugeben sind, solchen Predigerstöchtern, welche nach erfülltem 18. Lebensjahre aus der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse keine Pension mehr erhalten können, einer Unterstützung aber gleichwohl noch bedürftig erscheinen, eine Beihilfe zu ihrem Unterhalte gewährt wird. Diese Kasse ist mit dem 1. Januar 1859 in's Leben getreten und wird von dem Min. d. Kultus u. öffentl. Unterrichts verwaltet. Die Verleihung der z. Z. 60 M jährlich betragenden Stipendien erfolgt durch das C.-L. Landesconsistorium bis auf Widerruf und in der Regel auf so lange, als nicht eine die Unterstützung überflüssig machende Veränderung in den Verhältnissen der Stipendiatin eingetreten ist. Zu dem Ende ist die Fortdauer der fraglichen Verhältnisse bei der jedesmaligen Erhebung des Stipendiums durch ein Zeugnis des Ephorus, in dessen Bezirk die Stipendiatin sich aufhält zu bescheinigen. Verstirbt eine Stipendiatin vor Michaelis, so wird über das Stipendium anderweit verfügt. — Vergl. Ver. des Kultusmin. an die Kreisdirectionen vom 4. Dezember 1858. v. Seydewitz, Cod. S. 210 Note 2a.

2. Hiernächst ist am 21. Oktober 1860 vom Pastor Stichart ein „Verein zur Unterstützung verwaister und unversorgter Predigerstöchter“ begründet worden. Dieser am 26. Nov. 1860 vom Kultusministerium bestätigte Verein ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. Februar 1881 mit dem am 1. Mai 1871 von der niedererzgebirgischen Wanderkonferenz gegründeten „Verein sächsischer Geistlicher zur Unterstützung der Pflegetöchter des Sonntagsboten“ sowie mit der i. J. 1852 gegründeten „Oberlausitzer Unterstützungsanstalt für majorene Pfarrerstöchter“ zu einem „Landesverein zur Unterstützung verwaister und unversorgter Predigertöchter im Königreich Sachsen“ verschmolzen worden, und als solcher, nachdem er am 17. Dezember 1881 durch Eintrag in's Genossenschaftsregister die Eigenschaft einer juristischen Person erworben hatte, mit dem Jahre 1882 in Wirksamkeit getreten. Zweck desselben ist Unterstützung vermögensloser und zum Erwerb des Lebensunterhaltes unfähiger hinterlassener Töchter von im Königreich Sachsen angestellt gewesenen ev.-luth. Geistlichen, einerlei ob deren Väter bis zu ihrem Ableben oder ihrer Emeritierung im geistlichen Amte verblieben oder, ohne die Berechtigung zum Rücktritt in dasselbe zu verlieren, in ein andres Amt übertreten sind. (§ 1) — Mitglied des Vereins ist jeder ev.-luth. Geistliche im Königreich Sachsen, welcher jährlich einen Beitrag von mindestens 3 M zur Vereinskasse entrichtet. (§ 2) — Die um Unterstützung nachsuchenden verwaisten Predigerstöchter müssen der

ev.-luth. Kirche angehören, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen unbescholtenen Lebenswandel führen und ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen vermögen. Die Gesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten. Die halbjährlich im Juni und Dezember jeden Jahres auszumählenden Unterstützungen sind nach der Höhe der verfügbaren Mittel einer- und der Zahl der eingehenden Gesuche andererseits dergestalt zu bemessen, daß die letzteren je nach dem Grade der Bedürftigkeit in zwei Klassen geteilt und $\frac{3}{5}$ der Mittel der 1. Klasse zugewiesen werden, während außerdem für Linderung besonders dringender augenblicklicher Not auch außerordentliche Unterstützungen verabreicht werden können. (§ 4) — Vgl. v. Seydewitz a. a. D. Note 2b.

d. Endlich werden von dem E.-L. Landeskonsistorium an besonders hilfsbedürftige notleidende Hinterlassene von ev.-luth. Geistlichen in den Erblanden alljährlich zu Weihnachten außerordentliche Unterstützungen verteilt. Zu diesem Ende sind von den Ephoren jedesmal zu Michaelis Verzeichnisse von dergleichen in ihren Bezirken vorhandenen Personen, die entweder mit Gesuchen eingekommen sind oder von den Ephoren aus eigener Bewegung einer Empfehlung für würdig erachtet werden, unter Benützung nachstehenden Schemas:

Schema

zu der Tabelle über außerordentliche Unterstützungsgesuche von Geistlichen-Witwen und -Waisen.

No.	Name u. Wohnort.	Amtsverhältnisse des verstorbenen Gatten od. Vaters.	Gesuch vom	Alter.	Lebensverhältnisse.	Atteste.	Erhaltene Unterstützungen.				Gutachten und Anmerkungen.	
							Thlr.	Gr.	Pf.	aus		

bei dem Landeskonsistorium einzureichen, wobei auf genaue Angabe der betreffenden Verhältnisse, insbesondere der Zeit des Witwenstandes und den sonst bezogenen Pensionen und Unterstützungen gerechnet wird. — Gen. Verordnungen des Kultusministeriums v. 5. Jan. 1832 und v. 10. Dezember 1853. v. Seydewitz, Cod. S. 211 Note 2 a. G.

2) Von den im vorstehenden Abdruck weggelassenen Bestimmungen sind §§ 5, 6, 7 und der erste Satz von § 11 durch § 1 des nachstehenden unter d abgedruckten Gesetzes vom 9. April 1872,

§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 in der Einleitung des oben unter a abgedruckten Gesetzes vom 3. Mai 1892 aufgehoben worden, während der zweite und dritte Satz von § 11, der von der freiwilligen Abtretung der Pensionen oder der Beschlagnahme derselben im Wege der Hilfsvollstreckung oder des Arrestschlags handelt, aus demselben Grunde sich erledigt haben wie § 14 des oben unter b abgedruckten Gesetzes vom 8. April 1872. Vergl. die Anmerkung 1 zu diesem Gesetze a. G.

3) Nach einem Beschlusse der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 6. November 1840 ist den bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten evangelischen Geistlichen, welche im wirklichen Staatsdienste stehen, daher aber bereits an den Staatspensionsfonds Anspruch haben, der Beitritt zur Prediger-Witwen- und Waisen-Pensionskasse nicht gestattet. — Vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 211 Note 4.

4) Bereits am 1. Januar 1838 also gleichzeitig mit der Eröffnung der Pensionskasse selbst wurde die evangelische Geistlichkeit der Oberlausitz mit den daselbst befindlichen 123 Predigerstellen nach Einzahlung der Einkaufssumme aus der Rostitz-Weigsdorf'schen Stiftung und gleichzeitig auch wurden die 4 geistlichen Stellen an den reformierten Kirchen zu Dresden und Leipzig in die Witwen- und Waisen-Pensionskasse aufgenommen, während gegen Ende des Jahres 1839 der Beitritt der 14 geistlichen Stellen der vormaligen Ephorie Glauchau und im Jahre 1842 derjenige der übrigen 25 Stellen des Glauchauer Konsistorialbezirkes in den vormaligen Ephorien Waldenburg und Löbnitz durch Gewährung des geordneten Einkaufsgeldes erfolgte. — Vergl. hierzu auch die Ver. der vorm. Kreisdirektion Bautzen vom 1. November 1838 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1838, S. 428) sowie v. Seydewitz, Cod. S. 212 Note 5.

5) Die zuständige Behörde ist, dafern es sich um Hinterlassene eines evang.-luth. Geistlichen handelt, das G.-L. Landeskonsistorium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, da Zuwendungen aus einer mit Staatsmitteln unterhaltenen Kasse in Frage kommen, — zu vergl. Kirchengesetz vom 15. April 1873 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1873, S. 376 flg.) § 4 Abs. 1 — sonst das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts allein.

6) Die ehemaligen Vorrechte der milden Stiftungen im Civilrecht und Civilprozeß sind durch die neuere Gesetzgebung in der Hauptsache beseitigt. Was aber die Stempelfreiheit anlangt, so ist zu vergleichen Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1876 S. 466 flg.) Art. 2 Nr. 2. Den hier mit Stempelfreiheit ausgestatteten „für Rechnung des Fiskus des Königreichs Sachsen verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen“ wird auch die Lehrer-Witwen- und Waisen-Pensionskasse beizuzählen sein.

7) Die zu dem gegenwärtigen Gesetze unter dem 4. Dezember 1837 erlassene Ausführungsverordnung ist durch § 11 der Aus-

führungsverordnung vom 16. April 1872 aufgehoben. — Vergleiche auch die unten unter h abgedruckte Verordnung vom 10. März 1890. — Im Übrigen ist die hier dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beigelegte Kompetenz, insoweit es sich um die Fürsorge für die Hinterlassenen evangelisch-lutherischer Geistlicher handelt, auf das Evang.-luth. Landeskonsistorium übergegangen. — Vergl. Kirchengesetz vom 15. April 1873 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1873, S. 376 flg.) §§ 1 u. 4 Abs. 1.

d. Gesetz

zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-
Witwen- und Waisenkasse betreffend;

vom 9. April 1872. ¹⁾

(Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1872, S. 110 flg.)

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die §§ 5, 6, 7 und der erste Satz vom § 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend (Seite 185 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837), und die Nachtragsgesetze vom 18. Mai 1855 (Seite 96 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), vom 6. August 1864 (Seite 269 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) und vom 16. April 1868 (Seite 262, Abth. I. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) werden hierdurch aufgehoben.

2c.

§ 3. Der Reservefond, welcher von dem bis zum Jahre 1854 gewährten Zuschusse aus der Staatskasse angesammelt worden ist, wird dem Hauptfond der Kasse zugeschlagen.

§ 4. Aus dieser Kasse erhalten die Wittwen der Teilnehmer und die ehelichen Kinder der Letzteren bis zum erfüllten 18. Lebensjahre folgende jährliche Pensionen:

a) die Wittven den fünften Teil desjenigen Dienst Einkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war; ²⁾)

b) jede Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünftel, nach deren Tode drei Zehnteile der Wittvenpension.

§ 5. Ein Anspruch auf die Pensionen findet nicht statt:

1. wenn die Ehe, aus welcher die Wittve oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenzustandes des Geistlichen geschlossen wurde;

2. für eine Wittve, welche fünfundzwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahre geheiratet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits geschlossenen Ehen keine Anwendung.

§ 6. Würden unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Geistlichen auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Kasse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenspensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§ 7. Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands ³⁾) nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§ 8. Für die Hinterlassenen der vor Publikation dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen bewendet es bei den nach den Gesetzen vom 6. August 1864 und vom 16. April

1868 ihnen zugestandenen Pensionen und Pensionszuschlägen. Nur soll vom 1. April 1872 ab für jene Hinterlassenen jede Witwenpension ohne Unterschied um 40 Thaler und die Pension einer jeden Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, um 8 Thaler, nach dem Tode der Mutter aber um 12 Thaler jährlich erhöht werden.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1872.

1) In dem oben ersichtlichen Abdruck des Gesetzes vom 9. April 1872 ist § 2 weggelassen, weil derselbe § 2 lit. a des nachstehends unter f abgedruckten Gesetzes vom 10. März 1890 aufgehoben worden ist.

2) Darauf, wie lange der Verstorbene den betreffenden Gehalt bezogen hat, kommt hier nichts an. Andererseits ist die Höhe des zuletzt bezogenen Dienstinkommens auch dann maßgebend, wenn der Verstorbene vorher schon ein höheres Einkommen bezogen hat oder wenn er zur Zeit seines Todes in Wartegeld stand. Im letzteren Falle bildet die Höhe des Wartegeldes die Grundlage für Berechnung der Witwenpension. Dies ist mit Hinblick auf die gleichlautende Vorschrift in § 4 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1872, S. 119 flg.) durch Verordnung des Kultusmin. v. 11. August 1887 ausdrücklich ausgesprochen worden. — Vergl. v. Seydewitz, Cod. S. 232 Note 9. — Ebenso kann natürlich eine erst nach dem Tode des betreffenden Geistlichen eintretende Erhöhung des Einkommens seiner Stelle für Berechnung der Witwenpension nicht in Betracht kommen. — Vergl. hierzu auch Ver. d. Kultusmin. vom 29. Jan. 1876. v. Seydewitz, Cod. S. 232 Note 10. — Auch ist selbstverständlich unter Dienstinkommen nur das Einkommen aus dem bekleideten geistlichen Amte zu verstehen, während das Einkommen aus einem daneben etwa mit verwalteten Amte anderer Art unberücksichtigt bleiben muß.

3) Über den Begriff: „Deutschland“ vergleiche das oben in Anmerkung 33 zu dem unter a abgedruckten Gesetze Bemerkte.

e. Gesetz,

die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend;

vom 5. März 1874.

(Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1874, S. 22.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen
 2c. 2c. 2c. verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer
 getreuen Stände, wie folgt:

I. Zu dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Die Abschnitte 4 und 5 des § 33 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei denjenigen Dienern, welche bei dem früheren Bundescontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dormaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armeekorps, oder bei einem anderen Armeekorps des dormaligen Reichsheers oder in der Kaiserlichen Marine in Militärdiensten gestanden haben, wird dem Civildienste die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 2. Die Militärdienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt mit den im § 3 bestimmten Ausnahmen außer Berechnung.

§ 3. Ausnahmen von dem im § 2 ausgesprochenen Grundsatz treten ein:

1. bei der in die Dauer eines Krieges fallenden und bei einem mobilen oder einem Ersatztruppenteile abgeleisteten Militärdienstzeit, die diesfalls ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung kommt.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zu dem Tage der Demobilmachung;

2. bei denjenigen, zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes im Civilstaatsdienste bereits angestellten Dienern, die schon vor dem Beginne des 18. Lebensjahrs in der Königlich Sächsischen Armee Militärdienste geleistet haben, indem diesen die Militärdienstzeit schon vom Beginne des 16. und, wenn sie als Tambours in die Linie eingetreten sind, die Dienstzeit schon vom 14. Lebensjahre angerechnet werden kann.

Ist der Betreffende vor dem erfüllten 16. Lebensjahre durch den König selbst angestellt worden, so ist ihm die Dienstzeit von dem Tage an anzurechnen, an welchem das Patent vollzogen worden ist.

§ 4. Die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener, der als ehemalige Militärperson mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein versehen gewesen ist, im Civildienste nur vorläufig oder auf Probe für eine gewisse Civildienststelle beschäftigt gewesen, ist demselben nach erfolgter Verleihung der betreffenden Stelle neben der aktiven Militärdienstzeit mit anzurechnen.¹⁾

§ 5. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter bei dem früheren Bundeskontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dormaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armee-corps, oder bei einem anderen Armee-corps des dormaligen Reichsheers oder in der Kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem, zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben, und zwar auch für die Vergangenheit, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür sind

1. für die Zukunft die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung

und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers zc. (S. 281 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Deutschen Kaisers,

2. für die Vergangenheit

- a) in betreff des Deutsch-Französischen Kriegs im Jahre 1870/71 der Erlaß des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom 16. Mai 1871 (S. 113 des Armeeverordnungsblattes vom Jahre 1871),²⁾
- b) in betreff früherer militärischer Unternehmungen die betreffenden Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs

maßgebend.

§ 6. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist in der Regel

- a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer,
- b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung auf Grund besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen und hat ad b auch dann stattzufinden, wenn und insoweit auf Grund bezüglicher Bestimmung des Deutschen Kaisers die Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Militärpension mit in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

§ 7. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf die vor seiner Publikation bereits in Pension versetzten Civilstaatsdiener keine Anwendung.

§ 8. Unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Höhe in dem Falle, wenn ein im Civilstaatsdienste angestellter Militärpensionär aus diesem Dienste wieder austritt, der Militärfonds die Pensionslast wieder übernimmt, dafür sind die Bestimmungen in den §§ 35 und 107 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, die Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen des Reichsheeres zc. betreffend (S. 275 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871), maßgebend.³⁾

II. Zu dem Gesetze:

- a) vom 8. April 1872, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend (S. 105 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872),
- b) vom 31. März 1870, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (S. 98 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870),
- c) vom 9. April 1872, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend (S. 117 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872).

§ 9. Geistlichen und Lehrern, welche zum Militärdienste herangezogen worden sind, wird bei ihrer spätern Pensionierung die Zeit ihres aktiven Militärdienstes nach den Bestimmungen des Abschnitt I gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Dienstzeit im geistlichen Amte oder Lehramte ebenfalls zugerechnet.⁴⁾

Dresden, am 5. März 1874.

1) Vergleiche hierzu Verordnung, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, vom 28. April 1882 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1882, S. 117 flg.) insbesondere § 19 der daselbst bekannt gegebenen Grundsätze, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probeprobefleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probeprobefleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,

- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
 f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bez. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist."

2) Da dieser Erlaß für viele der gegenwärtig noch im Amte stehenden Geistlichen von Wichtigkeit ist, sei derselbe nachstehend zum Abdruck gebracht:

„Anrechnung des Feldzuges gegen Frankreich von 1870/71 als Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, daß der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Beteiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht, resp. einer Belagerung teil genommen, oder welche je zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen zwei Kriegsjahre in Anrechnung,
2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie denjenigen, welche ohne an einem Kampfe Teil zu nehmen, nur in beiden Jahren zusammen zwei Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen.

Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe beteiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens zwei Monate aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich anwesend waren.

Berlin, den 16. Mai 1871.

Wilhelm.

3) Die angezogenen Paragraphen des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 lauten:

„§ 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wieder gewährt.

§ 107. Den im Civildienst angestellten Militärpensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in dem-

selben entweder gar keine, oder eine geringere, oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht, und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten."

4) Die Vorschrift dieses § bezieht sich auch auf den § 8 des gegenwärtigen Gesetzes und der letztern hat infolge dessen auch bei den im Dienste der Kirchengemeinden stehenden Geistlichen Anwendung zu leiden, wenn gleich in demselben nur des „Civilstaatsdienstes“ ausdrücklich gedacht wird.

f. Gesetz,

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend;

vom 10. März 1890.¹⁾

(Ges. u. Ver. Bl. v. J. 1890, S. 42 fg.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Die jährlichen Beiträge

- a) der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Geistlichen zur Prediger-Witwen- und Waisenkasse,
- b) der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu dem geistlichen Emeritierungsfonds,²⁾

2c.

gelangen vom 1. Januar 1890 an in Wegfall.

§ 2. Es werden daher aufgehoben

- a) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Pre-

diger=Witwen= und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872 (Ges.= u. Ver.=Bl. S. 110)

§ 2

b) von dem Gesetze, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (Ges.= u. Ver.=Bl. S. 105).

§ 6

[sowie

in § 2, Absatz 2 die Worte: „und durch Beiträge zum Emeritierungsfonds versteuert“³⁾

und

in § 3, Absatz 1 das in Parenthese stehende Allegat „§ 6“.

2c.

Das Allegat „§§ 6 bis 10“ in § 11 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 ist mit „§§ 8 bis 10“ zu vertauschen.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bei-
drucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1890.

1) Die auf die Lehrer bezüglichen Bestimmungen sind in dem vorstehenden Gesetzesabdruck weggelassen worden.

2) Die in § 9 des Gesetzes, die Emeritierung evangelisch-lutherischer Geistlicher betr., vom 8. April 1872 — siehe oben unter b — vorgeschriebenen außerordentlichen Beiträge gewisser Geistlicher zum Emeritierungsfonds sind auch ferner zu entrichten. Der angezogene § 9 ist infolge dessen auch in § 2 des Gesetzes vom 10. März 1890 nicht mit aufgehoben worden. Vergl. auch Punkt 3 der unten unter h abgedruckten Verordnung vom 10. März 1890.

3) Die in Klammer gesetzten Worte haben durch Aufhebung des ganzen § 2 des angez. Ges. v. 8. April 1872 — siehe oben die Einleitung des unter a abgedruckten Gesetzes vom 3. Mai 1892 unter 1. — ihre Bedeutung verloren.

g. Gesetz,

Pensionserhöhungen für frühere Geistliche, Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend;

vom 16. April 1892.

(Ges.= u. Ver.=Bl. v. J. 1892, S. 88 flg.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc. verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Denjenigen früheren Geistlichen und Lehrern, welche am 31. März 1892 in Pension gestanden haben, werden vom 1. Januar 1892 an oder, wenn sie nach dem 1. Januar 1892, aber vor dem 1. April 1892 in Pension getreten sind, vom Tage des Eintritts in den Ruhestand an, die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G.= u. V.=Bl. von 1872 S. 105), des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (G.= u. V.=Bl. von 1870 S. 98) und des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872 (G.= u. V.=Bl. von 1872 S. 117), ausgesetzten, aus dem Geistlichen Emeritierungsfonds oder aus der Allgemeinen Lehrerpensionskasse zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß etwa bewilligter Zuschläge¹⁾

a) bis mit 1500 M, oder

b) mehr als 1500 M bis mit 3000 M, oder

c) mehr als 3000 M

betragen, vorbehältlich der aus § 4 sich ergebenden Beschränkungen, im Falle

unter a) um 12,5 Prozent,

b) = 10 =

c) = 7,5 =

erhöht.

§ 2. Den Wittwen und Kindern derjenigen Geistlichen und Lehrer, die entweder vor dem 1. Januar 1892 verstorben sind, oder am 1. Januar 1892 zwar noch gelebt, aber an diesem Tage schon in Pension gestanden haben und bis zu ihrem Ableben ununterbrochen im Pensionsstande verblieben sind, sind die ihnen nach Maßgabe des Gesetzes, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837 (G. u. V.-Bl. von 1837 S. 185), des Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zu dem nurgedachten Gesetze vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 110), des Gesetzes, die Erhöhung der Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, vom 6. August 1864 (G. u. V.-Bl. von 1864 S. 269), des Gesetzes, die Gewährung eines Zuschlages zu den Pensionen aus der Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend, vom 16. April 1868 (G. u. V.-Bl. von 1868 S. 262), des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (G. u. Ver.-Bl. von 1840 S. 121), des Gesetzes, Nachträge zu dem nurgedachten Gesetze vom 1. Juli 1840 betreffend, vom 30. Juli 1858 (G. u. V.-Bl. von 1858 S. 139) und des späteren Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zu dem nämlichen Gesetze vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 119) ausgesetzten oder noch auszusetzenden, aus der Prediger-Wittwen- und Waisenkasse oder aus der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer zu zahlenden Pensionen, je nachdem dieselben mit Einschluß der etwa bewilligten Zuschläge²⁾

I. bei den Wittwen:

- a) bis mit 600 *M.*, oder
- b) mehr als 600 *M.* bis mit 1200 *M.*, oder
- c) mehr als 1200 *M.*,

II. bei den Halbwaisen:

- a) bis mit 120 *M.*, oder
- b) mehr als 120 *M.* bis mit 240 *M.*, oder
- c) mehr als 240 *M.*,

III. bei den Ganzwaisen:

- a) bis mit 180 *M*, oder
- b) mehr als 180 *M* bis mit 360 *M*, oder
- c) mehr als 360 *M*

betragen, in den Fällen unter

I a, II a, III a	um	12,5	Prozent,
I b, II b, III b	=	10	=
I c, II c, III c	=	7,5	=

zu erhöhen.

Die in der vorstehenden Weise erhöhten Pensionen sollen den betreffenden Hinterlassenen, je nachdem ihre Ehegatten und Väter vor dem 1. Januar 1892 schon verstorben sind oder an dem genannten Tage im Pensionsstande noch gelebt haben, in dem ersteren Falle vom 1. Januar 1892, in dem letzteren Falle von dem gesetzlichen Zeitpunkte des Eintritts ihres Pensionsgenusses an gewährt werden.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 innerhalb einer höheren Pensionsstufe zu gewährenden Pensionserhöhungen sollen jedoch mindestens in demjenigen Betrage gewährt werden, der nach Maßgabe jener Bestimmungen als Höchstbetrag innerhalb der zunächst niederen Pensionsstufe entfällt. ³⁾

§ 4. Von den in den §§ 1 bis 3 geordneten Pensionserhöhungen sind diejenigen Geistlichen, welche den in § 2 Absatz 4 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 festgestellten Höchstbetrag der Pension, sowie diejenigen Geistlichen und Lehrer ausgeschlossen, deren Pensionen unter Hinzurechnung der Pensionen aus Spezialkassen den Betrag des letzten Amtseinkommens bereits erreichen — vergl. § 16 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und § 14 Absatz 2 des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 —.

Würde die Gewährung der in den §§ 1 bis 3 geordneten Pensionserhöhungen in ihrem vollen Betrage zur Folge haben, daß entweder die Pension eines Geistlichen mehr als

6000 *M* betrüge oder daß die Pension eines Geistlichen oder Lehrers, einschließlich der Pensionsbezüge aus Spezialkassen, den Betrag des letzten Amtseinkommens überstiege, so ist die Pension im ersteren Falle nur bis auf 6000 *M*, im letzteren Falle nur bis zum Betrage des letzten Amtseinkommens zu erhöhen.

§ 5. In gleicher Weise, wie es in Vorstehendem hinsichtlich der Pensionen bestimmt ist, können auch die auf Grund der in § 1 und § 2 angezogenen Gesetze ausgesetzten jährlichen Unterstützungen⁴⁾ aus dem Geistlichen-Emeritierungsfonds, aus der Lehrer-Pensionskasse, aus der Prediger-Witwen- und Waisenpensionskasse oder aus der Lehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse nach Ermessen des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts beziehentlich des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums erhöht werden.

§ 6. Bei der Neuregulierung von Pensionen und Unterstützungen auf Grund dieses Gesetzes werden überschießende Bruchteile einer Mark als volle Mark berechnet.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 16. April 1892.

1) Wenn hier die Erhöhung der Pensionsbeiträge auf „etwa bewilligte Zuschläge“ ausgedehnt worden ist, so haben hierunter diejenigen Pensionserhöhungen verstanden werden sollen, welche den Geistlichen und Lehrern vom 1. Januar 1874 an dadurch zu teil geworden sind, daß von da an in Folge ständischer Ermächtigung einestheils die Pensionen aller vor dem Gesetze, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872, emeritierten Geistlichen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhöht worden sind (vergl. Landt.-Akten vom Jahre 1873/74, Ständische Schriften S. 149), und anderenteils sämtliche emeritierte Lehrer derart vollständig gleichgestellt worden sind, daß deren Pensionen allenthalben nach dem Gesetze, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872, reguliert worden sind (vergl. Landt.-Akten vom Jahre 1873/74, Ständische Schriften S. 152). — Zu vergleichen

Begründung des vorstehenden Gesetzes in den Landtagsakten vom J. 1891/92, Dekrete Bd. 3 Nr. 34 S. 500.

2) Gemeint sind hier die durch das Gesetz vom 6. August 1864 (G. u. V.-Bl. von 1864 S. 269), das Gesetz vom 16. April 1868 (G. u. V.-Bl. von 1868 S. 262), § 8 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 110) und § 8 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 119) gewährten Zuschläge zu den Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen und Lehrer. Vergl. die am Schlusse der vorhergehenden Anmerkung angezogene Begründung des Gesetzes.

3) Da der Prozentsatz der Erhöhung mit der Höhe des Pensionssatzes selbst allmählich fällt, so würden die am Anfang einer neuen Klassenstufe stehenden Pensionsempfänger künftig eine niedrigere Pension erhalten, als die am Ende der vorhergehenden Klassenstufe stehenden. Nehmen wir an, die Pension eines emeritierten Geistlichen betrage jetzt 1500 M, so steigt dieselbe künftig um 12,5% also auf 1687,5 M oder nach § 6 des Gesetzes auf 1688 M. Beträgt dagegen dieselbe jetzt 1510, so steigt sie künftig um 10%, also auf 1661 M. Der Pensionär kommt also im letzteren Falle künftig schlechter weg, obwohl seine Pension, wenn er jetzt in Ruhestand träte, mehr betragen würde, als im ersteren Falle. Diesen offenbar nicht beabsichtigten Erfolg will § 3 abstellen, indem er festsetzt, daß alle Pensionäre der höheren Klassenstufe, welche infolge der prozentalen Erhöhung nach §§ 1 und 2 weniger erhalten, als diejenigen Pensionäre der nächst niedrigeren Klassenstufe, die die höchste Pension beziehen, mindestens diesen Höchstbetrag der tieferen Stufe erhalten sollen. In dem oben vorausgesetzten Falle würde also der mit einer Pension von 1510 in den Ruhestand versetzte ebenfalls künftig 1688 M bekommen.

4) Die hier in Frage kommenden Unterstützungen sind solche, welche auf Grund von § 3 und § 8 Lit. a des Gesetzes vom 31. März 1870 (G. u. V.-Bl. von 1870 S. 98), § 3 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 117), § 1 Abs. 3, § 12 und § 15 Lit. a des Gesetzes vom 8. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 105), § 6 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 110) oder § 6 des Gesetzes vom 9. April 1872 (G. u. V.-Bl. von 1872 S. 119) bewilligt worden sind. Dergleichen Unterstützungen ganz allgemein nach denselben Prozentsätzen zu erhöhen, wie die Pensionen, liegt kein Bedürfnis vor, weil es sich hier um Bewilligungen handelt, deren Umfang sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu richten hat und für die nur im Gesetze gewisse Grenzen gezogen sind. Es kann also wohl vorkommen, daß die bereits erfolgten Bewilligungen auch unter den dermaligen Verhältnissen für ausreichend erachtet werden können. Andererseits können aber unter Umständen auch Erhöhungen über die in jenen Bestimmungen vorgesehenen äußersten Grenzen hinaus angezeigt sein und solchenfalls entspricht es einem

Gebote der Billigkeit, dieselben nach Ermessen entweder des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts oder des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums bis zu den nämlichen Prozentsätzen zuzulassen, nach welchen die Erhöhung der Pensionen eintreten soll. — Vergl. die Begründung des Gesetzes in den Landtagsakten v. J. 1891/92, Dekrete Bd. 3 Nr. 34 S. 501.

h. Verordnung

zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige;
vom 10. März 1890.

(Ges. u. Ver.=Bl. v. J. 1890, S. 44 flg.)

Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium verordnet mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung der Gesetze:

Die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837 (G. u. V.=Bl. S. 185 flg.),

zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872 (G. u. V.=Bl. S. 110),

die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 (G. u. V.=Bl. S. 105),

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890, soweit letzteres auf den Wegfall der Pensionsbeiträge der evangelisch-lutherischen Geistlichen sich bezieht,

unter Aufhebung der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und des Gesetzes zu Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872, vom 16. April 1872 (G. u. V.=Bl. S. 112 flg.) Folgendes:

1. Es betwendet bei der Generalverordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Aufstellung neuer Kataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochien und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betreffend, vom 19. August 1878 (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums S. 72), soweit dieselbe sich nicht bereits thatsächlich erledigt hat.¹⁾

2. Von Änderungen in dem Einkommen der Geistlichen können nur diejenigen, welche in die Jahresanzeigen aufgenommen und von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium genehmigt worden sind, für den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres Ausnahme in das Kataster über das Stelleneinkommen finden.

Diese Jahresanzeigen sind Ende September jeden Jahres von den Ephoren und der Kreishauptmannschaft zu Bauzen aufzustellen und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres bei dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium einzureichen.

Zulagen, welche das evangelisch-lutherische Landesconsistorium nach Eingang der Jahresanzeigen, aber noch vor Schluß des betreffenden Jahres bewilligt, können auf dessen Anordnung noch für diesen Zeitpunkt katastriert werden.

3. Der in § 1 des Gesetzes vom 10. März 1890 ausgesprochene Wegfall der jährlichen Pensionsbeiträge der Geistlichen bezieht sich nicht auf die nach § 9 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 zu entrichtende außerordentliche Abgabe.

Bei Berechnung dieser außerordentlichen Abgabe sind Veränderungen im Einkommen einer geistlichen Stelle erst vom 1. Januar des der Aufnahme in das Stellenkataster folgenden Jahres an zu berücksichtigen.

4. Wenn ein Geistlicher in eine Stelle eintritt, deren Einkommen, einschließlich des Wohnungswerths, mit jährlich mehr als 2700 M katastriert ist, so hat derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 spätestens 14 Tage nach erfolgter Einweisung

sein Alter durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung, deren Zurückgabe jedoch wegen Verwendung als Rechnungsbeleg nicht erfolgen kann, nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist durch den Ephorus, beziehentlich die Kreishauptmannschaft zu Bauzen binnen einer, von der Einweisung des Geistlichen an zu rechnenden Frist von vier Wochen an die Kultusministerialkasse zu befördern.

5. Die in § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 vorbehaltene jährliche Abgabe der Geistlichen an den Emeritierungsfonds ist

- a) dafern sie nicht mehr als 30 *M* jährlich beträgt, in einer Summe, spätestens am 31. Dezember des Rechnungsjahres,
- b) dafern sie mehr als 30 *M* jährlich, aber nicht mehr als 150 *M* jährlich beträgt, in halbjährlichen, Ende Juni und Ende Dezember jeden Jahres fälligen, gleichen Raten und
- c) dafern sie mehr als 150 *M* jährlich beträgt, in vierteljährlichen, Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember jeden Jahres fälligen, gleichen Raten an die Kultusministerialkasse unfrankiert einzusenden.

Wenn die Abgabe im Laufe des Rechnungsjahres erlischt, so ist dieselbe zu diesem Zeitpunkt abzuentrichten.

6. Im Monat Juni jeden Jahres haben die Ephoren und die Kreishauptmannschaft zu Bauzen mittelst tabellarischen Verzeichnisses Anzeige zu erstatten, welche Einnahmen von werbendem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, einschließlich derjenigen Stiftungen, von denen die Nutzungen in das Kirchenärar fließen, die Kirchen ihres Bezirks in dem vorhergehenden Rechnungsjahre gehabt haben.

Die von diesem Einkommen an den Emeritierungsfonds zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden bei der Ministerialkasse ausgeworfen und von dieser den betreffenden Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bauzen, zur weiteren Mitteilung an die betreffenden Pfarrämter oder Lokalkirchenverwalter bekannt gemacht werden.

Sie sind am 1. September fällig und werden, insoweit die zu Michaelis zahlbaren Zinsen von den bei der Ministerialkasse verwalteten Ablösungskapitalien der an der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer dazu ausreichen, von diesen Zinsen innebehalten.

Dem Pfarrer wird über den solchergestalt für die Kirche gezahlten Beitrag von der Ministerialkasse eine Quittung ausgestellt, gegen deren Ausantwortung an den Verwalter des Kirchenvermögens die Erstattung der verlegten Summe an ihn zu erfolgen hat.

Wo oder insoweit die Innebehaltung solcher Zinsen nicht thunlich ist, sind die gedachten Beiträge von dem Verwalter des Kirchenvermögens bis zum 1. September an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, mittelst Lieferscheins frankiert einzusenden. Letztere haben, sobald bei ihnen diese Beiträge vollständig eingegangen sind, solche in einer Summe unfrankiert an die Kultusministerialkasse gelangen zu lassen, welche dagegen die Quittungen für die einzelnen Kirchenärare zur Aushändigung an dieselben verabsolgen wird.

7. Die Auszahlung der Pensionen geschieht aus dem Emeritierungsfonds vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember

und

aus der Wittwen- und Waisenkasse halbjährlich im Mai auf die Monate Dezember bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November.

Die Pensionen sind bei der Kultusministerialkasse zu erheben.

An diejenigen Pensionsempfänger, welche nicht in Dresden und dessen nächster Umgebung, wohl aber innerhalb Sachsens wohnen, wird, soweit möglich, die Auszahlung der Pensionen durch Vermittelung finanzfiskalischer Provinzialkassen bewirkt.

8. Die Tranksteueräquivalente der Geistlichen, Kirchschullehrer und anderer Kirchendiener werden alljährlich vom 1. September an bei der Kultusministerialkasse, soweit nicht im einzelnen Falle abweichende Bestimmungen getroffen

worden sind, gegen Quittung des jeweiligen Stelleninhabers, ausgezahlt.²⁾

Die Quittung ist, wenn der Empfangsberechtigte Zinsen von Ablösungskapitalien aus der Kultusministerialkasse zu erheben hat, gleichzeitig mit der Quittung über diese Zinsen einzureichen.

Ist eine Stelle zur Zeit der Fälligkeit des Trancksteueräquivalents nicht besetzt, so erfolgt die Zahlung bei geistlichen, Kirchschul- und anderen Kirchendienerstellen gegen Quittung des Kirchenvorstandes.

Die Berechtigten haben sich wegen der ihnen zukommenden Anteile unter sich, beziehentlich mit dem Kirchenvorstande ohne Beteiligung der Kultusministerialkasse auszugleichen.

9. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, am 10. März 1890.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

1) Die angezogene Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat mit Rücksicht auf die seit der letzten, in den Jahren 1863 und 1864 erfolgten Katasteraufstellung vielfach veränderten allgemeinen Parochialverhältnisse und insbesondere wegen der in Folge der Fixation der Akzidenzien und Stolgebühren in dem Einkommen der geistlichen Stellen, sowie der niederen Kirchendiener der Landeskirche eingetretenen Veränderungen beschlossen, eine neue Aufstellung dieser Kataster bewirken zu lassen und verordnet zu diesem Behuf und zugleich wegen künftiger Fortführung der neuen Kataster hiermit Folgendes:

I.

Die Aufstellung der Kataster betreffend.

1. Die Aufstellung neuer Kataster erstreckt sich auf die statistischen Übersichten der allgemeinen Verhältnisse der Parochieen und der geistlichen Gebäude und auf die Einkommens-Übersichten der geistlichen Stellen, sowie der niederen Kirchendienerstellen (Kirchner, Glöckner etc.), soweit letztere im Genuße eines Lehns und nicht mit einem Schulamte verbunden sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare — unter A. für die allgemeinen Parochialverhältnisse, unter B. für die Einkommens-Übersichten der Geistlichen und Kirchendiener — werden nebst den vorhandenen alten Katastern den obengenannten Behörden demnächst übermittelt werden.

2. Die Aufstellung der neuen Kataster unter A. hat durch den Ortspfarrer, die der Einkommens-Übersichten unter B. durch den Stelleninhaber zu erfolgen. Die obengenannten Behörden haben zu diesem Behufe die ihnen zugehenden Formulare und alten Kataster den Ortspfarrern, beziehentlich Stelleninhabern mit der Veranlassung zuzufertigen, erstere unter allseitiger genauer Beachtung der auf der Titelseite derselben befindlichen Vorbemerkungen und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen mit thunlichster Beschleunigung auszufüllen und die neuen Kataster in doppelten Exemplaren binnen einer, längstens auf 8 Wochen zu bemessenden Frist an die genannten Behörden zur Prüfung einzureichen.

3. Die den verschiedenen Lehnen gehörigen Grundstücke sind allenthalben auf Grund der Besitzstandsverzeichnisse und lediglich nach dem neuen Flächenmaße einzutragen. Dafern die Umrechnung des alten in das neue Flächenmaß im Besitzstandsverzeichnisse noch nicht geschehen sein sollte, ist das letztere zuvörderst ungesäumt an die zuständige Steuerbehörde (Bezirkssteuereinnahme oder Stadtrat) einzureichen und die möglichst schnelle Richtigstellung zu beantragen.

4. Die Kapitalbestände und die Erträgnisse der vorhandenen Kassen sind nach dem status am Schlusse des Jahres 1877, alle sonstigen Einkommensbezüge aber in der zur Zeit der Katasteraufstellung bestehenden Höhe zu verzeichnen.

5. Die gegenüber den alten Katastern zu Tage tretenden Abminderungen im Grundbesitz, in den Deputaten, den verschiedenen Kapitalfonds 2c. sind, jedoch lediglich in der Anmerkungs-kolonne und in möglichster Kürze zu erläutern. Bedarf es zur Klarstellung der Sachlage längerer Auseinandersetzungen, so sind solche auf einem besonderen Bogen zu bewirken.

6. Die neuen Kataster sind von dem Ortspfarrer, beziehentlich dem Stelleninhaber an der auf den Formularen hierfür bezeichneten Stelle namensunterschriftlich zu vollziehen. Bei Einreichung derselben an die obengenannten Behörden (vergl. unter 2) sind die alten Kataster, sowie die Besitzstandsverzeichnisse (vergl. unter 3) beziehentlich wieder mit einzusenden.

7. Die neuen Kataster sind von den obengenannten Aufsichtsbehörden unter Zugrundelegung der alten Kataster und der denselben sonst zu Gebote stehenden Unterlagen einer allseitigen gründlichen Prüfung zu unterziehen, wobei insbesondere auf folgende Punkte zu achten ist:

Ob den Vorbemerkungen zum Kataster-Formulare, insbesondere den unter 3 und 6, sowie den vorstehend in Punkt 3 bis 6 getroffenen und allen sonst hier einschlagenden Gesetzes- und Normativbestimmungen allenthalben Rechnung getragen worden ist;

ob die nach Punkt 5 gegebenen Erläuterungen als genügend, resp. zutreffend sich erweisen oder nicht, in welchem

letzteren Falle solche, wenn nötig, nach vorherigen Erörterungen, zu ergänzen beziehentlich zu berichtigen sind, jedoch dergestalt, daß die früheren Einträge vollständig erkenntlich zu bleiben haben;

ob die auf die Fixation der Accidentien und Stolgebühren Bezug habenden Einträge den aus den hierüber geführten Inspektionsakten sich ergebenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Alle in vorstehenden Beziehungen und sonst hervortretenden Mängel und Differenzen sind von den obengenannten Behörden durch Verfügung des Geeigneten abzustellen.

Nach dessen Erfolg und nachdem die neuen Kataster mit dem Attestationsvermerk versehen worden, sind dieselben

8. nebst den alten Katastern und unter Beifügung der Besitzstandsverzeichnisse, sowie der sonstigen, zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium zur Feststellung, nach Befinden Entscheidung streitiger Punkte einzusenden.

Als längster Termin, bis wohin die Einreichung sämtlicher neuer Kataster bei dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu bewirken ist, wird der

10. Dezember dieses Jahres

bestimmt.

9. Mit der Superprüfung der neuen Kataster ist die Rechnungs-Expedition des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Die von derselben für nötig erachteten Erinnerungen sind durch die obengenannten Behörden zur Erledigung zu bringen und darnach der gedachten Rechnungs-Expedition unmittelbar wieder zuzustellen.

10. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens und Feststellung der neuen Kataster werden die Duplikate und die mit eingereichten Unterlagen von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium an die obengenannten Behörden behufs Aufbewahrung in dem Archive der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, beziehentlich in den Ephoralarchiven, und zu deren Fortführung zurückgegeben werden.

II.

Die künftige Fortführung der neuen Kataster betreffend.

11. Die von den Geistlichen des betreffenden Ephoralbezirks oder der Oberlausitz in der Zeit vom 1. Oktober des einen bis Ende September des andern Jahres bei den Ephoren beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde eingehenden Anzeigen über in den Einkommen der geistlichen, sowie der sub I. 1 gedachten niederen Kirchendienerstellen und deren

Inhaber eingetretene Veränderungen sind, nachdem solche zuvor unter Zugrundelegung der Angaben in dem Katasterduplikate und der hierauf einschlagenden Gesetzes- und Normativ-Bestimmungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und wo nötig nach vorheriger Erörterung berichtet worden sind, anzufammeln.

Ende September jeden Jahres ist auf Grund derselben von den Sphoren beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen eine Jahresanzeige nach dem unter † angefügten Tabellenformulare in doppelten Exemplaren aufzustellen und bei dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium einzureichen.

Sind Veränderungen nicht zur Anzeige gelangt, so hat zu demselben Zeitpunkte die Einsendung eines Ratatscheins zu erfolgen.

12. In dieser Jahresanzeige sind die Orte in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Was die Einkommensveränderungen anlangt, so ist insbesondere mit anzugeben,

zu welchem Zeitpunkte und in welchem Betrage die Veränderung eingetreten ist, ob das Einkommen der Stelle eine Veränderung erfahren hat, insbesondere, welche von den im Kataster verzeichneten Bezügen, einschließlich der Kapitalfonds, und um wie viel ein jeder derselben sich dauernd erhöht oder vermindert haben,

oder

ob die Veränderung durch Zutritt einer dem Stelleninhaber aus dem Kirchenarar, der Klasse der Kirchengemeinde oder anderen Klassen unwiderruflich bewilligten persönlichen Zulage herbeigeführt worden ist.

Ferner sind in diese Jahresanzeigen auch alle diejenigen Veränderungen mit aufzunehmen, welche infolge Veräußerung von Grundstücksteilen, Expropriationen 2c. sowohl im Grundbesitz als im Einkommen eingetreten sind, auch wenn das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium durch Einholung der hierzu erforderlichen oberbehördlichen Genehmigung bereits Kenntniß hiervon erhalten hat.

Nicht minder hat die Mitaufnahme aller derjenigen Einkommensveränderungen zu erfolgen, welche infolge von der obersten Kirchenbehörde aus der Staatskasse oder aus anderen derselben unterstehenden Fonds bewilligter Alters- und persönlichen Zulagen, sowie durch Bewilligung oder anderweite Regulierung derjenigen Zulagen, welche jeder Inhaber einer geistlichen Stelle mit nicht über 3000 M Einkommen exkl. Wohnungswert oder Logisgeld nach den hierüber stehenden Normen zu empfangen hat, eingetreten sind.

13. Nach erfolgter Prüfung der Jahresanzeigen durch die hiermit beauftragte Rechnungs-Expedition des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird das mit Feststellungsvermerk versehene Duplikat der Anzeige nach Befinden unter gleichzeitiger Eröffnung etwa zu fassen gewesener Entschließung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums den Einsendungs-Be-

hörden wieder zurückgegeben werden. Dieselben haben die Katasterduplikate entsprechend zu berichtigen und die Stelleninhaber allenthalben von dem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

14. Die Formulare zu den Jahresanzeigen sind von der Kanzlei des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums unentgeltlich zu beziehen.

15. Für das Jahr 1878 bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmung unter I., Punkt 8, letzter Absatz, der Einreichung dieser Jahresanzeige oder eines Vakatscheins nicht.

Dresden, am 19. August 1878.

Evangelisch-Lutherisches Landeskonsistorium.

A.

Statistische Übersicht

der

allgemeinen Verhältnisse der Parochie und der Geistlichen Gebäude

in dem

Parochialbezirk der Ephorie

Anmerkungen.

1. Für jede Parochie beziehentlich auch für jedes Filial ist ein besonderes Formular zu verwenden und das Kataster in duplo aufzustellen.
2. Zu Kol. II, Spalte 3. Eingepfarrte Rittergüter sind jedesmal besonders aufzuführen, andere einzelne bewohnte Grundstücke, z. B. Mühlen, Forsthäuser 2c. aber nur in dem Falle, wenn der Hauptort des Gemeindebezirks, zu dem sie geschlagen sind, einer andern Parochie zugehört.
3. Zu Kol. II, Spalte 4 bis 6. Die Bevölkerungszahl, das Areal, sowie die Steuereinheiten sind für jeden einzelnen Ort beziehentlich jedes einzelne Grundstück anzugeben und sodann am Schlusse jede Spalte aufzusummieren.
4. Zu Kol. III, Spalte 10. Unter Kulturart ist zu verstehen, ob Gottesacker, Kirchhof, Acker, Wiese, Holz 2c.
5. Zu Kol. VI. Unter den hier einzustellenden Nebenkassen sind z. B. Kirchholz-, Kirchen- und Pfarrbaukasse 2c. zu verstehen.
6. Zu Kol. VII. Als Kirchendiener sind hier außer den Geistlichen nur die zum innern Dienste der Kirche angestellten Beamten, z. B. Kirchner, Glöckner, Organisten 2c. aufzuführen, nicht aber die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens beauftragten Personen und Mitglieder des Kirchenvorstandes.
7. Zu Kol. VIII. Schulgebäude, auch wenn der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, sind hier nicht mit aufzunehmen.

Die Zeit der Erbauung oder wesentlichen Erneuerung der kirchlichen und geistlichen Gebäude ist übrigens nur insoweit anzugeben, als dies ohne aufhältliche Erörterungen mit Bestimmtheit möglich ist.

8. Wenn in einer der Spalten 1 bis 3, 7, 8, 15 bis 18 mehr als ein Eintrag erfolgt, sind die mehreren Einträge mit Buchstaben a, b, c 2c. zu bezeichnen.

(Attestation der Kircheninspektion:) Aufgestellt am 18 . .
von

.
(Unterschrift des Pfarrers.)

I. Namen und Eigenschaft der Kirche, ob sie Mutter- Schwester- oder Tochter- kirche ist.	II. Namen		III. Statistische Verhältnisse des Parochialbezirks.				IV. Welcher Behörde die weltliche Aufsicht zusteht.	IV. Grundbesitz des Kirchenlehns.		V. Kapital-Vermögen des Kirchenärars nach dem Rech- nungsabschlusse vom Jahre 1877, darunter unangreifbares Stammvermögen (§ 1 des Gesetzes vom 8. März 1838).		IV. Kapital-Vermögen etwaiger Nebenkassen nach dem Rechnungs- abschlusse vom Jahre 1877.			
	des Kirch- ortes.	der eingepfarrten Orte, Rittergüter, einzelnen Häuser 2c.	Bevölkerung nach der Volkszählung im Jahre 1875.	Areal nach der Steuer- vermessung.		Zahl der Steuer- Einheiten.		Wem das Pa- tronat der Kirche und die Kollatur der geistlichen Stellen zu- steht.	Kulturart.	Flächen- inhalt.	in Summa.		Kapital- Beitrag.		Bezeich- nung der Kassen.
				Qrt.	Ar.						M	℔	M	℔	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	

VII.	VIII.		IX.
Zahl und Charakter der bei der Kirche angestellten Kirchendiener.	Kirchliche und geistliche Gebäude.		Anmerkungen.
	Benennung derselben.	Zeit der Erbauung. und wesentlichen Erneuerung.	
16.	17.	18.	19.

B.

Einkommens-Übersicht

des

{ Pfarramts
Diakonats } zu
2c.

Parochialbezirk Ephorie

Vorbemerkungen.

1. Für jede Stelle beziehentlich auch für jedes Filial ist ein besonderes Formular zu verwenden und das Kataster in duplo aufzustellen.
2. In den Kol. II bis mit VI sind lediglich diejenigen Bezüge einzutragen, welche mit der Stelle bleibend verbunden sind, wogegen Bewilligungen aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens gering (mit nicht mehr als 3000 M) dotierter geistlicher Stellen, ingleichen der nach § 3 des Gesetzes vom 8. April 1872 zu bemessende Wert einer Amtswohnung, Logisgeld äquivalente, persönliche Zulagen und sonstige persönliche Bezüge des Stelleninhabers ausschließlich in Kol. IX gehören.
3. Zu Kol. II, Spalte 5 und 6. Der Ertrag selbstbewirtschafteter Grundstücke ist jederzeit nach der landwirtschaftlichen Schätzung eines verpflichteten Sachverständigen anzugeben (vergl. § 3, Alinea 2 der Ausführungsverordnung vom 16. April 1872, Seite 112 des Gesetz- und Verordnungsblattes).
4. In Kol. II, Spalte 5 bis 8, können die Einträge summarisch bewirkt werden.
5. Zu Kol. II, Spalte 8. Hierher gehören auch Jagd- und Fischereipacht, Scheunenzins 2c.
6. Zu Kol. II, III und IV, Spalte 9 bis 12. Bei Berechnung des Wertes ausbedungener Naturalbezüge, resp. der Stelle aus dem Pfarr- oder dem Kirchenholze, oder von der Gemeinde zukommender Naturaldeputate aller Art ist jederzeit der durch

schnittliche Marktpreis der letzten zehn Jahre zu Grunde zu legen (vergl. § 3, Alinea 2 der unter 3 angezogenen Ausführungs-Berordnung). Übrigens sind sowohl die Naturalauszüge, als auch Deputate ihrer Art und Quantität nach speziell zu verzeichnen.

7. Zu Kol. V. Unter die Kapitalfonds des Pfarr- u. Lehns sind auch die aus dem Verkaufe von Pfarrholz und sonstigen Pfarrgrundstücken, oder durch Ablösung erlangten Kapitale zu zählen. *)
8. Zu Kol. VI. Hier sind in Spalte 20 die einzelnen Bezüge dem ursprünglichen Grunde ihrer Verwilligung nach, z. B. Besoldung, Fixum für frühere Accidentien und Stolgebühren, Holzgeld, Tranksteueräquivalent, dergestalt unter einander aufzuführen, daß sie auf gleicher Zeile mit dem in der betreffenden Spalte (21 bis 24) eingestellten Geldbetrage stehen.
Insbesondere ist zu beachten, daß
Spalte 21, Bezüge für Fertigen der Kirchrechnung, da nach den Bestimmungen der Kirchenvorstandsordnung hierüber der Kirchenvorstand beliebige Beschlüsse fassen kann, nicht in Einnahme gestellt und
Spalte 22, Zuschüsse aus der Staatskasse (vergl. unter 2) und ebenso die Entschädigungen aus der Staatskasse für weggefallene Accidentien, da solche nach dem Gesetze vom 22. Mai 1876 der Kirchengemeinde bewilligt sind, nicht aufgeführt werden dürfen.
9. Zu Kol. VI, Spalte 25/26. Diese Spalten sind bestimmt für alle mit der Stelle verbundenen Bezüge, welche ihrer Natur nach in die vorhergehenden Spalten nicht gehören.
10. Zu Kol. VIII, Spalte 29/30. Zu den Ausgaben gehören z. B. Zinsen von dem für das observanzmäßig zu übernehmende Wirtschaftsinventar gezahlten Kapitale, auf dem Pfarrlehn u. haftende und vom jeweiligen Stelleninhaber zu tragende Geldrenten (an die Landesökurrentenbank u.), ferner im speziellen Amtsverhältnisse begründete unvermeidliche Ausgaben, z. B. für Fortkommen auf das Filial u. Dagegen sind hierunter nicht zu rechnen: Staats- und Kommunalabgaben, Beiträge zum Geistlichen-Emeritierungsfond und zur Geistlichen Witwen- und Waisen-Pensionskasse, Ausgaben für Amtskleidung u. u.

*) Ergänzend ist hinzuzufügen, daß nach neuerdings von dem Ev.-luth. Landeskonsistorium im Einverständnis mit dem Kultusministerium getroffener Festsetzung in Kolonne V der Einkommensübersicht auch die den geistlichen Lehnen zugetheilten Grundsteuer-Entschädigungskapitale beziehentlich deren Zinsnutzungen mit aufzunehmen sind.

11. Das Einkommen von einem Ephoralamte ist im Speziellen in der Anmerkungskolonne zu verzeichnen, dem Gesamtabschlusse nach aber in Kol. IX, Spalte 31/35 unter das Pfarramtseinkommen auf eine zweite Linie zu stellen und von Spalte 36 an durch Verbindung mit einer Klammer mit Letzterem gemeinsam zu verrechnen.

In gleicher Weise ist auch das von einem Filialpfarramte zu beziehende, im Speziellen in einem besonderen Kataster (s. Vorbemerkungen unter 1) zu verzeichnende Einkommen bei dem Gesamtabschlusse des Einkommens im Kataster für das Hauptpfarramt in Berücksichtigung zu ziehen.

12. Anmerkungen innerhalb der Kolonnen sind durchaus unzulässig. Dieselben sind am Schlusse des Katasters anzufügen und überhaupt auf das zur Erläuterung einzelner Einträge in der Tabelle unbedingt Notwendige zu beschränken. Bei den betreffenden Einträgen ist auf die Bemerkungen kurz zu verweisen, z. B. („vergl. Anm. am Schlusse unter 1 2c.“).

(Attestation der Kircheninspektion:) Aufgestellt am 18 . .

von

.

(Unterschrift des Stelleninhabers.)

V.				VI.						VII.				VIII.										
Kapital-Fonds des Pfarrlehns und jährliche Nutzung aus denselben.				Bare fixe Besoldung des Pfarrers 2c.						Wiederholung der Einnahme.				Ausgaben, welche im Amte begründet sind.										
Bezeichnung der verschiedenen Kapitale und wo solche verwaltet werden.		Kapitalbetrag.	Jährliche Zinsen-Nutzung.	Titel der Verwilligung.		A. aus dem Kirchenrat. B. aus der Kasse der Kirchengemeinde.		aus der Staatskasse (Frankensteinquivalent, fisci, kaiserliche Renten 2c.)		aus anderen Kassen.		aus Stiftungen.		Insgemein.		Titel der Bezüge.		Wiederholung der Einnahme.		Geldbetrag.	Gegenstand.			
17.		18.	19.	20.		21.		22.		23.		24.		25.		26.		27.		28.		29.	30.	
		M	δ	M	δ			M	δ	M	δ	M	δ	M	δ			Rol.	Sp.	M	δ	M	δ	
																		I.	6.	.	.			
																		II.	8.	.	.			
																			9.	.	.			
																			12.	.	.			
																		III.	14.	.	.			
																		IV.	16.	.	.			
																		V.	19.	.	.			
																		IV.	21.	.	.			
																			22.	.	.			
																			23.	.	.			
																			24.	.	.			
																			25.	.	.			
																		Summa der Einnahme		Summa der Ausgabe
																		demnach:		.	.	nach Abzug der Ausgaben verbleibendes reines Stelleneinkommen.		
Sa.				

Stücknummer

Gesamt-Einkommen des jeweiligen Stelleninhabers.

Reines Stellen- Ein- kommen (vgl. Kol. VII.)	Auf die Amtsdauer bewilligte				Zulagen aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens von nicht über 3000 M.	Wert der Amts- wohnung (N.B.) oder Betrag des Logisgeldes (Lg.).	Gesamt- Ein- kommen.	Zeitpunkt des Eintrittes der Einkommens- Veränderung.	Name des Geistlichen, wenn persön- liches Ein- kommen — Spalte 32 bis mit 35 — vorhanden ist.		
	persönliche Entschädigungen für Stellen- Einkommens- Verluste durch Auspfarrungen z.		persönliche Zulage								
31.	32.		33.		34.	35.	36.	37.	38.	39.	
M	δ	M	δ	M	δ	M	δ	M	δ	M	δ

Anmerkungen.



Anzeige

über die im Jahre 18 . .

eingetretenen Einkommensveränderungen bei geistlichen Stellen in der Ephorie (in der Oberlausitz)

N. N.

Vorbemerkungen.

1. Bei Prüfung der von den Geistlichen eingereichten Anzeigen über Einkommensveränderungen sind die auf der Stirnseite der Kataster befindlichen Vorbemerkungen, überhaupt alle hierauf Bezug habenden Gesetzes- und Normativbestimmungen in Obacht zu nehmen.

2. Hat infolge einer Einkommensveränderung eine anderweite Regulierung der aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens von nicht über 3000 M zu bewilligenden Zulagen (Spalte 7 dieser Tabelle) einzutreten, so sind Spalte 7 und 9, sowie, wenn Amtswohnung mit der Stelle verbunden, auch Spalte 8 dieser Tabelle unausgefüllt zu lassen und ist nur in Spalte 12 auf diese Vorbemerkung Bezug zu nehmen (z. B.: zu Spalte 7 bis 9 vergl. Vorbemerkung unter 2).

3. Diese Anzeige ist in doppelten Exemplaren aufzustellen und spätestens bis Ende September jeden Jahres bei der obersten Kirchenbehörde einzureichen. Die von den Geistlichen erstatteten Anzeigen sind in der Regel nicht beizufügen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	
		M	δ	M	δ	M	δ	M	δ	M	δ							M
Kortlaufende Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Nach Abzug der Ausgaben mit der Stelle (ohne Rücksicht auf die Person des Geistlichen) bleibend verbundenes Einkommen.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Entschädigungen für Stellen-Einkommens-Berlinde durch Ausparrungen etc.		persönliche Zulagen		aus dem Kirchenrar, oder der Parochialkaffe.		von der obersten Kirchenbehörde.		Zulagen aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens von nicht über 3000 M.	Wert der Amtswohnung (N.B.) oder Betrag des Logisgeldes (Lg.)	Gesamt-Einkommen	Zeitpunkt des Eintrittes in Einkommens-Veränderung.	Name des Geistlichen, wenn persönliches Einkommen — Spalte 4—6 — vorhanden ist.	Nähere, im engsten Anschluß an die betr. Einträge im Spezialkataster zu machende Angaben, wodurch die Einkommensveränderung entstanden ist.	Bemerkungen der Prüfungsbehörde.
1.	N. N.	1740	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	1. Juli 1878.	N. N.	Dem gegenwärtigen Stelleninhaber, Pfarrer N., ist aus der Parochialkaffe auf die Dauer seiner Amtierung eine persönliche Zulage von 80 M bewilligt worden. Zu Sp. 7 bis 9 vgl. Vorbemerkung unter 2.		
2.	N. N.	3558	98	—	—	—	—	—	—	—	—	600 (N.B.)	4158	9. April 1878.	—	Das Kapital der Pfarrholzkaffe ist von 3196 M 47 δ auf 3480 M und infolge dessen der Zinsenertrag von 127 M 86 δ auf 139 M 20 δ gestiegen.		
3.	N. N.	3050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400 (Lg.)	3450	5. Aug. 1878.	—	Mit dem Abgange des Diakonus N. ist die von demselben bezogene persönliche Zulage aus dem Kirchenrar an 150 M in Wegfall gekommen. Der Nachfolger desselben bezieht nur 250 M Logisgeld.		
		3050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250 (Lg.)	3300	1. Sept. 1878.	—	Infolge der mittelst Hoher Verordnung vom genehmigten Veräußerung der Parzellen Nr. 6 und 10 des Flurbuchs sind die Erträgnisse aus dem Grundbesitz um 65 M gesunken und entfällt diese Abminderung mit 13 M auf Sp. 6 des Katasters (durch Selbstbewirtschaftung) und mit 52 M auf Sp. 8 (Pachtgeld), dagegen sind durch diesen Verkauf 3000 M Kapital nebst 120 M Zinsen zugewachsen.		
4.	N. N.	4016	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600 (N.B.)	4616	10. Aug. 1878.	—			

2) Vergleiche hierzu auch Anmerkung 1 zu dem oben unter c abgedruckten Gesetze, Lit. c. Nr. 1.

II.

Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen.

Vorbemerkung.

Als im Jahre 1891 der evangelisch-lutherischen Landes-synode vom Kirchenregimente der Entwurf der nachstehenden Disziplinarordnung vorgelegt wurde, fehlte es nicht an Stimmen, welche die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Vorlage in Zweifel zogen. Man kann den von jener Seite im Interesse des Ansehens der Kirche und des geistlichen Standes erhobenen Bedenken volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und muß doch bei reiflicher Erwägung der Sachlage anerkennen, daß das hohe Kirchenregiment und die demselben zustimmende Landessynode sich mit dem Erlaß des nachstehenden Kirchengesetzes sowohl um die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens als auch namentlich um deren Geistlichkeit wohlverdient gemacht haben. Zwar fehlte es auch vor dem Erlaß dieses Gesetzes im Königreiche Sachsen nicht an Bestimmungen über das Wesen und die Bestrafung der Dienstvergehen von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche — sogenanntes materielles Disziplinarrecht — und über das bei deren Untersuchung und Bestrafung zu beobachtende Verfahren — formelles Disziplinarrecht —. In der ersteren Hinsicht sind der XVI Generalartikel vom 1. Januar 1580 und die Erledigung der Landesgebrehen vom 22. Juni 1661, Titel I. Von Konsistorialsachen, §§ 17

und 18, in der letzteren dagegen das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., vom 30. Januar 1835, § 34, in Verbindung mit dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 und dem Gesetze, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr., vom 30. März 1838 hervorzuheben. Allein diese gesetzlichen Vorschriften erschienen doch nach mehrfacher Richtung hin einer zeitgemäßen Abänderung und Ergänzung bedürftig. Durch die vorliegende Disziplinarordnung aber ist diesem Bedürfnisse in einer Weise Rechnung getragen worden, welche nicht nur einen bedeutsamen Fortschritt unsrer Rechtsentwicklung in sich schließt, sondern auch den diesem Disziplinalgesetze unterworfenen Geistlichen selbst unleugbare Vorteile gebracht hat. In letzterer Beziehung mögen nur folgende Punkte hier betont werden:

1. Was zunächst das materielle Disziplinarrecht angeht, so kannte das bisherige Recht für leichtere Dienstvergehungen — sogenannte Ordnungswidrigkeiten in der Sprache der Disziplinarordnung — nur die Strafe des Verweises. Das neue Kirchengesetz hat dieser Ordnungssstrafe zwei weitere: Warnung und Geldstrafe, zur Seite gestellt und hierdurch die nach Befinden auch für den Angeschuldigten günstige Füglichkeit geboten, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles bei der Strafzumessung größere Rechnung zu tragen.

2. Bisher gab es zwei Formen der Entfernung aus dem Amte im Disziplinarwege: die einen besonders ehrenrührigen Charakter an sich tragende Dienstentsetzung und die gleichfalls mit Verlust der Standesvorrechte, Gehalts- und Pensionsansprüche verknüpfte Dienstentlassung. Wenn das neue Recht die Dienstentsetzung aus der Reihe der Disziplinarmittel gestrichen und der Dienstentlassung in der Amtsenthebung eine mildere nur mit geringem Rechtsverluste verbundene Form der Entfernung vom Amte angefügt hat, so liegt auch hierin unstreitig ein Vorteil für die betreffenden disziplinierten Geistlichen.

3. Um zum formellen Disziplinarrecht überzugehen, so galt seither in Disziplinarsachen gegen die Geistlichen der Landeskirche noch das ziemlich formlose Verfahren des in Sachsen vor Einführung des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens üblich gewesenen Denunziations- und Rügenprozesses. Mag nun auch die Handhabung dieses an sich veralteten Verfahrens in der Regel eine für den Angeschuldigten thunlichst rücksichtsvolle und milde gewesen sein, so gereicht es ihm doch zum Vortheil, wenn an dessen Stelle das neue Kirchengesetz feste, dem heutigen Stande der Strafprozeßwissenschaft entsprechende Normen gesetzt hat, bei denen namentlich die für die Ermittlung der materiellen Wahrheit als besonders wichtig erkannten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gebührend beachtet worden sind.

4. Hierher gehört weiter die Gliederung des eigentlichen Disziplinarverfahrens wegen Dienstvergehen in drei getrennte Abschnitte: Das sogenannte Untersuchungsverfahren, das die Entscheidung des Landeskonsistoriums über die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens betreffende Verfahren, und die mündliche Verhandlung vor dem Landeskonsistorium, die mit dem Endurtheile abschließt. Denn einmal gewährt diese Einrichtung Raum zur Abschneidung prozessualischer, den Angeschuldigten belästigender Weitläufigkeiten in leichteren Fällen und sodann bietet die mit ihr verknüpfte wiederholte Prüfung der Untersuchungsergebnisse beziehentlich durch ein verschieden zusammengesetztes Kollegium eine besonders starke Gewähr für die Gerechtigkeit des schließlichen Endurtheils.

5. Auch die Mitwirkung des ständigen Synodalausschusses bei den Endurtheilen über Disziplinaruntersuchungen wegen Irrlehre ist hierher zu rechnen.

6. Sodann hat das Verteidigungsrecht des Angeschuldigten wesentliche Erweiterungen erfahren, namentlich insofern, als ihm die Befugnis, einen Rechtsbeistand zuzuziehen, eingeräumt, die Kenntnisaufnahme der Akten in allen

Hauptabschnitten des Prozesses gestattet und vor jeder wichtigen Entscheidung schriftliches oder mündliches Gehör gesetzlich zugesichert worden ist.

7. Endlich erscheint die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens, wenigstens insoweit es sich um die Wiederaufnahme im Falle einer Verurteilung zu Gunsten des Verurteilten handelt, als ein dem letzteren günstigen Fortschritt.

Disziplinarordnung

für die evangelisch=lutherische Kirche des Königreichs
Sachsen

vom 30. Juli 1891.

(Ges.= u. Ver.=Bl. v. J. 1891, S. 59 flg.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch=lutherischen Landes=synode, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anwendbar auf alle ordinierten Geistlichen, Kandidaten des Predigt=amts und der Theologie¹⁾, welche in der evangelisch=lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen ein geistliches Amt ständig bekleiden, oder nur vorübergehend im geistlichen Amte als Hilfsgeistliche oder Vikare verwendet sind; ingleichen auf des Amtes enthobene²⁾ Geistliche, auf emeritierte und überhaupt solche ordinierte Geistliche, welche kein geistliches Amt bekleiden.³⁾

Die in Ansehung der Reichsbeamten und der sächsischen Civilstaatsdiener bestehenden disziplinalgesetzlichen Bestimmungen, soweit ihnen einzelne Geistliche der sächsischen evangelisch=lutherischen Landeskirche unterworfen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

I. Disziplinarmittel.

§ 2. Die Disziplinarmittel bestehen in

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§ 3. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, beziehentlich des zwölften Theiles des katastermäßigen Einkommens.

Warnung und Verweis können schriftlich oder mündlich vor der Konsistorialbehörde oder auf Anordnung derselben durch den Superintendenten erteilt werden.⁴⁾

§ 4. Die Entfernung aus dem Kirchenamte kann bestehen in:

1. Amtsenthebung,
2. Dienstentlassung.⁵⁾

§ 5. Verschiedene Ordnungsstrafen können mit einander verbunden werden. Die Verbindung von Ordnungsstrafen mit Amtsentfernung ist unzulässig.

§ 6. Welches der in §§ 3 und 4 bestimmten Disziplinarmittel anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Falles (§ 19) mit besonderer Rücksicht auf dessen Eigentümlichkeit und die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu ermessen.

§ 7. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines Geistlichen, insbesondere des Titels, der durch die bestandenen Prüfungen und die Ordination erworbenen Rechte, der Anstellungsfähigkeit, des Anspruchs auf Ruhegehalt und Reliktenpension von Rechtswegen zur Folge, unbeschadet der gesetzlichen Befugnis des Landeskonsistoriums, dem des Dienstes Entlassenen oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung zu bewilligen.⁶⁾

§ 8. Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig nach Maßgabe des § 17. Er behält Anspruch auf Pension für sich und seine Hinterlassenen nach den folgenden Bestimmungen.⁷⁾

§ 9. Einem zur Amtsenthebung rechtskräftig verurteilten Geistlichen ist auf die Dauer der Amtsenthebung aus landeskirchlichen Mitteln eine Pension zu gewähren.⁸⁾

Diese Pension wird festgesetzt auf den Betrag von

$\frac{80}{100}$ Teilen des Ruhegehalts, welcher dem Geistlichen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Emeritierung zugefallen sein würde, wenn er zur Zeit der Amtsenthebung emeritiert worden wäre, jedoch soll diese Pension nicht unter 900 *M* und nicht über 2500 *M* jährlich betragen. ⁹⁾

War der betreffende Geistliche zur Zeit seiner Amtsenthebung noch nicht pensionsanspruchsberechtigt, so ist, jedoch unter Einhaltung der vorstehend geordneten Mindest- und Höchstbeträge die Pension auf $\frac{80}{100}$ Teile des niedrigsten Pensionssatzes festzustellen.

§ 10. Während der Dauer der Amtsenthebung ruht der Anspruch des Geistlichen auf den gesetzlichen Ruhegehalt. Mit seiner Wiederanstellung als ständiger Geistlicher in der Landeskirche lebt derselbe wieder auf. ¹⁰⁾

§ 11. Die Zeit, während welcher ein Geistlicher vom Amte enthoben gewesen, kommt weder bei Zubilligung der geordneten Alterszulagen, noch im Falle der Pensionierung des Geistlichen in Anrechnung.

§ 12. Ein zur Amtsenthebung verurteilter Geistlicher verliert die ihm ausgesetzte Pension

1. durch rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter (vergl. § 22);
2. wenn im Wege des Disziplinarverfahrens rechtskräftig gegen ihn auf den mit der Dienstentlassung (§ 7) verbundenen Rechtsverlust erkannt worden ist; ^{10a)}
3. wenn er ohne triftige Gründe sich weigert, die ihm vom Landeskonsistorium angetragene Unterstützung oder Vertretung eines anderen Geistlichen im Amte zu übernehmen (vergl. § 15).

§ 13. Die Pension (§§ 9 flg.) erlischt mit dem Wiedereintritt des Empfängers in ein geistliches Amt.

§ 14. Im Übrigen finden die für die emeritierten Geistlichen, ihre Wittwen und ehelichen Kinder geltenden Bestimmungen über Pension, Gnadengenuß, Reliktenpension und außerordentliche Unterstützung auf die des

Amtes enthobenen Geistlichen und deren Angehörige entsprechende Anwendung.¹¹⁾

§ 15. Geistliche (§ 1), welche des Amtes enthoben sind, haben sich während der Dauer der Amtsenthebung des Predigens und der Verrichtung anderer geistlicher Amtshandlungen zu enthalten; sie können jedoch mit Genehmigung des Landeskonsistoriums zu zeitweiser Unterstützung oder auch Vertretung eines im Amte stehenden Geistlichen herangezogen werden, welchenfalls für die Dauer dieser Amtierung die erwähnte Beschränkung aufgehoben ist.

Das Nämliche gilt von solchen, nicht ständig angestellten Geistlichen, welche von dem Landeskonsistorium wegen widriger dienstlicher oder außerdienstlicher Vorkommnisse aus ihrem Dienste abberufen worden sind. (Vergl. § 16.)

§ 16. Auf nicht ständig angestellte Geistliche findet die Amtsenthebung keine Anwendung. Sie werden eintretenden Falls vom Landeskonsistorium aus dem Dienst abberufen.¹²⁾

In Fällen, in welchen dieselben die Dienstentlassung verwirkt hätten, wird an deren Stelle auf den Verlust der in § 7 bezeichneten Rechte erkannt.

Die vorstehende Bestimmung (Absatz 2) ist auf ordinierte Geistliche, welche emeritiert oder des Amtes enthoben sind, oder überhaupt kein geistliches Amt bekleiden, entsprechend anzuwenden.

§ 17. Des Amtes enthobene Geistliche (§ 4 Nr. 1) bedürfen zu ihrer Wiederanstellung der Genehmigung des Landeskonsistoriums.

Dem des Dienstes Entlassenen kann ausnahmsweise die Anstellungsfähigkeit aus besonderen Gründen durch das Landeskonsistorium wieder beigelegt werden.

Vorstehende Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden auf die nach § 16 Absatz 1 Abberufenen beziehentlich nach § 16 Absatz 2 Bestraften entsprechende Anwendung.

§ 18. Stellen sich in einem wegen Dienstvergehens (§ 19 Absatz 3) schwebenden Disziplinarverfahren (§ 27 flg.) die Voraussetzungen der Emeritierung wegen physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit heraus, so kann, falls die Emeritierung beschlossen wird, in dem nichtsdestoweniger fort-

gestellten Disziplinarverfahren nur auf Ordnungsstrafe oder anstatt der Dienstentlassung auf Verlust der Rechte gemäß § 7 erkannt werden.

Die Emeritierung bleibt in solchem Falle bis nach Beendigung des Disziplinarverfahrens ausgesetzt.^{12 a)}

II. Disziplinarfälle.

§ 19. Jeder im geistlichen Amte ständig oder aushilfsweise angestellte Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt in Gemäßheit der für dasselbe bestehenden allgemeinen und besonderen Ordnungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu bezeigen, welche sein Beruf erfordert.¹³⁾ Diese Vorschrift bezieht sich auch, soweit anwendbar, auf vom Amt enthobene Geistliche.¹⁴⁾

Leichtere Verfehlungen gegen diese Pflichten — Ordnungswidrigkeiten —, insbesondere Nachlässigkeit in der Amtsführung, Unfleiß, geringere Überschreitung des Urlaubs, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Unbotmäßigkeit, sowie solche Verstöße in Amt, Lehre und Wandel, welche die Achtung, das Ansehen und Vertrauen zu gefährden geeignet erscheinen, werden mit Ordnungsstrafen (§ 3) gerügt.

Größere Pflichtwidrigkeiten — Dienstvergehen —, welche den Geistlichen der Achtung, des Ansehens und Vertrauens in einem Maße unwert machen, daß sein Verbleiben im Amte unthunlich erscheint, insbesondere schwerere sittliche Verfehlungen, fortgesetztes ordnungswidriges Verhalten, hartnäckiger Ungehorsam, beharrliche Nichterfüllung der Berufspflichten, Irrlehre ziehen die Entfernung aus dem Kirchenamt (§ 4) nach sich.

§ 20. Ein Geistlicher, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub längere Zeit von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub erheblich überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig und hat außerdem nach Beschaffenheit des

Falles disziplinarisches Einschreiten in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewärtigen.¹⁵⁾

§ 21. Auf Amtsenthebung kann außer dem Falle eines Dienstvergehens (§ 19 Absatz 3) auch dann erkannt werden, wenn gegen einen Geistlichen das Konkursverfahren eröffnet ist oder derselbe sich in ungeordneter Vermögenslage befindet und dadurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.¹⁶⁾

§ 22. Die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§ 7) von Rechtswegen zur Folge.¹⁷⁾

§ 23. Ist gegen einen Geistlichen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet oder einzuleiten, so kann bis zur Erledigung derselben das Disziplinarverfahren ausgesetzt oder vorläufig eingestellt werden.¹⁸⁾

III. Disziplinarverfahren.

§ 24. Das Disziplinarverfahren ist

1. das Rügeverfahren wegen Ordnungswidrigkeit (§§ 25, 26),
2. das förmliche Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen (§ 27 flg.).

§ 25. Über Ordnungswidrigkeiten (§ 19 Absatz 2) urteilt das Landeskonsistorium beziehentlich die Konsistorialbehörde der Oberlausitz ohne Absezung eines an besondere Formen gebundenen Verfahrens.

Vor Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten.

Die Festsetzung und Eröffnung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe schriftlich.

Über die mündliche Erteilung der Warnung oder des Verweises ist ein Protokoll aufzunehmen.¹⁹⁾

§ 26. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe findet einmaliger, binnen 14 Tagen einzulegender Rekurs statt. Über ihn entscheidet das Landeskonsistorium in der

im § 45 Absatz 1 gedachten Zusammensetzung, dagegen in der gewöhnlichen Zusammensetzung (§ 6 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, Errichtung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend) bei erstinstanzlicher Entscheidung der Konsistorialbehörde der Oberlausitz.²⁰⁾

§ 27. Das Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen (§ 19 Absatz 3) zerfällt in:

- a) das Untersuchungsverfahren (§ 28),
- b) die Entscheidung über den Ausfall des Untersuchungsverfahrens (§ 31)

und

- c) die mündliche Verhandlung vor dem Landeskonsistorium (§ 36).

§ 28. Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird von dem Landeskonsistorium verfügt. Dasselbe beauftragt mit Führung der Untersuchung eine Kommission, welche durch den zuständigen Superintendenten und ein rechtskundiges weltliches Mitglied der Kircheninspektion gebildet wird, oder nach seinem Ermessen einen oder mehrere besondere Kommissare.

Das Untersuchungsverfahren findet unter dem Vorsitz des Superintendenten und in der Regel auf der Superintendentur statt.

§ 29. In dem Untersuchungsverfahren (§ 27 a) wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und gehört.

Je nach Beschaffenheit der Sache kann jedoch anstatt der Vorladung zum mündlichen Verhör Aufforderung zur schriftlichen Auslassung über die Anschuldigungspunkte, für deren Einreichung solchenfalls eine angemessene Frist zu bestimmen ist, an den Angeschuldigten erlassen und, wenn die schriftlichen Erklärungen desselben nicht erschöpfend erscheinen, derselbe nachträglich noch zu mündlicher Vernehmung vorgeladen werden.

Durch das Ausbleiben des Angeschuldigten wird der Fortgang des Verfahrens nicht gehindert.

Im Übrigen werden in dem Untersuchungsverfahren die

Zeugen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und die Vertheidigung der Zeugen nicht aus besonderen Gründen unzulässig oder bedenklich ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Abhörung. ²¹⁾

Die Zulassung eines Vertheidigers zu den Untersuchungs- handlungen findet nicht statt.

Über jede Untersuchungshandlung ist durch einen zur Abfassung von Protokollen befugten Beamten ein Protokoll aufzunehmen. ²²⁾

§ 30. Der Angeschuldigte ist berechtigt, im Laufe der Untersuchung Anträge auf zweckdienliche Vervollständigung der Beweisaufnahme zu stellen.

Nach dem Schluß der Untersuchung ist dem Angeschul- digten, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag die Akteneinsicht zu gestatten. Einem von ihm zum Vertheidiger gewählten Rechtsanwalt muß die Akteneinsicht gewährt werden.

Eine Verabfolgung der Akten in die Wohnung des An- geschuldigten oder seines Vertheidigers findet nicht statt.

§ 31. Erachtet die Untersuchungskommission ²³⁾ den Zweck des Untersuchungsverfahrens für erreicht, so über- sendet dieselbe die Akten dem Landeskonsistorium, welches, nach vorgängiger Erledigung etwaiger auf Vervollständigung der Untersuchung gerichteter Anordnungen, entweder die Ein- stellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ord- nungsstrafe oder die Verweisung des Angeschuldigten zur mündlichen Verhandlung beschließt.

§ 32. Der Beschluß über den Ausfall des Unter- suchungsverfahrens (§ 31) ist, mit Gründen unterstützt, dem Angeschuldigten in Ausfertigung zuzustellen. ²⁴⁾ Die Zu- stellung des Verweisungsbeschlusses kann mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung verbunden werden.

Das eingestellte Disziplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer That- sachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nicht statt.

§ 33. Gegen den Verweisungsbeschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34. Ist die Verweisung des Angeschuldigten zur mündlichen Verhandlung beschlossen, so beraumt das Landeskonsistorium hierzu einen Termin an, zu welchem der Angeschuldigte unter Zustellung einer Ausfertigung des Verweisungsbeschlusses, wenn solche nicht schon erfolgt ist (§ 32 Absatz 1), zum persönlichen Erscheinen vorgeladen wird.

§ 35. Dem Angeschuldigten beziehentlich einem von ihm als Verteidiger bestellten Rechtsanwalt ist die Akten Einsicht, soweit solche nicht bereits früher stattgefunden hat, nach Maßgabe des § 30 Absatz 2 sowie schriftliche Verteidigung vor der mündlichen Verhandlung zu gestatten.

§ 36. An der mündlichen Verhandlung und an der nach vorgängiger kollegialischer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit zu fällenden Entscheidung nehmen außer dem Präsidenten des Landeskonsistoriums oder in dessen Behinderung einem weltlichen ordentlichen Räte desselben als Vorsitzenden vier ordentliche Mitglieder dieser Behörde, zwei geistliche und zwei weltliche, Teil.²⁵⁾ Es können jedoch von den vier ordentlichen Mitgliedern Eines oder Zwei durch außerordentliche Mitglieder des Landeskonsistoriums vertreten werden; auch in diesem Falle muß die Parität zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern gewahrt bleiben.

§ 37. Zu den ordentlichen Mitgliedern werden als Hilfsarbeiter bei dem Landeskonsistorium angestellte Beamte, wenn ihnen die Stimmberechtigung im Kollegium beigelegt ist, gerechnet.²⁶⁾

§ 38. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erscheint. Derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder sich eines solchen als Beistandes bedienen.

Es kann jedoch das persönliche Erscheinen unter der Verwarnung angeordnet werden, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 39. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In derselben wird zuerst durch ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Kollegiums (§ 36) der Verweisungsbefehl verlesen, aus den Akten Vortrag über die Ergebnisse der Voruntersuchung erstattet und der Angeeschuldigte gehört.

Der Vorsitzende kann den Angeeschuldigten zur mündlichen Auslassung über thatsächliche Verhältnisse und Umstände, welche von Belang sind, auffordern.

Der Angeeschuldigte oder sein Verteidiger (vergl. § 38) hat das Schlußwort.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vor Schluß derselben vorzulesen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dasselbe soll die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der mündlichen Verhandlung enthalten.

§ 40. Erachtet das Landeskonsistorium eine Bervollständigung der Untersuchung für erforderlich, so setzt es das Verfahren aus und ordnet die weiteren Erhebungen durch die Untersuchungskommission (§ 28) an. Dem Angeeschuldigten ist hiervon Kenntniß zu geben. Nach Bervollständigung der Untersuchung wird der Angeeschuldigte zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung geladen.²⁷⁾

§ 41. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung ist über das Gesamtergebnis der Disziplinaruntersuchung Beschluß zu fassen.

Die Mitglieder des Kollegiums (§ 36) entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnisse der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeeschuldigte freigesprochen.

Im Falle der Verurteilung kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§ 42. Die Entscheidung ist mit Gründen versehen binnen 14 Tagen nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung dem Angeeschuldigten in Ausfertigung zuzustellen.

Sie soll die Bemerkung enthalten, daß der Vorschrift des § 36 genügt ist.

§ 43. Gegen die Strafentscheidung des Landeskonfistoriums, mag dieselbe auf Grund des Untersuchungsverfahrens (§ 31)²⁸⁾ oder der mündlichen Verhandlung ergehen, ist einmaliger Refurs zulässig. Derselbe ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung (§ 32 Absatz 1, § 42 Absatz 1) einzulegen.

Der Refurs kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Landeskonfistorium eingelegt werden. Zur schriftlichen Rechtfertigung des Refurses steht dem Verurteilten eine anderweite Frist von 3 Wochen, von Ablauf der Refursfrist an gerechnet, offen.

§ 44. Für das Disziplinarverfahren wegen Irrlehre gelten die Bestimmungen in §§ 27 bis 43 mit folgender Abweichung:

1. das Landeskonfistorium wird in der mündlichen Verhandlung verstärkt durch den Zutritt des nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 gebildeten Synodalausschusses.²⁹⁾ Derselbe nimmt in der Anzahl von drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern an allen auf Grund der mündlichen Verhandlung zu fallenden Entscheidungen mit vollem Stimmrecht Teil.
2. Die Verurteilung des Angeschuldigten erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen.
3. Ein Rechtsmittel findet gegen die Entscheidung nicht statt.³⁰⁾

§ 45. Hat der Verurteilte außer im Falle des § 44 rechtzeitig die Entscheidung der zweiten Instanz angerufen (§ 43), so verfügt nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist der Präsident des Landeskonfistoriums, oder in Behinderung desselben sein Stellvertreter, die Bildung der zweiten Instanz. Zu diesem Behufe treten in Gemäßheit der Vorschriften § 5 Nr. 18 Absatz 2, 3 und 4 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums betreffend, vom 15. April 1873,³¹⁾ unter dem Vorsitze des Präsidenten drei Räte des Landeskonfistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern zu einem

Kollegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Räte des Landeskonsistoriums vertreten.

Zwei der Räte des Landeskonsistoriums dürfen bei der Urteilsfällung in erster Instanz nicht beteiligt gewesen sein. Der Referent erster Instanz darf dem Kollegium keinesfalls angehören.

Die Sache ist von einem Räte des Landeskonsistoriums vorzutragen und mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, binnen 14 Tagen nach erfolgter Beschlußfassung dem Angeschuldigten in Ausfertigung zuzustellen.

Sie soll die Bemerkung enthalten, daß den Vorschriften des Absatz 1 und 2 genügt ist.

§ 46. Erachtet das Kollegium zweiter Instanz vor der Entscheidung weitere Erhebungen, insbesondere die Abhörnung und Vereidung von Zeugen und Sachverständigen für notwendig, so hat das Landeskonsistorium solche durch die Untersuchungskommission (§ 28) vornehmen zu lassen. Es ist jedoch in solchen Fällen vor Erteilung der Entscheidung der Angeschuldigte von den Ergebnissen der neuerlichen Erörterungen und Verhandlungen in Kenntniß zu setzen und ihm auf Verlangen eine 14tägige Frist zu schriftlicher Verteidigung zu verstaten. Es kann auch nach dem Ermessen des Kollegiums³²⁾ der Entscheidung eine mündliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten vorausgehen und es hat eine solche stattzufinden, wenn der Angeschuldigte innerhalb der ihm zur Einlegung und Rechtfertigung des Rekurses zustehenden fünfswöchigen Frist darauf anträgt. Auf diese mündliche Verhandlung leiden im Übrigen die für die mündliche Verhandlung in erster Instanz getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 47. Das Urteil der zweiten Instanz darf dasjenige der ersten Instanz nur zu Gunsten des Angeschuldigten ändern.

Gegen dieses Urteil ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Dasselbe ist nach erfolgter Zustellung sofort vollstreckbar.

§ 48. Ein durch rechtskräftige Entscheidung erledigtes Disziplinarverfahren (§ 27 flg.) kann nur wieder aufgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß das Urteil auf einer gefälschten oder verfälschten Urkunde oder auf erwiesener falscher Aussage beruht, oder neue Beweismittel aufgefunden werden, welche eine von der rechtskräftigen Entscheidung abweichende Beurteilung des Falles zu begründen geeignet erscheinen.³³⁾

§ 49. Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Landeskonsistorium. Es ordnet etwa erforderlich scheinende kommissarische Beweisaufnahmen an.

Wird die Wiederaufnahme beschlossen, so ist die mündliche Verhandlung erster Instanz zu erneuern.

Gegen die die Wiederaufnahme ablehnende Entscheidung steht nur der Beschwerdeweg offen.

§ 50. Wenn ein Geistlicher vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienste scheidet, so ist dasselbe einzustellen, das Landeskonsistorium jedoch befugt, ihm die Kosten des Disziplinarverfahrens zur Last zu legen (siehe jedoch § 51).³⁴⁾

Gegen eine solche Verfügung ist Rekurs zulässig, welcher binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Verfügung an, eingelegt werden muß.

§ 51. Hatte jedoch der vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus dem Amte geschiedene Geistliche Dienstentlassung verwirkt, so ist in Fortsetzung des Verfahrens anstatt der Dienstentlassung auf den Verlust der in § 7 bezeichneten Rechte zu erkennen. (§ 16 Absatz 2 und 3).

§ 52. Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen, einschließlich der Reise- und Versäumnisgebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Ansatz gebracht. Die Zeugen- und Sachverständigengebühren bemessen sich nach der Gebührenordnung des Reichs für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni

1878.³⁵⁾ Über die Erstattungspflicht ist von den Disziplinarbehörden mit zu entscheiden.

IV. Suspension.

§ 53. Von der zuständigen Konsistorialbehörde³⁶⁾ ist die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen (Suspension vom Amte) zu verfügen,

1. wenn in einem Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;³⁷⁾
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 54. Von der zuständigen Konsistorialbehörde kann die Suspension verfügt werden, sobald gegen einen Geistlichen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird.

Das Landeskonsistorium kann, sobald von ihm die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 27) beschlossen wird, oder auch demnächst im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Suspension gegen den Geistlichen verfügen.

§ 55. In den § 53 namhaft gemachten Fällen erlischt die Suspension

- ad 1. mit Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils, welches den Verlust des Amtes, kraft des Gesetzes, nach sich zieht;
- ad 2. mit Eintritt der Rechtskraft beziehentlich der Vollstreckbarkeit (§§ 43, 47) der auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung oder der dieselbe zu Gunsten des Angeklagten abändernden Entscheidung der Rekursinstanz.

Dagegen ist in den § 54 bezeichneten Fällen die Suspension wieder aufzuheben, sobald der Grund, aus welchem diese Maßregel zu verfügen gewesen ist, sich erledigt, und, soviel den im ersten Absatz des § 54 bezeichneten Fall anlangt, auch die weitere Beibehaltung der Suspension von

dem Landeskonsistorium nach der Bestimmung in Absatz 2 desselben Paragraphen nicht beschlossen wird.³⁸⁾

§ 56. Während der Dauer der Suspension kann die Verwaltung der Amtseinkünfte des vorläufig vom Dienste enthobenen Geistlichen verfügt werden.

§ 57. Der suspendierte Geistliche behält während der Suspension außer der Dienstwohnung oder der dafür ausgesetzten Entschädigung die Hälfte seines Dienst Einkommens.

Auf die im Amte begründeten Ausgaben ist bei Berechnung des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.³⁹⁾

Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten und die Verwaltung des Dienst Einkommens (§ 56) verursacht worden, der etwaige Rest eintretenden Falles auf die Untersuchungskosten (§ 52) zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der suspendierte Geistliche nicht verpflichtet.⁴⁰⁾

§ 58. Der zu den Kosten (§ 57 Absatz 3) nicht verwendete Teil des Dienst Einkommens wird dem Geistlichen nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren seine Entfernung aus dem Amte zur Folge hat.⁴¹⁾

Erinnerungen gegen die Verwendung des Einkommens stehen dem Geistlichen nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 59. Wird das Verfahren eingestellt, oder wird der Geistliche freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird der Geistliche nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.⁴²⁾

§ 60. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Geistlichen auch von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden, es ist darüber aber sofort an die höhere Behörde zu berichten.⁴³⁾

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

§ 61. Gegen

- a) die Verfügung der vorläufigen Dienstenthebung (§§ 53, 54),
 - b) die Versagung der Wiederaufhebung derselben (§ 55),
 - c) die Anordnung der Verwaltung des Amtseinkommens (§ 56),
 - d) die Versagung der Wiederaufhebung derselben
- steht dem betreffenden Geistlichen ein einmaliger Refurs zu. Auf denselben findet die Vorschrift des § 43 Absatz 1 entsprechende Anwendung.⁴⁴⁾

Das Landesconsistorium ist befugt, Rechtsmitteln, welche gegen die vorläufige Dienstenthebung, oder gegen die Verwaltung des Amtseinkommens gerichtet sind, bis zur Entscheidung über dieselben aufschiebende Wirkung zu versagen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 62. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für die Zustellungen der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften an denjenigen, an den sie ergehen, erfolgt sind.⁴⁵⁾

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnorte erfolgen.

§ 63. Durch gegenwärtiges Gesetz werden nicht berührt:

1. die Disziplinarvorschriften für die Kandidaten, insoweit letztere nicht unter § 1 fallen,⁴⁶⁾
2. die Vorschriften über die Befugnisse der kirchlichen Vorgesetzten und Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden abzuheben, oder Geistliche zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Warnung, Ermahnung oder Strafen anzuhalten,⁴⁷⁾

3. die Vorschriften über die Zuständigkeit der Kreis-
hauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde
in Disziplinarsachen der Geistlichen ihres Konsistorial-
bezirks und das Recht derselben zur Erteilung von
Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und
der Suspension in dem durch § 3 Alinea 6 der
Verordnung, die Konsistorial- und Inspektionsbefug-
nisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der
Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874,
bestimmten Umfange.⁴⁸⁾ Es haben jedoch der ge-
nannten Konsistorialbehörde bei Ausübung dieser
Disziplinargewalt und des Rechtes der Suspension
von Geistlichen die Vorschriften dieses Gesetzes über
Verhängung von Ordnungsstrafen und der vor-
läufigen Amtsenthebung ebenfalls zur Richtschnur zu
dienen;
4. die Bestimmungen in § 7 Absatz 3 des Kirchen-
gesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen
Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April
1873.⁴⁹⁾

Dresden, den 30. Juli 1891.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

1) Kandidaten des Predigtamtes und der Theologie, welche in
der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen ein geist-
liches Amt weder ständig noch vorübergehend als Hilfsgeistliche
oder Vikare ausüben, fallen nicht unter die Vorschriften dieses Ge-
setzes, sondern unter diejenigen der Kandidatenordnung vom
16. Febr. 1892 (Ver.-Bl. d. E.-L. Landeskonsf. v. 1892, S. 37 flg.),
deren hier einschlagender § 13 folgendermaßen lautet:

„Kandidaten, welche die von ihnen nach der Kandidaten-
ordnung zu erfüllenden Verpflichtungen verabsäumen, oder welche
die ihnen als Hilfsprediger obliegenden Amtspflichten vernach-
lässigen, können von dem Ephorus oder der Konsistorialbehörde
mit Warnung oder Verweis belegt werden.

Bei schwereren Verstößen kann ihnen vom Landeskonsistorium
die *venia consionandi* auf Zeit entzogen werden und können
insbesondere Kandidaten der Theologie auf Zeit von der Zu-
lassung zur Wahlfähigkeitsprüfung zurückgestellt werden.

Eine gänzliche Streichung aus der Kandidatenliste unter
Abforderung der Prüfungszeugnisse kann von dem Landeskons-

fistorium verfügt werden, wenn der Kandidat sich eines Verhaltens schuldig macht, das ihn zur Übernahme eines geistlichen Amtes unwürdig erscheinen läßt.

Die Streichung aus der Kandidatenliste hat zu geschehen im Falle rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter.

Ordinierte Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes unterstehen in den vorgedachten Beziehungen den Bestimmungen der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1891, S. 59 flg.).“

Übrigens vergleiche man hierüber § 63 Nr. 1 sowie wegen der Geistlichen der Oberlausitz § 63 Nr. 3 der gegenw. Disziplinarordnung.

2) Selbstverständlich sind im Disziplinarwege des Amtes enthobene Geistliche, im Gegensatz zu vom Dienste entlassenen zu verstehen. Die Streichung der im Entwurfe — zu vergleichen Akten der V. ev.-luth. Landesynode. Erlaß Nr. 7 — enthaltenen Worte „im Disziplinarwege“ ist nur aus sprachlichen Rücksichten erfolgt. — Zu vergl. Verhandlungen der V. ev.-luth. Landesynode i. Königr. Sachsen S. 462, 463. — Geistliche, welche die Rechte ihres Standes durch freiwillige Entsagung, oder infolge strafrechtlicher Verurteilung (§ 22 der Disziplinarordnung) oder durch Dienstentlassung (§ 4 Nr. 2 das.) oder durch Verurteilung zum Verlust dieser Rechte an Stelle der Dienstentlassung (§ 16 Abs. 2 u. 3 u. § 18 das.) verloren haben, fallen nicht unter die Disziplinarordnung. — Zu vergl. die Begründung der Disziplinarordnung. Akten d. V. ev.-luth. Landesf. Erlaß Nr. 7 S. 27.

3) Hierher gehören insbesondere diejenigen ordinierten Geistlichen, welche in der innern Mission im Königreiche Sachsen beschäftigt sind. — Vergleiche Verhandlungen der V. ev.-luth. Landesynode S. 298, 299 sowie das oben in Anmerkung 5 zu dem unter I, a abgedruckten Gesetze Bemerkte. — Eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Disziplinarordnung auf die nicht im landeskirchlichen Amte thätigen ordinierten Geistlichen dürfte aber immer deren bekenntnismäßige Zugehörigkeit zur Landeskirche sein, sei es nun, daß sie auf die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen ordiniert oder später bei ihrem Eintritt in ein geistliches Amt im Bereiche dieser Landeskirche auf diese Bekenntnisse verpflichtet worden sind. Denn es versteht sich von selbst, daß Geistliche anderer Religionsgemeinschaften der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche nicht unterstehen.

4) Unter Konsistorialbehörde ist bei den Geistlichen der Erblande das Landeskonsistorium bei den Geistlichen der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen zu verstehen. — Zu vergl.

§ 8 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums betr., vom 15. April 1873 u. § 63 Nr. 3 der gegenw. Disziplinarordnung. — Daß die nummerweise Aufzählung der Ordnungsstrafen keine Gradation im Sinne eines fortschreitenden Besserungsverfahrens bedeuten solle, ist bei Beratung des Gesetzes im Schooße der evang.-lutherischen Landessynode wiederholt und allseitig anerkannt worden. — Vergl. Verhandlungen der V. evang.-luther. Landessyn. S. 301 flg., 463 flg. — Die Frage, in welche Kasse die Geldstrafen im Sinne von § 3 Nr. 3 zu fließen haben, beantwortet sich beim Mangel anderweiter Festsetzung nach allgemeinen Grundsätzen dahin, daß sie in die Kasse derjenigen Behörde fließen, von welcher die verurteilende Verfügung ausgegangen ist. Endlich ist noch hervorzuheben, daß Mahnungen und Warnungen, die ein Ephorus insbesondere auch vom amtsbrüderlichen Standpunkte aus an Geistliche seiner Ephorie zu erlassen für notwendig erachtet, keine Ordnungsstrafen im Sinne dieses Gesetzes sind und nicht in den Rahmen derselben fallen. — Vergl. Verhandlungen der V. ev.-luth. Landessyn. S. 300, 301, sowie § 63 Nr. 2 der gegenw. Disziplinarordnung.

5) Bei Geistlichen, die nicht im aktiven Dienste der Landeskirche stehen, tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Kirchenamte der Verlust der in § 7 der Disziplinarordnung bezeichneten Rechte. — Vergl. auch § 16 Abs. 2 u. 3 u. § 18 ders. sowie die Verhandlungen der V. ev.-luth. Landessyn. S. 271, 273. — Die seither bestandene Unterscheidung von Dienstentlassung und Amtsentziehung — vergl. auch § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1837 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1837, S. 185 flg.) — hat die Disziplinarordnung nicht aufgenommen und zwar, wie die Begründung des Entwurfes — vergl. Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 28 zu § 8, 12 — bemerkt, aus dem Grunde, weil die Kirche weder das Bedürfnis hat, noch das Befugnis in Anspruch nimmt, in der disziplinenen Ahndung von Dienstvergehen der Geistlichen über die Entziehung der von ihr verliehenen Rechte hinauszugehen, andererseits aber für die milderer Fälle in der Amtsenthebung ein geeigneteres Disziplinararmittel gewonnen worden ist.

6) Zu diesem § ist auf § 10 des oben unter I, a abgedruckten Gesetzes zu verweisen.

7) Die mit der Amtsenthebung verbundene Belassung der Anstellungsfähigkeit bringt es mit sich, daß dieses Disziplinararmittel nicht anwendbar erscheint auf solche Fälle, in denen nach den Ergebnissen der Untersuchung die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit fehlen oder die letztere erst von dem Nachweise eingetretenen Besserung des Verurteilten abhängig gemacht werden muß. Beispielsweise wird daher gegen einen Geistlichen, welcher sich durch seinen Wandel des geistlichen Amtes und Standes unwürdig gemacht hat, die bloße Amtsenthebung nicht zu verfügen sein. — Vergl.

Begründung des Ges. in den Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 28 zu § 8, 12.

8) Die Übernahme der an vom Amte enthobene Geistliche zu gewährenden Pensionen resp. Unterstützungen auf landeskirchliche Fonds, obgleich damit eine teilweise Entlastung des Emeritenfonds verbunden sein wird, rechtfertigt sich, abgesehen davon, daß die Maßregel der Amtsenthebung als eine wesentlich kirchliche anzusehen ist, dadurch, daß für diesen Zweck nach der bestehenden Gesetzgebung anderweite Mittel nicht zur Verfügung stehen und wenigstens nicht ohne Weiterungen hierfür in Anspruch genommen werden können. Auch läßt die Erwägung, daß die Anwendung der Amtsenthebung voraussichtlich eine beschränkte und die Dauer derselben in der Mehrzahl der Fälle nur eine vorübergehende sein wird, die Bedenken zurücktreten, welche gegen die allzu erhebliche Belastung der landeskirchlichen Fonds erhoben werden könnten. — Vergl. auch Begründung des Gesetzes in den Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 28 zu §§ 13—18.

9) Die Pensionen der vom Amte enthobenen Geistlichen mußten billiger Weise niedriger bestimmt werden, als diejenigen der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Geistlichen. Nur ausnahmsweise kann bei geringem Dienst Einkommen und kurzer Dienstzeit der Mindestbetrag der im Falle der Amtsenthebung zu gewährenden Pension die Höhe der im Emeritierungsfalle zu zahlenden übersteigen, was sich aber durch die Erwägung rechtfertigt, daß den vom Amte enthobenen aber möglicher Weise dem geistlichen Dienste später wieder zuzuführenden Geistlichen die Mittel zum notwendigen Unterhalte nicht allzusehr beschränkt werden dürfen. — Vergl. Begründung des Gesetzes in den Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 28, 29 zu § 14.

10) Unter dem gesetzlichen Ruhegehalt ist hier die auf Grund der Emeritierungsgesetze — vergleiche oben unter I — zu beanspruchende Pension im Gegensatz zu der auf Grund § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes zu gewährenden gemeint. Der betreffende Geistliche hat also keinen Anspruch auf Erhöhung der letzteren, wenn er während der Dauer der Amtsenthebung dienstunfähig oder infolge seines Alters pensionsreif wird. Von dem Verlust der auf Grund § 9 Abs. 1 ihm gewährten Pension handelt § 12 der Disziplinarordnung.

10 a) Vergleiche hierzu § 16 Abs. 3 dieser Disziplinarordnung sowie die oben ersichtliche Anmerkung 5.

11) Die einschlagenden Bestimmungen finden sich in der Hauptsache in §§ 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19 des oben unter I, a abgedruckten Gesetzes vom 3. Mai 1892, §§ 3, 4, 16, 17 des oben unter I, b abgedruckten Gesetzes vom 8. April 1872, § 9 Abs. 3 u. § 10 des oben unter I, c abgedruckten Gesetzes vom 1. Dezember 1837, §§ 4, 5, 6, 7 des oben unter I, d abgedruckten Gesetzes vom 5. März 1874 sowie in den oben in Anmerkung 40

zu dem unter I, a abgedruckten § 13 des Gesetzes vom 8. April 1872. Im Übrigen beruht die gegenwärtige Fassung von § 14 auf den Beschlüssen der V. evangelisch-lutherischen Landessynode bei der zweiten Beratung über den mit dem Erlaß Nr. 7 vorgelegten Entwurf der Disziplinarordnung. — Zu vergl. Verhandlungen derselben S. 465 flg. —, während der Entwurf in §§ 17 bis 20 spezielle, teilweise von dem jetzt für die Pensionsansprüche der Geistlichen und ihrer Hinterlassenen geltenden Rechte abweichende Vorschriften hierüber enthielt. Die Ersetzung dieser Spezialvorschriften durch den in § 14 enthaltenen allgemeinen Hinweis hat zur Folge, daß die Hinterlassenen der des Amtes enthobenen Geistlichen in Bezug auf den Umfang ihrer Ansprüche auf Pension, Gnadengenuß und Unterstützung den Hinterlassenen der emeritierten Geistlichen vollkommen gleichgestellt worden ist. Fraglich ist nur, ob diese Gleichstellung sich auch auf die Befriedigungsmittel dieser Ansprüche erstreckt. Nach den Vorschriften des Entwurfes der Disziplinarordnung sollten nämlich auch die den Hinterlassenen der während der Amtsenthebung verstorbenen Geistlichen zu gewährenden Pensionen aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt werden — zu vergl. § 18 d. Entw. in den Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 4 —; und das Gleiche sollte, wie bei den Verhandlungen der Landessynode über den Entwurf konstatiert wurde — zu vergl. diese Verhandlungen S. 306 —, bezüglich der in § 20 des Entwurfes erwähnten außerordentlichen Unterstützungen an hilfsbedürftige Kinder solcher Geistlichen nach Überschreitung des pensionsfähigen Alters stattfinden. Auch lassen die Verhandlungen wegen der Festsetzung der gegenwärtig in § 14 enthaltenen Vorschrift jedes Anhalten dafür vermissen, daß das Kirchenregiment und die Landeskirchenvertretung diesen Standpunkt des Entwurfes aufzugeben beabsichtigt haben. Auf der andern Seite sprechen allerdings die oben angezogenen Bestimmungen der Pensionsgesetze, auf welche jetzt in § 14 der Disziplinarordnung lediglich verwiesen wird, nur von Pensionen und Unterstützungen an Hinterlassene von Geistlichen, die aus der Prediger-Witwen- und Waisenkasse gewährt werden und in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung dürfte dies auch für die Zuwendungen an die Hinterlassenen von des Amtes enthobenen Geistlichen zu gelten haben. Allerdings wird man die Ansprüche dieser Hinterlassenen an die Prediger-Witwen- und Waisenkasse nicht auf § 14 der Disziplinarordnung stützen können, da es sich hierbei um Verwendung von Staatsmitteln handelt, die nur auf Grund eines Staatsgesetzes erfolgen kann. Ein solches aber dürfte unsrer Meinung nach in dem Gesetze vom 3. Mai 1892 vorliegen, insofern im Eingange dieses Gesetzes die Bestimmung in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, in welcher an die disziplinarische Entlassung oder Entsetzung eines Geistlichen von seiner Stelle der Verlust der Ansprüche an die Prediger-Witwen- und

Waisenkasse geknüpft war, aufgehoben worden und an deren Stelle lediglich die Bestimmung in § 16 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 gesetzt worden ist. Denn indem diese letztere Vorschrift nur für die Hinterlassenen der ihres Dienstes entlassenen Geistlichen eine Anordnung trifft, den Fall der Amtsenthebung aber vollkommen unberührt läßt, wird man zu der Annahme gedrängt, daß der Gesetzgeber diesen letzteren Fall wenigstens, soviel die Pensionsansprüche der Hinterlassenen der des Amtes enthobenen Geistlichen betrifft, demjenigen der Emeritierung gleichgestellt habe. Würde es doch auch eine kaum zu rechtfertigende Härte sein, die Hinterlassenen der des Amtes enthobenen Geistlichen vom Genusse der Prediger-Witwen- und Waisenkasse gänzlich auszuschließen, während man den Hinterlassenen der ihres Dienstes entlassenen — also härter bestrafte — Geistlichen in § 16 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 — vergleiche oben unter I, a — ihre bezüglichen Ansprüche wenigstens bedingungsweise gewährt hat.

12) Dies gilt für die oben in Anmerkung 1 erwähnten Hilfsgeistlichen und Vikare, während auf die in Anmerkung 3 gedachten im Dienste der innern Mission beschäftigten ordinierten Geistlichen zunächst die Bestimmung in Absatz 3 des gegenwärtigen § Anwendung zu finden hat. Im Übrigen bedarf es der Fassung des § 16 gegenüber kaum einer besonderen Hervorhebung, daß gegen die unter denselben gehörigen Geistlichen auch Ordnungsstrafen der in § 3 der Disziplinarordnung gedachten Art und zwar nach Befinden neben der Abberufung gemäß § 16 Abs. 1 verfügt werden können. — Vergl. auch Begründung des Gesetzes in den Synodalakten. Erlaß Nr. 7 S. 29, zu § 24 Abs. 1. — Dagegen dürfte bei den unter den 3. Absatz des § 16 fallenden Geistlichen eine Entscheidung auf Amtsenthebung im Sinne von § 8 unthunlich sein, insoweit ihnen nicht die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen zur Unterstützung oder Vertretung des zuständigen Geistlichen mit Genehmigung des Landeskonsistoriums übertragen worden ist. — Man vergleiche hierzu § 15 Abs. 1. — In Fällen dieser Art, zu welchen auch teilweise das Verhältnis der in der innern Mission thätigen ordinierten Geistlichen gehört, wird an die Stelle der Amtsenthebung die Zurückziehung der Genehmigung des Landeskonsistoriums zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen treten.

12a) Nach den Bestimmungen des vorliegenden § wird sich das Verfahren in den betreffenden Fällen dahin gestalten, daß zwar vor Abschluß des Disziplinarverfahrens von der zuständigen Behörde darüber, ob die Voraussetzungen der Emeritierung vorliegen, Beschluß gefaßt, die Vollziehung dieses Beschlusses indeß bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens ausgesetzt wird. Im Disziplinarverfahren aber kann, wenn das Vorhandensein der Voraussetzungen der Emeritierung zuständigerseits festgestellt ist, nur noch auf Ordnungsstrafe im Sinne von § 3 oder auf den Verlust der in § 7 bezeichneten Rechte, nicht auf Entfernung aus dem Kirchen-

amte in Gemäßheit von § 4 der Disziplinarordnung erkannt werden. Auf den Rechtsverlust gemäß § 7 wird jedoch natürlich nur dann zu erkennen sein, wenn ohne den Dazwischentritt der Emeritierung auf Dienstentlassung zu erkennen sein würde, und auch insofern wird man denjenigen, gegen den unter den Voraussetzungen des vorliegenden § dieser Rechtsverlust verfügt worden ist, einem des Dienstes entlassenen Geistlichen gleich zu behandeln haben, als auch bei ihm die Bestimmungen in §§ 10 und 16 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 — vergleiche oben unter I, a — entsprechende Anwendung zu leiden haben werden.

13) Man vergleiche hierzu auch den XVI. Generalartikel vom 1. Januar 1580. „Vom Leben und Wandel derer Pfarrer und Kirchen-Diener“ — v. Sendewitz, Cod. S. 32 flg. —, der, wie in der Begründung des gegenwärtigen Gesetzes — siehe Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 19 — bemerkt wird, „über das materielle Disziplinarrecht und speziell die gesetzlich festzustellenden Merkmale geistlicher Dienstvergehen klare Maße giebt und so ausführliche auch jetzt noch fast allenthalben zutreffende Vorschriften, wie sich die Geistlichen in Bezug auf ihr Amt und außerhalb desselben verhalten sollen, enthält, daß nach dieser Seite ein Bedürfnis nach Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung nicht behauptet werden kann und auch in der Praxis sich nicht geltend gemacht hat.“

14) Daß hier Gesagte wird, wie sich aus § 16 Absatz 3 dieses Gesetzes ergibt, auch für emeritierte Geistliche zu gelten haben.

15) „Die in dem ungerechtfertigten Fernbleiben eines Geistlichen von seinem Amte liegende Amtsuntreue fällt zwar“, wie in der Begründung bemerkt wird — vergl. Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 27 zu § 5 —, „schon nach der im vorhergehenden § enthaltenen allgemeinen Bestimmung unter den Begriff Dienstvergehen, es ist jedoch eine besondere Vorschrift, wie die des § 20, schon um der Erleichterung der einstweiligen Versorgung des geistlichen Amteswillen für zweckmäßig erachtet worden.“ Nach der Bestimmung des vorliegenden § soll der Verlust eines entsprechenden Teiles des Dienstinkommens auch ohne vorausgegangenem Disziplinarverfahren eintreten. Das Bewirkte wird, wie sich von selbst versteht, der betreffenden Kirchengemeinde zu gute gehen, welche durch das Verhalten des schuldigen Geistlichen benachteiligt und in die Notwendigkeit versetzt worden ist, für seine Vertretung Sorge zu tragen. Eine in dieser Hinsicht zwischen der Kirchengemeinde und dem betreffenden Geistlichen entstehende Streitigkeit wird unsres Erachtens, vorbehaltlich ihrer endgültigen Austragung im Rechtswege, im einfachen Verwaltungsverfahren von der Kircheninspektion zu erledigen sein.

16) Dem bei der Beratung des Gesetzes in der V. ev.-luth. Landessynode geäußerten Bedenken gegenüber, daß die Anwendung dieser Vorschrift bei ohne Schuld in Vermögensverfall geratenen

Geistlichen eine Härte enthalte, wurde auf die durch die Fassung derselben: „auf Amtsenthebung kann erkannt werden“ der Behörde gegebene Füglichkeit hingewiesen, „nur dann, wenn wirklich das Ansehen des betreffenden Geistlichen durch seine ungeordneten Vermögensverhältnisse beeinträchtigt werde und es nicht mehr gut angehe, daß er in der Gemeinde verbleibe, zur Amtsenthebung zu verschreiten.“ — Vergl. Synodalverhandlungen S. 280, 283.

17) In den hier gedachten Fällen bedarf es keines Disziplinarverfahrens. Mit dem Verluste des Kirchenamtes geht der Beurteilte auch des Genusses der Dienstbezüge aus solchen von Rechtswegen verlustig und kann, da nötig, zwangsweise zu deren Herausgabe von der zuständigen kirchlichen Behörde angehalten werden. — Zu vergl. Begründung zu § 4 des Entw. in den Synodalakten. Erlaß Nr. 7 S. 27.

18) Wenn im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt ist, kann wegen der in diesem Verfahren erörterten Thatfachen ein Disziplinarverfahren nur noch insoweit stattfinden, „als diese Thatfachen an sich und ohne Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden strafbaren Handlung, ein Disziplinarvergehen enthalten.“ — Zu vergl. Begründung zu § 3 des Entw. in den Synodalakten. Erlaß Nr. 7 S. 27.

19) Über die Frage, ob das Verhalten eines Geistlichen als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 19 Absatz 2 anzusehen und demnach von dem Ephorus oder der Kircheninspektion der Konsistorialbehörde anzuzeigen ist, oder ob ein Fall vorliegt, in welchem eine amtsbrüderliche Ermahnung des Ephorus — vergl. oben Anmerkung 4 — oder ein Einschreiten der Inspektion als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 63 Nr. 2 der Disziplinarordnung angezeigt erscheint, ist die Entschliebung dem pflichtmäßigen Ermessen des Superintendenten beziehentlich der Kircheninspektion zu überlassen. — Zu vergl. Verhandlungen der V. ev.-luth. Landes-synode S. 310.

20) Einer besondern Vorschrift über die Zusammensetzung des Landeskonsistoriums, wie sie in § 45 Abs. 1 enthalten ist, bedarf es nur da, wo diese Behörde bereits in erster Instanz entschieden hat, also bei den Geistlichen der Erblande, nicht aber bei den Geistlichen der Oberlausitz, wo nach § 25 Abs. 1 die Konsistorialbehörde der Oberlausitz, d. i. die K. Kreishauptmannschaft Bautzen, die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat. Die angezogene Bestimmung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 lautet folgendermaßen:

„Alle wichtigen Angelegenheiten sind von dem Landeskonsistorium kollegialisch zu beraten. Dahin gehören insbesondere Anträge der Landessynode und der Diozesanversammlungen, allgemeine kirchliche Einrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen, Disziplinarsachen gegen Geistliche,

wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, alle Rekurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden.“

21) Die Beeidigung wird beim Mangel anderweiter Vorschriften gemäß §§ 61 bis 64 der Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt v. J. 1877, S. 253 flg.) vorzunehmen sein. Der Wortlaut dieser §§ ist folgender:

§ 61 zc.

„Der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„Daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.“

§ 62. „Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe.““

§ 63. „Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltende Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.“

§ 64. „Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religions-Gesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions-Gesellschaft abgibt.“

22) Über die Befugnis zur Abfassung von Protokollen ist das Gesetz vom 20. Mai 1867 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1867, S. 131) und die Ausführungsverordnung dazu vom selben Tage (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1867, S. 134) zu vergleichen. — S. auch v. Seydewitz, Cod. S. 356, 357.

23) oder der Untersuchungskommissar, dafern nach § 28 Abs. 1 der Disziplinarordnung nur ein solcher bestellt worden ist.

24) Wegen der Art der Zustellung ist allenthalben auf § 62 der Disziplinarordnung zu verweisen.

25) Die Vorschrift, wonach das Landeskonsistorium als Disziplinargerichtshof mit fünf Richtern besetzt sein soll, enthält eine wesentliche Abweichung von der bisherigen Praxis, nach welcher man es für hinreichend im Sinne von § 6 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 — vergl. oben Anmerkung 20 — erachtete, wenn an der kollegialischen Beratung des Landeskonsistoriums in Disziplinarsachen außer dem Präsidenten mindestens zwei Mitglieder teil nahmen. — Zu vergl. die Begründung des Gesetzes in den Akten der V. ev.-luth. Landessynode. Erlaß Nr. 7 S. 29 zu § 35.

26) Hier sind nicht die nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 dem Landesconsistorium beigeordneten außerordentlichen Beisitzer sondern die als ständige Hilfsarbeiter dieser Behörde beigegebenen Beamten gemeint. — Zu vergl. die Begründung des Gesetzes a. a. O. S. 29 zu § 36.

27) Bei dieser Fortsetzung der Verhandlung ist selbstverständlich den Vorschriften in §§ 36 flg. gleichfalls nachzugehen.

28) Es ist der Fall gemeint, daß das Landesconsistorium auf Grund der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens ohne vorausgehende mündliche Verhandlung zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe im Sinne von § 3 der Disziplinarordnung gelangt.

29) Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Kirchengesetz,

den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuss betreffend,
vom 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen hierdurch unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Jede ordentliche Landessynode (§ 32 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) hat vor ihrem Schluß einen Ausschuss zu bestellen und zu demselben drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, auch für Behinderungsfälle ebenso viele Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen.

§ 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.

§ 3. Der Ausschuss ist dazu bestimmt, das Landesconsistorium in Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen. Seine gutachtliche Bernehmung hängt von dem Ermessen des Landesconsistoriums oder der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ab. Dieselbe geschieht in der Regel durch Zuziehung des Ausschusses zu einer Sitzung des Landesconsistoriums, in welcher, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Beratung, das Gutachten des Ausschusses mittelst getrennter Abstimmung seiner Mitglieder festgestellt wird.

Es steht jedoch dem Ausschusse frei, wenn die Mehrheit desselben sich dafür ausspricht, statt sofortiger Abstimmung sich die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens vorzubehalten. Ausnahmsweise kann die Bernehmung des Ausschusses ohne vorherige gemeinschaftliche Beratung mit dem Landesconsistorium im schriftlichen Wege erfolgen.

§ 4. Der Auftrag des Ausschusses erlischt erst, wenn von der Landessynode ein neuer gewählt worden ist.

Dresden, am 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.“

30) Die Bestimmung in § 44 hat ihren Ursprung in einem Vorschlage des zur Beratung der Disziplinarordnung gewählten Sonderausschusses der V. ev.-lutherischen Landessynode, wogegen im Entwurfe des Gesetzes § 30 Abs. 2 — zu vergl. Synodalakten. Erlaß Nr. 7 S. 8 — für den Fall einer Disziplinaruntersuchung wegen Irrlehre nur die Einholung eines Gutachtens des ständigen Synodalausschusses vor der Verweisung zur mündlichen Verhandlung vorgesehen war. Der Referent des erwähnten Sonderausschusses führte zur Begründung des von diesem eingenommenen und durch die nachträgliche Zustimmung der Synode und des Kirchenregimentes gebilligten Standpunktes Folgendes aus: „Man habe sich den Vorschlag des Entwurfes nicht aneignen können; der Synodalausschuß sei als solcher nicht sachverständig in Punkten der Lehre; ein Gutachten aber sei nur von Wert, wenn es von sachverständigen, spezifischen Fachmännern ausgehe. Das Gutachten des Synodalausschusses würde also nur vielleicht von moralischer Bedeutung sein. Deshalb sei es wertvoller erschienen, die synodale Körperschaft bei dem Spruch über die Irrlehre zu beteiligen, wie dies auch in andern Landeskirchen der Fall sei. Deshalb sei vorgeschlagen worden, das Disziplinargericht in diesem Falle zu kombinieren aus dem Landeskonsistorium und dem Synodalausschuß, drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern desselben, und des Weiteren innerhalb dieses Elfännerkollegiums die Beurteilung nur mit Zweidrittelmehrheit, also nur mit 8 Stimmen zuzulassen. Ähnliche Vorschriften fanden sich sowohl in der Strafprozeßordnung des deutschen Reiches wie in landeskirchlichen Disziplinarordnungen. Die Forderung der Zweidrittelmehrheit sei hier um so notwendiger, weil man das Rechtsmittel des Rekurses im vorliegenden Falle nicht zulassen könne, und zwar deshalb nicht, weil es an einer geeigneten Zusammensetzung der zweiten Instanz fehle, insbesondere die in § 45 vorgesehene nicht angängig erscheine. In dergleichen Fällen bleibe also nur die Beschwerde des Konsistorialgesetzes an die in Evangelicis beauftragten Minister übrig.“ Mit der letzten Bemerkung wird auf die Bestimmung in § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 hingedeutet, deren fortdauernde Geltung durch § 63 Nr. 4 der Disziplinarordnung gewahrt ist. — Zu vergl. Verhandlungen der V. ev.-luth. Landessynode S. 278.

31) Die angezogenen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„Wenn das Landeskonsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache oder in einer Disziplinarsache die erste Entscheidung gegeben hat, so steht den Beteiligten dagegen ein einmaliger Rekurs zu, welcher folgendermaßen zu behandeln ist:

Unter dem Vorstize des Präsidenten treten drei Räte des Landeskonsistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (vergl. § 2) zu einem Kollegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes

find. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Räte des Landeskonsistoriums vertreten.

Die betreffende Sache ist in diesem Kollegium von einem Räte des Landeskonsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu."

32) so. der zweiten Instanz. Der Entwurf legte die betreffende Entscheidung in die Hand des Landeskonsistoriums — vergl. auch die Begründung in den Akten der V. ev.-luth. Landes-synode. Erlaß Nr. 7 S. 29, 30 zu § 43 —; die Synode aber setzte an die Stelle „das Ermessen des Kollegiums“ und es kann daher nur das zweitinstanzliche Kollegium gemeint sein.

33) Im Übrigen vergleiche auch Absatz 3 von § 32, wonach bei Entscheidung auf Erteilung einer Ordnungsstrafe eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens schlechterdings ausgeschlossen ist.

34) Es ist hier der Fall des Ausscheidens ohne Pension gemeint. Im Falle der Emeritierung gilt § 18. Übrigens wird nach Befinden auch im Falle der Einstellung des Disziplinarverfahrens auf Grund des vorliegenden § darüber eine Entscheidung zu erteilen sein, ob dem Angeschuldigten die Erstattung der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen ist, oder nicht. — Zu vergl. § 52 der Disziplinarordnung.

35) Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechts-sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhält-

nisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Tarvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Tarvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Tarvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniss erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozessordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozessordnung statt.

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878."

36) D. i. für die Erblande das Landeskonsistorium, für die Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen. — Vergl. auch § 63 Nr. 3 dieses Gesetzes.

37) Vergleiche oben § 21.

38) Der Schlusssatz hat den Fall im Auge, daß nach Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens das Landeskonsistorium die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Geistlichen wegen des ihm zur Last Gelegten für nötig erachtet.

39) Es sind also die in Kolonne VIII des Stellenkatasters — Beilage B der oben in Anmerkung 1 zu der I, h abgedruckten Verordnung vom 10. März 1890 mitgeteilten Generalverordnung des Landeskonsistoriums, die Aufstellung neuer Kataster über die allgemeinen Verhältnisse der Pfarochien etc. betr., vom 19. August 1878 — aufgeführten Ausgaben von der Gesamtsumme der daselbst in Kolonne VII aufgeführten Einnahmeposten bei Berechnung des sogenannten Stelleneinkommens nicht zu kürzen und ist bei der Berechnung des Gesamteinkommens, von welchem der suspendierte Geistliche nach Absatz 1 von § 57 die Hälfte abzutreten hat, dieses unverkürzte Stelleneinkommen in Ansatz zu bringen.

40) Wird von dem in § 56 gedachten Rechte, eine Verwaltung — Sequestration — der Amtseinkünfte des suspendierten Geistlichen anzuordnen, Gebrauch gemacht, so wird der Sequester die von ihm gemachten Einnahmen an die Kirchengemeindekasse abzuliefern haben, und aus dieser erhält dann der suspendierte Geistliche die in Gemäßheit der in Anmerkung 36 dargelegten Grundsätze festgestellte Hälfte seines Diensteneinkommens, während die andere Hälfte innebehalten wird. Wird aber der betreffende Geistliche in der Verwaltung belassen, so hat er den hiernach zu berechnenden Teil seiner Einkünfte aus dieser Verwaltung an die Kirchengemeindekasse abzuliefern oder sich bei Empfang der ihm verbleibenden Bezüge aus genannter Kasse anrechnen zu lassen. Von dem hiernach in der Kirchengemeindekasse verbleibenden Teile des Diensteneinkommens sind zunächst die etwaigen Verwaltungskosten, insoweit sie nicht von dem Verwalter vorweg abgezogen worden sind, sodann aber die Kosten der Stellvertretung zu bestreiten. Ein nach Deckung dieser Kosten verbleibender Rest ist eintretenden Falls, d. h. wenn dem Angeschuldigten gemäß § 52 die Erstattung derselben auferlegt worden ist, auf Untersuchungskosten zu verwenden. Reichen dagegen die innebehaltenen Einkünfte zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht aus, so wird der Ausfall von der Kirchengemeindekasse zu bestreiten sein, da der suspendierte Geistliche einen weiteren Beitrag hierzu nicht zu leisten hat.

41) Da über die Verwendung des nicht in Gemäßheit von § 57 verausgabten Teiles der innebehaltenen Einkünfte nichts bestimmt

ist, so muß wohl angenommen werden, daß derselbe als außerordentliche Einnahme der Kirchengemeindekasse zuwächst. Es erscheint dieß auch nicht unbillig, da diese Kasse in dem am Schlusse der vorstehenden Anmerkung gedachten Falle ebenso wie in den in § 59 behandelten Fällen die entstehenden Ausfälle zu tragen hat. Übrigens dürfte sich der in § 58 Abs. 1 erwähnte Fall nur selten ereignen.

42) Die Stellvertretungskosten werden in den Fällen dieses § der Kirchengemeindekasse zur Last fallen, soweit nicht etwa aus landeskirchlichen Mitteln ein Ersatz gewährt wird.

43) Mit der Untersagung der Ausübung der Amtsvorrichtungen wird nach Befinden die Anordnung einer Stellvertretung zu verbinden sein. Wer als unmittelbarer Vorgesetzter anzusehen ist, bestimmt sich nach der örtlichen Kirchenverfassung. In der Regel wird der Ephorus diese Stelle einnehmen. Die zuständige höhere Behörde ist je nach Verschiedenheit der Fälle das Landeskonsistorium oder die Kreishauptmannschaft zu Bauzen.

44) Für das Verfahren wird auch hier § 45 der Disziplinarordnung bez. § 5 Nr. 18 Abs. 2—4 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 — vergl. oben Anmerkung 29 — anzuwenden sein.

45) Die einschlagenden Vorschriften sind enthalten in der Verordnung, die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 3. September 1888 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1888, S. 591 flg.) und lauten daselbst in §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17 wie folgt:

§ 1. „Die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen ist, wenn sie nicht von der Behörde, von welcher die Zufertigung ausgeht, unmittelbar erfolgt, durch die Post oder durch verpflichtete Boten oder durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken.

§ 2. Der Zustellung durch die Post haben sich die Verwaltungsbehörden dann zu bedienen, wenn die Personen, welchen zugestellt werden soll, im Inlande und außerhalb des Sitzes der betreffenden Behörde, sowie, was die unteren Verwaltungsbehörden anlangt, außerhalb der Verwaltungsbezirke derselben wohnen.

Bei Zufertigungen an Personen, die am Sitze oder innerhalb des Verwaltungsbezirks der zufertigenden Behörde wohnen, bleibt es in das Ermessen der letzteren gestellt, ob sie die Zustellung durch die Post oder durch verpflichtete Boten bewirken will. Inwieweit sich hierbei die Verwaltungsbehörden des amtsgerichtlichen Dienerspersonals sowie der Arresthausbeamten der Gerichtsgefängnisse bedienen dürfen, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Patentartige Zufertigungen sind von der Zustellung durch die Post ausgeschlossen.

§ 3. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur zulässig bei Zufertigungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt

ist, oder wenn bei einer außerhalb des deutschen Reichs zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 4. Hinsichtlich der Zustellung von Zufertigungen durch Beauftragung oder Ersuchen einer anderen Behörde bewendet es bei den in dieser Beziehung zeither befolgten Grundsätzen. Auf das Verfahren der beauftragten oder ersuchten inländischen Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls Anwendung.

§ 6. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 7. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 8. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Die Gemeindebehörde hat das Schriftstück sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist, falls es nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt worden ist, derjenigen Behörde, in deren Auftrag zugestellt werden sollte, zurückzusenden.

§ 11. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 13. Hängt von der gehörigen Zustellung eines Schriftstücks der Eintritt eines Rechtsnachteils im Falle des Ungehorsams oder der Beginn einer Frist, deren Versäumnis mit einem Rechtsnachteil verbunden ist, ab, oder hat sonst bestehender Vorschrift zufolge oder auf Anordnung der Behörde die Zustellung gegen Bescheinigung zu geschehen, so ist über dieselbe von dem verpflichteten Boten eine Urkunde aufzunehmen.

Die Zustellungsurkunde soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet worden ist;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 7, 9, 10 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 8 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des verpflichteten Boten.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, von welcher die Zufertigung ausgegangen ist, zu übermitteln und von derselben zu den Akten zu nehmen.

§ 14. An Stelle der Zustellungsurkunde kann eine in Listenform erstattete Anzeige des verpflichteten Boten oder eine den Bericht desselben enthaltende Niederschrift treten, aus denen die Ordnungsmäßigkeit der erfolgten Zustellung zu ersehen ist.

In gleicher Weise ist über die von der Behörde unmittelbar bewirkte Zustellung eine Niederschrift zu den Akten zu bringen.

Bei patentarischen Zufertigungen tritt an die Stelle der Zustellungsurkunde das gehörig ausgefüllte Patent.

§ 15. Wird durch die Post zugestellt, so ist in den Fällen des § 13 ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneter Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, unter Anschluß eines Formulars zu einer Zustellungsurkunde der Post durch den verpflichteten Boten mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“ anzubringen; auch ist auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

§ 16. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 6 bis 11.

Über die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 13 Ziffer 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und außerdem die Übergabe des seinem Verschlusse,

seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser derjenigen Behörde zu überliefern, welche die Zustellung angeordnet hat.

§ 17. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die für die Anschläge der Behörde bestimmte Stelle des Amtslokals. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in das Amtsblatt, sowie die einmalige Einrückung in die Leipziger Zeitung erforderlich.

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen die zustellende Behörde, die Person, an welche zugestellt werden soll, der Sachbetreff, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bei Streitigkeiten zwischen mehreren Parteien auch die letzteren bezeichnet werden.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, insoweit nicht in dem Auszug ausdrücklich eine längere Frist hierfür festgesetzt worden ist.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks im Amtslokal der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird."

46) Vergleiche hierzu das oben in Anmerkung 1 Gesagte.

47) Hierzu ist auf § 2 Nr. 1 des A-Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (Ges.- u. Ver.-Bl. v. J. 1835, S. 55 flg.) zu verweisen. Die betreffende Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner:

1. Das Recht innerhalb ihrer Kompetenz ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, soweit nicht nach § 3 (Hülfsvollstreckung wegen Geldleistungen) und § 4 (Vollstreckung von Gefängnisstrafen) hierunter eine Beschränkung eintritt" 2c.

48) Die angezogene Bestimmung lautet:

„§ 3 der Kreishauptmannschaft (Bauken) als Konsistorialbehörde fallen hier noch insbesondere folgende Geschäfte zu:

1. 2c.

6. Die Disziplinargewalt über die Geistlichen und in der

höheren Instanz über die untern Kirchendiener mit Einschluß des Rechts zur Erteilung von Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und der Suspension, (sowie die Erteilung von Urlaub an Geistliche, und zwar in den Vierstädten, soweit die Befugnis hierzu nicht dem Stadtrate zusteht),

7. 2c.

49) Die angezogene Bestimmung lautet:

„Beschwerden über das Landeskonsistorium können in allen reinen Verwaltungssachen und in Disziplinarsachen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden.“

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

- A.**
- Abänderungen** der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionen sind für die Geistlichen und deren Hinterlassene bindend 12.
- Abberufung** nicht ständig angestellter Geistlicher vom Dienst 91, 109.
- Aberkennung** der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt Verlust der Pension 11, 22. — A. d. b. G. hat Dienstentlassung zur Folge 93, 111.
- A. der Pension** im Disziplinarverfahren 10.
- Abgaben**, die A. der Geistlichen zum Emeritierungsfonds sind bei Berechnung des Einkommens für die Einkommensteuer zu kürzen 33.
- Abrundung** überschießender Bruchteile einer Mark bei Aussetzung von Pensionen für Geistliche 8. — Desgl. für deren Hinterlassene 20.
- Abtretung** von Pensionsforderungen nur soweit möglich, wie Pfändung derselben 32.
- Akteneinsicht** dem Angeschuldigten und dem Verteidiger desselben im Disziplinarverfahren zu gestatten 95, 96.
- Aktenmitteilung** in die Wohnung findet nicht statt 95.
- Aktidenziensfixa** der Geistlichen sind im Stellenkataster zu verlaublichen 74.
- Amt**, Verstöße im A. 92. — S. a. Amtsführung, Amtspflicht.
- Amtsbrüderliche Ermahnungen** des Ephorus 106.
- Amtseinkommen**, dessen Festsetzung behufs Berechnung der Pension 29. — Einrechnung unwiderruflicher persönlicher Zulagen in das A. 29. — Desgl. des Wertes der Dienstwohnung 29. — Verwaltung des A. während der Suspension 102.
- Amtsenthebung** 89. — Charakter und Wirkungen derselben 89 flg., 106. — Anspruch auf Pension bei A. 89 flg., 107. — Höhe dieser Pension 90, 107. — Verlust derselben 90. — Während der A. ruht der Anspruch auf den gesetzlichen Ruhegehalt 90, 107.
- Amtsentsetzung** 106.

Amtsführung, Nachlässigkeit in der A. 92.
Amtsgeheimniß, Verletzung des A. 92.
Amtshandlungen, deren Vornahme ist den vom Amte enthobenen und aus dem Dienste abberufenen Geistlichen verboten 91.
Amtsniederlegung, s. Unterbrechung.
Amtspflicht der Geistlichen im Allgemeinen 92.
Amtsverrichtungen, Untersagung der Ausübung der A. durch den unmittelbaren Vorgesetzten bei Gefahr im Verzug 102, 119.
Angehörige, s. Hinterlassene, Familie.
Anrechnung der in andern Stellungen verbrachten Dienstzeit als Pensionsdienstzeit 3, 8, 9.
Anstellung, anderweite, im öffentlichen oder Privatdienste bewirkt gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Pension 10, 11.
Anstellungsfähigkeit geht durch Dienstentlassung verloren 89. — Dieselbe kann wieder verliehen werden 91.
Aufsichtsbehörden, Recht der A., Beschwerden abzuhefen 103, 122.
Aufsichtsrat, Übernahme einer Stelle als A. einer Erwerbsgesellschaft bewirkt gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Pension 11.
Aufsichtsrecht, s. Aufsichtsbehörden.
Augusteische Stiftung für alte verdiente Geistliche und deren Witwen und Waisen 35 flg.
Ausland, Anrechnung der im A. verbrachten Dienstzeit als

Pensionsdienstzeit 22. — Emeritierte Geistliche, die ihren Wohnsitz im A. nehmen, erleiden Pensionsverminderung 30. — Dasselbe gilt, wenn pensionierte Hinterlassene von Geistlichen sich im A. aufhalten 46.

Ausscheiden aus dem Amte hat Einstellung des Disziplinarverfahrens zur Folge 100, 115.

Ausschuß, ständiger, der Landessynode, Bestellung und Beruf desselben 113. — Mitwirkung desselben im Disziplinarverfahren wegen Irrlehre 98.

Auswärtige Geistliche die nach Sachsen berufen werden, sind erst nach 10 Dienstjahren pensionsberechtigt 15. — A. G., die einen sächsischen Filialort mit verwalten, sind nicht pensionsberechtigt 15.

B.

Bauzen, s. Kreishauptmannschaft Bauzen.

Beerdigung der Zeugen im Disziplinarverfahren 95, 112.

Beginn des Pensionsgenusses bei Geistlichen und deren Hinterlassenen 11.

Beiträge zum Emeritierungsfonds 1. — insbesondere von den jüngeren Geistlichen auf besseren Stellen 29, 33, 62. — von den Kirchen 29, 62 flg. — zu den Grabe- und Ausstattungskassen von den Kirchenäraren 39. — Die jährlichen Beiträge der Geistlichen zum Emeritierungsfonds und zur Prediger- Witwen- und Waisenkasse sind weggefallen 53 flg.

Beisitzer des Landeskonsistoriums, außerordentliche, 113.

Benefizien der Grabe- und Ausstattungsklassen gehören nicht zur Erbschaft der betreffenden Geistlichen 39.

Beruf des Geistlichen erfordert Achtung, Ansehen und Vertrauen 92.

Berufspflichten, deren beharrliche Nichterfüllung = Dienstvergehen 92.

Beschwerdeweg gegen Ablehnung der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens 100. — s. a. Aufsichtsbehörden.

Beweisaufnahmen im Disziplinarverfahren 94 flg. — Anträge auf deren Bervollständigung kann der Angeeschuldigte stellen 95.

Bürgerliche Ehrenrechte, s. Ab-erkennung.

C.

Cession, s. Abtretung.

Civilstaatsdiener, s. Staatsdiener.

Civilstaatsdienst, Geistliche, die im C. stehen, unterliegen den für Civilstaatsdiener geltenden Disziplinarvorschriften 88.

D.

Deutschland, was ist darunter zu verstehen? 23 flg., 35, 47.

— Anstellung eines emeritierten Geistlichen außerhalb D.s zieht Verlust der Pension nach sich 30. — Wohnsitz eines solchen außerhalb D.s hat Minderung der Pension zur Folge 30. — Dasselbe gilt vom Aufenthalt der Hinterlassenen von Geistlichen außerhalb D.s 46.

Diakonenbildungsanstalt in Gorbitz, der Inspektor derselben ist pensionsberechtigt 14.

Diakonissenanstalten in Dresden und Leipzig, die Geistlichen derselben sind pensionsberechtigt 14.

Dienstalterszulagen, bei Berechnung derselben kommt die im Wartegeld verbrachte Zeit zur Anrechnung 5. — s. a. Zulagen.

Dienstauswandsentschädigung, s. Ephorus.

Dienst Einkommen bildet die Grundlage der Pensionsberechnung 7 flg. — desgl. der Berechnung des Wartegeldes 5. — wie dasselbe zu katastrieren ist? 64 flg., 73 flg. — ist bei Suspension zur Hälfte inne zu behalten 102. — Wie der inne behaltene Teil des D.s zu verwenden ist? 102. — Im Falle der Freisprechung ist der inne behaltene Teil des D.s nachzahlen 102. — Verfahren bei Streitigkeiten über das verwirkte D. in diesen Fällen 110. — Im Falle unerlaubter Entfernung vom Amt geht das D. verloren 92, 110.

Dienstenthebung, vorläufige, s. Suspension.

Dienstentlassung als Disziplinarstrafe 89. — zieht Verlust des Anspruches auf Pension nach sich 9, 22 flg.

Dienstunfähigkeit, körperliche oder geistige, eines Geistlichen Voraussetzung seiner Emeritierung 4.

Dienstvergehen 92.

Dienstwohnung, Wert der D. ist bei Feststellung des Dienst- einkommens zum Zwecke der Pensionsberechnung einzurechnen und zu katastrieren 73. — wie hoch die D. hierbei zu

- berechnen ist? 8. — wie hoch sie bei der Einkommensteuer-einschätzung zu berechnen ist? 21.
- Dienstzeit als Geistlicher** ist maßgebend für die Höhe der Pension 7. — Wie dieselbe zu berechnen ist? 8 flg., 22. — 40 jährige D. giebt ohne Weiteres Anrecht auf Emeritierung 5, 16. — s. a. Ausland, Hilfsgeistliche, Innere Mission, Militärdienstzeit, Schuldienst, Vikar.
- Disziplinarfälle** 92.
- Disziplinarmittel**, Arten derselben 88. — deren Anwendbarkeit 89.
- Disziplinarordnung** für die evangelisch-lutherische Landeskirche im Königreich Sachsen 84 flg., 88 flg. — deren Geltungsbereich 88, 105, 110.
- Disziplinarrecht**, materielles 84, 85, 110. — formelles 84, 86.
- Disziplinarverfahren**, i. Allg. 93. — förmliches D. wegen Dienstvergehen 94. — Einleitung des förmlichen D.s 94. — Zusammentreffen des D. mit Emeritierung 91, 109. — Einstellung des D., wenn der Angeschuldigte aus dem Kirchendienst ausscheidet, 100, 115. — s. a. formelles Disziplinarrecht, Rügeverfahren, Wiederaufnahme des D.
- Disziplinarvorschriften** für Kandidaten des Predigtamtes 103, 104 flg.

E.

Ehrenrechte, bürgerliche, s. Ab-erkennung.

- Einkommen**, s. Dienst-
einkommen.
- Einkommensübersicht** der geistlichen Stellen, Formular dazu 73 flg.
- Emeritenhilfsverein**, geistlicher, für das Königreich Sachsen 34.
- Emeritierung**, Verfügung derselben 5, 6, 15 flg. — Anspruch auf E. 2, 4 flg. — Voraussetzungen der E. in den ersten 10 Dienstjahren 6. — E. ohne Ansuchen 5, 6, 16 flg. — Verfahren bei letzterer 17 flg. — Zusammentreffen der E. mit dem Disziplinarverfahren, s. das letztere.
- Emeritierungsfonds**, geistlicher, dessen Errichtung 1. — dessen Ergänzung aus Staatsmitteln 1, 29 flg. — dessen Erweiterung 13. — dessen Verwaltung durch das Kultusministerium 4. — Zuschuß dazu aus der Gesangbuchkasse 29. — s. a. Beiträge.
- Emeritierungsgesetze** 1 flg.
- Emeritierungsgesuche**, Begründung und Einreichung derselben 16. — Entschliebung darauf steht wem zu? 15 flg.
- Entscheidung auf mündliche Verhandlung** in Disziplinarsachen gegen Geistliche 97.
- Ephorus** wird hinsichtlich des Pfarreinkommens wie andre Geistliche behandelt 29. — Seine Dienstaufwandsentschädigung gehört nicht zum pensionsfähigen Einkommen 31. — Seine Berechtigung, Gebühren zu berechnen 32. — kann die Predigtamtstandidaten mit Warnung und Verweis belegen 104. — kann die Geistlichen seiner Ephorie

mahnen und warnen 106. — Der zuständige G. ist in der Regel Mitglied der Untersuchungskommission im Disziplinarverfahren 94.

Erhöhung der gesetzlichen Pension, ausnahmsweise, der Geistlichen 10. — desgleichen der Hinterlassenen von solchen 11, 12.

Ermahnung kirchlicher Vorgesetzter an ihre Untergebenen 103, 122. — s. a. *Ephorus*.

Erstattungspflicht der Kosten des Disziplinarverfahrens 101.

Evangelicis, in E. beauftragte Staatsminister, s. Staatsminister.

Evangelisch-lutherische Geistliche, s. Geistliche.

Evangelisch-reformierte Geistliche, s. Geistliche.

Exekution, s. Pfändung.

F.

Familie, Unterstützung der F. eines vom Dienste entlassenen Geistlichen 9, 23, 89.

Feldzug, Feldzugsjahre sind bei Berechnung der Pensionsdienstzeit doppelt anzurechnen 49. — Was als Feldzug anzusehen ist? 49 flg. — Anrechnung des F.s in Frankreich 1870/71 als Kriegsdienstzeit 52.

Festungsarrest, die Zeit desselben ist von der Anrechnung der Militärdienstzeit ausgeschlossen 50.

G.

Geburtsbescheinigung, Einrechnung derselben bei Antritt von Stellen über 2700 M 61 flg.

Geistliche, evangelisch-lutherische, genießen Anspruch auf Pension

für ihre Person 4. — evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte desgleichen für ihre Hinterlassenen 11, 44.

Geldstrafe als Disziplinarmittel für Geistliche 89. — Höhe derselben 89. — In welche Klasse sie fließt? 106. — G. als Zwangsstrafe, s. diese.

Genehmigung zur Verrichtung geistlicher Amtshandlungen an nicht-ständige Geistliche, deren Zurückziehung vertritt die Stelle der Amtsenthebung 109.

Genehmigung zur Wiederaufstellung von Geistlichen, die des Amtes enthoben oder vom Dienste abberufen oder mit Rechtsverlust bestraft sind 91.

Gesangsbuchskasse, Zuschuß derselben zum geistlichen Emeritierungsfonds 29.

Gnadengenuss vom Stelleneinkommen gebührt der Witwe und den Deszendenten 26. — Umfang und Dauer desselben 24 flg. — Mit Ablauf des G. beginnt die Pension 11. — G. von der Pension gebührt der Witwe und den Kindern von am 1. April 1892 bereits emeritierten Geistlichen 11, 27.

Grabe- und Ausstattungskassen für Geistliche und deren Hinterlassene 38 flg. — deren Begründung 39 flg. — Zwangsverbindlichkeit des Beitritts dazu nicht neu zu begründen 40 flg. — Zuständigkeit bei Streitigkeiten über deren Mitgliedschaft 39. — s. a. *Benefizien* derselben.

Grundsteuerentschädigungskapitale der geistlichen Lehne gehören nicht zum Kirchenvermögen, 32. — sind von den Kirchen nicht zum Emeritier-

ungsfonds zu versteuern, 33.
— deren Nutzungen sind in Einkommensübersichten der Geistlichen aufzunehmen 74.

H.

Hilfsarbeiter, ständige, des Landeskonsistoriums 113.

Hilfsgeistliche, Anrechnung der Dienstzeit als H. bei Festsetzung der Pension 8. — H. unterliegen der Disziplinar-gewalt des Ephorus 104.

Hilfsprediger, s. Hilfsgeistliche.

Hilfsvollstreckung, s. Pfändung.

Hinterlassene von evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Geistlichen, Fürsorge für dieselben 2, 11, 35 flg., 45 flg., — deren Pensionsansprüche 11, 45 flg. — insbesondere bei vom Dienste entlassenen Geistlichen 3, 11. — bei des Amtes enthobenen Geistlichen 90 flg., 108 flg. — H. früherer Geistlichen, deren Anspruch auf Pensionserhöhung, s. diese. — Im Übrigen s. a. Kinder, Waisen, Witwe, Unterstützung.

Höchstbetrag der Pension eines Geistlichen 8.

Höhere Behörde 102, 119.

J.

Jahresanzeigen über Veränderungen im Einkommen der geistlichen Stellen 61 flg., 67. — Formular dazu 81 flg. — Prüfung derselben 67. — J. über die Einkünfte des werbenden Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungen 62.

Jahresbeiträge, s. Beiträge.

Innere Mission, Anrechnung der im Dienste der J. M. verbrachten Dienstzeit bei der Pensionsberechnung 22. — Die im Dienste der J. M. stehenden Geistlichen können in die Pensionsklassen aufgenommen werden 13 flg. — Bedingungen der Aufnahme 14 flg. — Diese Geistlichen unterstehen der Disziplinarordnung 105. — An die Stelle der Dienstentlassung tritt bei ihnen Verlust der Standesrechte 109.

Irrlehre-Dienstvergehen 92. — Disziplinarverfahren wegen J. 98, 114, s. a. Ausschuß.

K.

Kandidaten des Predigtamtes oder der Theologie, Disziplinarvorschriften für dieselben 103, 104 flg. — sie unterliegen der Disziplinarordnung für die ev.-luth. Landeskirche, wenn sie ein ständiges geistliches Amt bleibend oder vorübergehend bekleiden 88. — desgl., wenn sie ordiniert sind 105.

Kandidatenliste, Streichung von derselben als Disziplinarstrafe 104 flg.

Kataster über die Parochialverhältnisse und das Einkommen der geistlichen Stellen, deren Aufstellung 64 flg. — deren Prüfung 65 flg. — deren Fortführung 66 flg. — S. a. Einkommensübersicht, Stellenkataster.

Kinder von pensionsberechtigten Geistlichen, deren ausnahmsweise Unterstützung nach Überschreitung des pensions-

- fähigen Alters 46. — f. a. Hinterlassene, Waisen.
- Kirchenärare**, deren Verhältnisse sind zu katastrieren, f. Kataster. — deren Beiträge zum Emeritierungsfonds 29. — zu den Grabe- und Ausstattungs-kassen 39.
- Kircheninspektion** hat zu beurteilen, ob eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Disziplinarordnung vorliegt 111.
- König**, der K. kann den Hinterlassenen der Geistlichen den Bezug der Pension im Auslande gestatten 46.
- Konkursverfahren**, Eröffnung des K. gegen einen Geistlichen kann Amtsenthebung zur Folge haben 93, 110 flg.
- Konsistorialbehörde**, was darunter zu verstehen? 15 flg., 105 flg., 122. — entscheidet auf Emeritierungsgesuche 5, 15 flg. — die K. der Oberlausitz urteilt über Ordnungswidrigkeiten der dortigen Geistlichen 93, 104, 122. — Sie kann deren Suspension verfügen, 101, 104. — kann Kandidaten mit Disziplinarstrafen belegen 104.
- Kosten des Disziplinarverfahrens** 100. — Entscheidung über Erstattung der K. d. D. 101.
- Kreishauptmannschaft Bauzen** als Konsistorialbehörde der Oberlausitz 16, 93, 118, 122 flg.
- Kriegsgefangenschaft**, die Zeit der K. bleibt von der Anrechnung der Militärdienstzeit ausgeschlossen 50.
- Kultusministerium**, dessen Einverständnis erforderlich bei ausnahmsweiser Anrechnung von in früheren Stellungen

verbrachter Dienstzeit zum Zwecke der Pensionsfestsetzung 9. — bei Verwilligung von Unterstützungen an entlassene Geistliche 9, 23. — bei Entscheidung über Endschafft oder Verlust der Pension der Hinterlassenen eines Geistlichen 12.

L.

- Landeskirchliche Fonds**, die Pension an des Amtes enthobene Geistliche wird aus l. F. gezahlt 89, 107.
- Landeskonsistorium**, evangelisch-lutherisches, dessen kollegiale Zusammensetzung 111 flg. — Zusammensetzung und Verfahren des L. als Rekursinstanz 99, 114 flg. — Beteiligung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des L. bei Disziplinarverhandlungen 96. — Das L. entscheidet über Emeritierungsgesuche erbländischer Geistlicher 16. — verfügt Versetzung in Wartegeld 5. — desgl. ungesuchte Versetzung in den Ruhestand 5, 6, 16. — entscheidet über ausnahmsweise Anrechnung früherer Dienstzeit 9. — über Endschafft und Verlust der Pension der Hinterlassenen von Geistlichen 12. — beschließt über Gewährung von Unterstützung an die in den ersten 10 Dienstjahren Emeritierten 6. — desgl. an die Familie vom Dienste entlassener Geistlicher 9. — über Erteilung der Genehmigung zur Wiederanstellung an des Amtes enthobene Geistliche 91. — über Wiederbeilegung der Anstellungsfähigkeit an des Dienstes entlassene Geistliche

91. — über Verfügung der
Suspension 101. — über
Streichung der Kandidaten von
der Kandidatenliste und Ent-
ziehung der *venia concionandi*
104. — urteilt im Rügever-
fahren über Ordnungswidrig-
keiten erbländischer Geistlicher
93. — über Rekurse gegen die
Verhängung von Ordnungs-
strafen 93, 111. — entscheidet
über die Einleitung des förm-
lichen Untersuchungsverfahrens
94. — bestellt die Untersuch-
ungskommission 94. — be-
schließt über den Ausfall des
Untersuchungsverfahrens 95.
— entscheidet über die Ergeb-
nisse der mündlichen Schluß-
verhandlung 97.

Lebensalter von 65 Jahren giebt
Anspruch auf Emeritierung mit
Pension 5, 16.

Lebensjahr, bis zum 18. L.
dauert die Waisenpension 45.

Lehre, Verstöße in L. und
Wandel=Ordnungswidrigkeit
92.

Liquidationsbefugniß der Super-
intendenten, s. Ephorus.

M.

Militärdienstzeit, Anrechnung
derselben bei der Pensionsbe-
rechnung 48 flg.

Militärpension, deren Verhält-
niß zur Civilpension 52 flg.

Mindesteinkommen der Geist-
lichen 21.

Minister, in Evangelicis beauf-
tragte, s. Staatsminister.

Ministerium des Kultus und
öffentlichen Unterrichts, s.
Kultusministerium.

N.

Nachzahlungsweise werden die
Pensionen gewährt 23.

D.

Oberlausitz, als Konsistorial-
behörde für die D. fungiert
die Kreishauptmannschaft
Bautzen, s. diese. — deren Zu-
ständigkeit, s. Konsistorial-
behörde. — die für die Erb-
lande erlassenen Vorschriften
über den Gnadengenuss gelten
auch in der D. 25.

Öffentliche Beamte, die als
Zeugen und Sachverständige
im Disziplinarverfahren zu-
gezogen werden, erhalten Tage-
gelder und Reisekosten nach
den amtlichen Vorschriften 117.

Ordination, die durch die D.
verliehenen Rechte gehen durch
Dienstentlassung verloren 89.
— Deren Aberkennung bei
nicht im Amte stehenden Geist-
lichen 91.

Ordinierte Geistliche unterstehen
der Disziplinarordnung 88.

Ordnungsstrafen als Diszipli-
narmittel 88. — Arten der
D. 89. — Verbindung der-
selben unter sich und mit
Amtsentfernung 89. — Deren
Feststellung hat schriftlich zu
geschehen 93. — Vor derselben
hat Gehör des Angeschuldigten
stattzufinden 93. — D. können
auch gegen nicht ständige Geist-
liche verfügt werden 109. —
Derer Zuerkennung kann er-
folgen im Rügeverfahren 93.
— in der Entscheidung über
die Ergebnisse des Untersuch-
ungsverfahrens 113. — in der
Entscheidung nach vorausge-
gangener mündlichen Ver-
handlung 97. — Wiederauf-
nahme des Verfahrens findet
bei Erteilung von D. nicht
statt 96, 115.

Ordnungswidriges Verhalten

fortgesetztes = Dienstvergehen 92.

Ordnungswidrigkeiten 92. —
Vorhandensein derselben zu
beurteilen, ist zunächst Sache
der Kirchen-Inspektion 111.

P.

Pension der Geistlichen 7 flg.
— der Hinterlassenen von
Geistlichen 45 flg. — s. a.
Geistliche, Hinterlassene.

Pensionierung, s. Emeritierung.

Pensionsdienstzeit, s. Dienstzeit.

Pensionserhöhung, s. Erhöhung.

Pensionsklassen, amtliche, denen
Geistliche kraft besonderer
Ämter angehören, wenn Bezüge
aus solchen mit Bezügen
aus dem Emeritierungsfonds
zusammentreffen, findet nach
Befinden gegenseitige Kürzung
statt 34. — s. a. Spezialklassen.

— private, welche die Geistlichen
selbst unterhalten, die
Bezüge aus solchen bleiben
unverkürzt 30.

Pensionsmonat, der erlebte erste
Tag des letzten P. S. giebt Anspruch
auf den ganzen Monatsbetrag 10.

Pensionskala, 3, 7, 19 flg.

Pensionszahlung, Zeitpunkt derselben 63.

Pfändung von Pensionsforderungen,
wie weit möglich? 32.

Predigen ist den vom Amte ent-
hobenen und vom Dienste ab-
berufenen Geistlichen verboten 91.

Prediger, s. Geistliche.

Predigertöchter, deren Versorgung
41 flg. — Unterstützungsfasse
für unversorgte P. 42. —
Landesverein zur Unterstützung
verwaister und unversorgter P.
im Königreich Sachsen 42 flg.

Prediger-Witwen- und Waisenfasse,
gesetzliche Bestimmungen
darüber 2, 35 flg., 45 flg. —
deren Errichtung 2, 35. —
deren Vertretung durch den
Staat 37 flg. — die Geistlichen
an den kgl. Straf- und
Versorganstalten sind nicht
zutrittsfähig 44. — s. a. Beiträge,
Innere Mission.

Privatdienst, Anstellung eines
emeritierten Geistlichen im P.
zieht im Allgem. Verlust der
Pension nicht nach sich 24.

Probendienstzeit der Militär-
anwärter 49, 51 flg.

Protokoll, Abfassung von P. en i.
Allg. 112. — P. über Erteilung
von Warnung und Verweis 93. —
über Untersuchungsverhandlungen 95. —
über die mündliche Verhandlung
vor dem Landeskonsistorium 97.

Provisionen, Gewährung von
P. an die Emeriten durch die
Amtsnachfolger 1.

R.

Rang, s. Titel.

Rechtsverlust als Disziplinarstrafe 91. —
s. a. Verlust der Standesrechte.

Reichsdienst, Geistliche, die im
R. stehen, unterliegen den für
Reichsbeamte geltenden Disziplinar-
vorschriften 88.

Refurs gegen Verhängung von
Ordnungsstrafen 93. — gegen

die Endentscheidung nach mündlicher Verhandlung 98. — gegen Verfügung vorläufiger Dienstenthebung, Anordnung der Verwaltung des Amtseinkommens und gegen Versagung der Wiederaufhebung dieser Maßregeln 103, 119 flg. — s. a. Landeskonfistorium.

Rügeverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten 93.

Ruhestand, Versetzung in solchen, s. Emeritierung.

Ruhegehalt, gesetzlicher, Begriff desselben 107. — s. a. Pension.

S.

Sachverständigengebühren im Disziplinarverfahren 100, 115 flg.

Schuldienst, Anrechnung der im S. verbrachten Zeit bei der Pension eines Geistlichen 8. — Verwendung von Kandidaten der Theologie im S. 21 flg.

Sequestration, s. Verwaltung der Amtseinkünfte.

Sittliche Verfehlungen, schwerere = Dienstvergehen 92.

Söhne von Geistlichen, s. Kinder, Waisen.

Spezialkassen und Einrichtungen durch welche Geistliche außer aus dem Emeritierungsfonds Pension erhalten, bleiben bestehen 30. — Beim Zusammentreffen der Bezüge aus solchen mit denjenigen aus dem Emeritierungsfonds findet unter Umständen Ermäßigung statt 30.

Spotteln, Befreiung der Prediger-Witwen- und Waisenkasse von denselben 38.

Staatsdiener, Gleichstellung der Geistlichen mit den St. in Bezug auf die Pension 13, 16, 18, 22, 23, 24, 27.

Staatsminister, in Evangelicis beauftragte, befinden auf gegen ungesuchte Emeritierung erhobene Einwendung 6. — entscheiden auf Beschwerden über das Landeskonfistorium 104, 123.

Ständiges geistliches Amt, 10-jährige Verwaltung eines solchen giebt Anspruch auf Pension 4. — s. a. Kandidaten.

Stellenkataster, das am 1. Januar des der Pensionierung vorausgehenden Jahres im St. eingetragene Einkommen bildet die Grundlage der Pensionsberechnung 7, 18 flg. — Bei von den Behörden verschuldeter Verzögerung der Berichtigung des St. soll Nachsicht geübt werden 19.

Stellvertretung während der Suspension eines Geistlichen, wie die Kosten derselben zu bestreiten sind? 102, 118 flg.

Stempelfreiheit der Prediger-, Witwen- und Waisenkasse 38, 44.

Strafanstalten, die Geistlichen der königl. St. sind nicht beitragsfähig bei dem Emeritierungsfonds und den Prediger-, Witwen- und Waisenkasse 44.

Superintendent, s. Ephorus.

Suspension der Geistlichen, Voraussetzung derselben 101. — von wem sie verfügt wird? 101, 118. — Erlöschen der S. 101, 118. — Aufhebung derselben 101 flg. — Entziehung der Hälfte der Dienstinkünfte während der S. 102, 118. —

Verwendung dieser Hälfte 118
flg.

Sustentationsquantum, s. Un-
terstützung.

Synodalauschuß, s. Ausschuß.

Z.

Titel eines Geistlichen geht durch
Dienstentlassung verloren 89.
— s. a. Ordination.

Töchter von Geistlichen, s. Pre-
digerstöchter, Kinder,
Waisen.

Tranksteueräquivalente sind in
das Stellenkataster aufzu-
nehmen 74. — deren Zahlung
63 flg.

Tranksteuerentschädigungen, s.
Tranksteueräquivalente.

U.

Übersicht, statistische, über die
Verhältnisse der Pfarochien
69 flg.

Unbotmäßigkeit = Ordnungswidrigkeit 92.

Unfähigkeit zur Bekleidung öffent-
licher Ämter, Beurteilung
eines Geistlichen zu U. z. B.
ö. U. zieht Dienstentlassung
nach sich 93, 111. — eines
Emeritus bewirkt Verlust der
Pension 11, 24.

Unfall im Dienste, eine durch
solchen in den ersten 10 Dienst-
jahren verursachte Dienstun-
fähigkeit giebt Anspruch auf
Pension 2, 6.

Unfleiß = Ordnungswidrigkeit
92.

Ungehorsam, hartnäckiger,
= Dienstvergehen 92.

Unterbrechung der Dienstzeit
durch Amtsniederlegung oder
Dienstentlassung ohne Pension
schließt die Anrechnung der

vorherliegenden Dienstzeit bei
der Pensionsfestsetzung aus 9,
21 flg.

Untersagung der Ausübung der
Amtsverrichtungen durch den
Vorgesetzten des betreffenden
Geistlichen bei Gefahr im Ver-
zuge 102. — Von wem ist sie
zu verfügen? 119.

Unterstützung eines Geistlichen
bei Dienstunfähigkeit vor Voll-
endung des 10. Dienstjahres
2, 6. — deren Höhe 6. — U.
eines Geistlichen oder seiner
Familie bei Dienstentlassung
3, 9, 23, 89. — deren Höhe
9. — aus dem Stellenein-
kommen oder dem Emeritier-
ungsfonds zu gewähren 9, 10,
23. — Ausnahmeweise U. der
Waisen eines Geistlichen, die
das pensionsfähige Alter über-
schritten haben 46. — Er-
höhung früher verwilligter U.
58.

Untersuchung, gerichtliche, Ein-
leitung derselben bewirkt Aus-
setzung des Disziplinarver-
fahrens gegen den betreffenden
Geistlichen 93. — Freispre-
chung in der g. U. schließt in
der Regel das Disziplinar-
verfahren wegen der betreffen-
den Thatsachen aus 111.

Untersuchungskommissar im Dis-
ziplinarverfahren 94, 112.

Untersuchungskommission im
Disziplinarverfahren 94. —
deren Bestellung und Zu-
sammensetzung 94.

Untersuchungskosten im Dis-
ziplinarverfahren 100. — Er-
stattungspflicht derselben 101.
— sind von dem innebehaltenen
Teile des Stelleneinkommens
eines suspendierten Geistlichen
zu bezahlen 102.

Urlaub, Entfernung vom Amte ohne U. und erhebliche Überschreitung des U. s. = Dienstvergehen 110. — zieht Verlust des Dienst Einkommens nach sich 92 flg. — geringere Überschreitung des U. s. = Ordnungswidrigkeit 92.

Urkundenstempel, Befreiung der für Rechnung des Fiskus verwalteten Pensionskassen von solchem 38, 44.

Urteil, s. Entscheidung.

B.

Venia concionandi, Entziehung der v. c. an Kandidaten 104.

Verhandlung, mündliche, vor dem Landeskonsistorium im Disziplinarverfahren 96 flg. — Vorladung des Angeeschuldigten dazu 95, 96. — Persönliches Erscheinen des Angeeschuldigten dabei 96. — Vertagung und Fortsetzung der m. B. 97, 113. — Zusammensetzung des Disziplinargerichts bei der m. B. 96, 112.

Verlust der Pension eines Geistlichen, wann dieselbe eintritt 10. — desgl. derjenigen der Hinterlassenen eines Geistlichen 11, 12, 27 flg.

Verlust der Standesrechte eines Geistlichen als Disziplinarstrafe bei nicht im Amte befindlichen Geistlichen 91, 106. — bei einem Geistlichen, der Dienstentlassung verwirkt hat, und vor Abschluß des Disziplinarverfahrens aus dem Amte scheidet 100.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, s. Aberkennung.

Vermögenslage, ungeordnete, eines Geistlichen kann Amtsenthebung nach sich ziehen 92, 110 flg.

Verschuldung der Dienstunfähigkeit hebt den Anspruch auf Pension nicht auf 3, 15. — grobe B. d. D. mindert die Pension auf die Hälfte 3, 7, 15.

Versorganstalten, die Geistlichen der königl. B. sind nicht beitragsfähig bei dem Emeritierungsfonds und der Predigerwitwen- und Waisenkasse 44.

Verteidigung im Disziplinarverfahren 95, 96.

Verwaltung der Amtseinkünfte während der Suspension 102. — Verfahren dabei 118.

Verwaltungsrat, Übernahme einer Stelle als B. einer Erwerbsgesellschaft bewirkt gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Pension 11.

Verweis als Disziplinarmittel 89. — ist zu Protokoll oder schriftlich zu erteilen 89, 93.

Verweisung zur mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren 95.

Verweisungsbeschluss, Begründung und Bekanntmachung desselben 95. — gegen den B. kein Rechtsmittel 96. — s. a. Verweisung.

Verzug, dreijähriger, in der Erhebung der Pension bewirkt deren Verlust 10.

Vikar, Anstellung eines emeritierten Geistlichen als B. ist keine die Pension ausschließende Anstellung 24. — Anrechnung der als B. verbrachten Dienstzeit bei der Pensionsfestsetzung 8.

Vorgesetzte, kirchliche, haben das Recht, auf Beschwerde einzuschreiten, zu ermahnen und zu strafen 104. — desgl. Geistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen 102, 119.

Vorladungen im Disziplinarverfahren, wie dieselben zu erlassen sind? 103, 119 flg.

Vorläufige Dienstenthebung, s. **Suspension**.

W.

Wahlfähigkeitsprüfung, nur die Zeit nach der W. kommt bei Festsetzung der Pension in Anrechnung 8, 22. — Bei Ausländern ist die der sächsischen W. entsprechende Prüfung maßgebend 22.

Waisen, Pensionsansprüche der Waisen eines Geistlichen 46, 47. — Wann die Pension der W. eines Geistlichen erlischt? 37. — s. a. **Hinterlassene**.

Wandel der Geistlichen i. Allg. 110. — Verstöße im Wandel = Ordnungswidrigkeit 92. — schwerere = Dienstvergehen 106.

Warnung als Disziplinarstrafe 89. — ist zu Protokoll oder schriftlich zu erteilen 89, 93. — Warnung der kirchlichen Vorgesetzten 103, 122.

Wartegeld der Geistlichen, dessen Betrag 5. — dessen Dauer 5. — wird aus landeskirchlichen Mitteln bezahlt 5. — die im W. stehenden Geistlichen unterliegen der Disziplinalgewalt 5 flg., 88. — Entziehung und Verlust des W.s 6. — s. a. **Wartegeldzeit**.

Wartegeldzeit kommt als aktive Dienstzeit bei Feststellung der

Pension und bei Zuteilung von Alterszulagen zur Anrechnung 5.

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach Einstellung 95. — nach Entscheidung auf mündliche Verhandlung 100. — findet bei Verhängung von Ordnungsstrafe nicht statt 96, 115.

Witwe eines Geistlichen, deren Pensionsansprüche 46 flg. — Wegfall derselben 46. — Wann die Pension der W. eines Geistlichen erlischt? 37. — Minderung der Witwenpension im Falle der Annahme einer Funktion im öffentlichen oder königlichen Dienste 11.

Z.

Zeugen im Disziplinarverfahren gegen Geistliche sind zu beeidigen 95. — erhalten Gebühren (Entschädigung für Zeitversäumnis und Fortkommen) 100 flg., 115 flg.

Zeugengebühren, s. **Zeugen**.

Zuchthausstrafe, Beurteilung eines Emeritus zu Z. bewirkt Verlust der Pension 11, 24. Beurteilung eines Geistlichen zu Z. hat Dienstentlassung zur Folge 93, 111.

Zulagen, unwiderrufliche, persönliche, sind in das Amtseinkommen zum Zwecke der Pensionsfestsetzung einzurechnen 29. — sind in die Stellenkataster aufzunehmen 61. — sind in den Jahresanzeigen über Katasterveränderungen zu berücksichtigen 67.

Zustellungen im Disziplinarverfahren, wie dieselben zu be-

wirken sind? 103, 119 flg.
— 3. durch die Post 119,
121. — 3. durch öffentliche
Bekanntmachung 119 flg. —
öffentliche 3. 122.

Zustellungsurkunde 120 flg.

Zwangstrafen können von den
kirchlichen Aufsichtsbehörden
behufs Durchführung ihrer

Anordnungen angedroht und
verfügt werden 103, 122.

Zweite Instanz im Disziplinar-
verfahren bei Refurs gegen
die Entscheidung des Landes-
konsistoriums, deren Bildung
98. — Verhandlung vor der-
selben 99. — deren Entschei-
dung 99.

Die Königlich Sächsischen Kirchengesetze. Enthaltend die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, die Kirchengesetze vom 15. April 1873 und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen. Nebst der Consistorialverordnung vom 30. November 1875 und einem Anhange, die die Kirche betreffenden Reichsgesetze. Mit ausführlichem Sachregister. 2. Auflage 1876. 1 M.

In Vorbereitung befindet sich:

Die Verfassungsgesetze der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. Enthaltend die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, die Kirchengesetze vom 15. April 1873, sowie die neueren Kirchengesetze und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von Dr. Heinrich Waentig, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Diese Ausgabe der Kirchenverfassungsgesetze ist zugleich bestimmt, die vergriffene Ausgabe der „neueren Kirchengesetze herausgegeben von P. von Seydewitz. 1877“ zu ersetzen.

Der Ortsschulinspektor und die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen des Königreichs Sachsen. Eine Sammlung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Nebst einigen den Konfirmandenunterricht, den Kirchschullehrer und Kirche und Schule gleichmäßig berührenden seit Einführung des Schulgesetzes vom 26. April 1873 ergangenen Erlassen. Zusammengestellt von Hugo Görner, Pfarrer und Ortsschulinspektor in Hohenstein. 1885. Broch. 1 M., cartonnirt 1 M. 20 Pf.

Die Leipziger Zeitung vom 11. April 1885 sagt darüber:

„Es wird diese Gesetzsammlung den Geistlichen und Lehrern des Landes, wie auch den Schulvorständen ein nicht unwillkommenes Nachschlagebuch sein, welches sie in den Stand setzt, sich über die Kompetenzverhältnisse der Geistlichen in Schulsachen, wie über die Grenzen, an denen sich die Rechte der Kirche und Schule berühren, schnell orientieren zu können.“

H. Lux. L. 494

Handausgabe kgl. sächs. Gesetze. 98. Band.

Die Pensionsgesetze

für die
evangelischen Geistlichen

und

die Disziplinarordnung

für die
evangelisch-lutherische Landeskirche

im

Königreich Sachsen.

Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister
herausgegeben

von

Dr. Heinrich Wäntig,

Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Leipzig,

Druck und Verlag der Kopsberg'schen Buchhandlung.
1893.

Preis brosch. 1 M. 80 Pf., eleg. kart. 2 M. 10 Pf.

H. Lax, L.

OTTO & LEHMANN
Buchbinderei
DRESDEN N.

H. Sax. L. 494.



H